

Der
Israelitische
Friedhof

in
Jungholz



Von
Dr. M. GINSBURGER,
Rabbiner.

BUCHHANDLUNG
C. EHRLMANN
MÜLHAUSEN, ELS.
1904.

Der

Israelitische Friedhof

in

Jungholz

von

Dr M. Ginsburger,
Rabbiner.



Gebweiler
Druck von J. Dreyfus
1904.

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT am MAIN.

Dem Andenken

seines verblichenen Freundes

des

Herrn A. EMANUEL BLOCH

**Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Sulz und Präsident
der Verwaltung des isr. Friedhofs zu Jungholz**

in treuer Verehrung gewidmet.

Der Verfasser.

Vorwort.

Als mir im September des Jahres 1891 die Verwaltung des hiesigen Rabbinales übertragen wurde, benutzte ich meine freie Zeit hauptsächlich dazu, die noch vorhandenen, auf die Geschichte der Juden unserer Gegend bezüglichen Urkunden und Denkmäler zu sammeln und zu ordnen. Leider musste ich bald die Erfahrung machen, dass die Zahl derselben in keinem Verhältnisse steht zu dem, was teils durch Sorglosigkeit, teils durch Zerstörungswut unrettbar zu Grunde gerichtet worden ist. Sowohl hier in Sulz, wie in den umliegenden Gemeinden sind die älteren Gemeindebücher, die Register der Beschneidungen, die Protokollbücher der rabbinischen Gerichte, die älteren Memorbücher u.s.w. fast vollständig verschwunden. Die Geschichte dieser Gemeinden wäre daher in undurchdringliches Dunkel gehüllt, wenn nicht die in den öffentlichen Archiven aufbewahrten Akten es uns ermöglichten, wenigstens einigermaßen Licht in dieses Dunkel zu bringen.

Nicht anders verhält es sich mit unserem Friedhofe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts ein altes Sterberegister vorhanden war. Carmoly hat dasselbe in Händen gehabt und führt daraus die Tatsache an, dass am 2. Cheschvan 538 (Oktober 1777) ein gewisser Rabbi Ansel, Sohn des Meir aus Pressburg, Arzt in Colmar, in Jungholz begraben wurde (*Revue orientale* II, 430). Dieses Register ist nicht mehr vorhanden.

Die Abschriften der ältesten Concessionsacten und sonstigen Verträge, die zur Zeit der grossen Revolution noch existierten, sind ebenfalls verloren gegangen, und auch von den ältesten Grabsteinen ist nur noch eine ganz geringe Zahl vorhanden.

Ein wahres Glück ist es daher zu nennen, dass uns wenigstens die Protokoll- und Kassonbücher seit dem Jahre 1785 erhalten geblieben sind. Für die ältere Zeit wurden als Quellenmaterial fast ausschliesslich die im Kaiserl.

Bezirksarchiv zu Colmar befindlichen Notariatsakten und der Fonds Schauenburg benutzt.

Von den vielen Freunden und Gönnern, die mich bei der Abfassung dieser Arbeit durch ihr liebenswürdiges Entgegenkommen unterstützt haben, seien hier insbesondere erwähnt die Herron Geheimer Archivrat Dr. H. Pfannenschmid und Bibliothekar A. Walz in Colmar, die Herren Notaro F. Hong in Gebweiler und Freiherr K. von Sensburg in Sulz. Die Drucklegung wurde hauptsächlich ermöglicht durch die materielle Beihilfe der Herron L. Lantz in Mülhausen, Präsident, und Ch. Lévy in Colmar, Mitglied des israelitischen Consistoriums des Ober-Elsass. Ihnen allen sei auch von dieser Stelle aus mein aufrichtiger Dank ausgesprochen.

Und nun noch ein Wunsch! Möge das vorliegende Schriftchen gerade durch seine Lücken unseren Consistorien und Gemeindevorständen, unseren Rabbinern, Lehrern und Vorsängern zeigen, wie notwendig es ist, für die Erhaltung unserer historischen Urkunden und Denkmäler Sorge zu tragen. Gründen wir auch israelitische Gemeinde- und Bezirksarchive zur Sammlung und Aufbewahrung alles dessen, was geeignet ist, uns einen Einblick zu gewähren in das Leben und die Schicksale, in das Wirken und Streben, in die Leiden und Freuden unserer Ahnen im Elsass, damit es goroiche

Den Toten zur Ehr', den Lebenden zur Lehr'.

Sulz (Ob.-Els.), im November 1903.

D^r M. GINSBURGER.



Einleitung.

Im Ober-Elsass haben schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zahlreiche jüdische Gemeinden bestanden. In Geweiler verzichteten die Juden im Jahre 1270 wegen des ihnen vom Abt Berthold von Murbach und dessen Vorfahren zugefügten Schadens und der erlittenen Unbilden auf jeden Anspruch auf Schadenersatz; bei dieser Gelegenheit wird sogar ein Judenbischof erwähnt.¹ Nach dem Basler Urbar bewohnt ein gewisser Jakob von Rufach im Jahre 1290 ein Haus in der Winhartzgasse.² In Colmar wird den Juden bereits 1279 einem päpstlichen Befehle zufolge von dem Prior der Katholizismus gepredigt.³ Im Jahre 1308 schenkt Heinrich VII. der Kirche von Strassburg die Juden von Rufach und Sulz zum Ersatz des Schadens, welchen dieselbe für das Reich erlitten hat.⁴ Nach dem Mainzer Memorbuch fanden in den Jahren 1338 und 1349 Verfolgungen statt in Rufach, Sulz, Herrlisheim, Rappoltsweiler, Bergheim, Reichenweier, Kaysersberg, Münsterthal, Türkheim, Mülhausen, Ensisheim, Sennheim, Thann, Pfirt, Altkirch, Masmünster, Semtelried (?), Belfort, Rothenburg, Blumenburg, Zollenberg, Sulzbach, Wattweiler, Geweiler.⁵

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts fanden einzelne jüdische Familien wiederum Aufnahme in Kaysersberg (1374), Rappoltsweiler, Hattstatt und Bergheim (1375), Mülhausen, Türkheim und Colmar;⁶ aber schon hundert Jahre später mussten sie Kaysersberg und Mülhausen wieder verlassen.⁷ Dieselben liessen sich teils in Bergheim,

¹ Bez. Arch. L. 16,6; vgl. a. Gatrio, Die Abtei Murbach im Elsass. Strassburg 1895. — ² Ulrich J. C., Sammlung jüdischer Geschichten 1768 S. 447. — ³ Achawa, 1866 S. 83. — ⁴ Ebendas S. 84. ⁵ Revue des Etudes Juives IV. S. 25 - 28. — ⁶ Scheid E., Histoire des Juifs d'Alsace, Paris 1887 S. 59. — ⁷ Ebendas. S. 74.

teils in der Landvogtei Ensishoim nieder. Hier finden wir etwa 30 Familien zerstreut in folgenden Ortschaften: Ensishoim, Regishoim, Isenheim, Battenheim, Rixheim, Münchhausen, Habsheim, Pfastatt, Morschweier, Winzenheim, Kionzhoim, Ammerschweier, Orschweier.¹

Es lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass die oberelsässischen Israeliten im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an mehreren Orten Friedhöfe besaßen, welche in den Jahren 1338 und 1349 zerstört und von den politischen Gemeinden konfisziert wurden. In der Folgezeit erfahren wir jedoch nur von zwei Begräbnisplätzen, nämlich in Colmar und in Hartmannsweiler.

In Colmar erhielten die dortigen Israeliten am Samstag vor St. Nicolaus des Jahres 1385 die Erlaubnis, den vor vielen Jahren von ihnen gekauften Platz zu einem Friedhofe zu verwenden, auch wurde ihnen gestattet, auswärtige Juden auf demselben zu begraben.² Er befand sich, wie mir Herr Bibliothekar Waltz aus Colmar mitteilte, in der Nähe des Horburger Tores, da, wo jetzt das Haus „zum Salmen“ steht. Zwei von demselben herrührende Grabsteine wurden im Jahre 1884 beim Legen der Wasserleitungsröhren am Baslerthor gefunden und stehen jetzt im Museum Unterlinden.³ Dieser Friedhof existierte bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, wo er nach der Vertreibung der Israeliten aus Colmar an Jakob Spiegel aus Schlettstadt verschenkt wurde.⁴

Der in Hartmannsweiler gelegene Friedhof, der wahrscheinlich den aus Mülhausen vertriebenen, in der Landvogtei Ensishoim ansässigen Juden zur Benutzung diente, wird erwähnt von dem aus Rufach stammenden Chronikschreiber Maternus Berler, welcher das Pfarramt in Goberschweier bekleidete. Derselbe sagt nämlich bei Aufzählung der dem Bistum Strassburg gehörigen Lehen im Obermundat:

„Item der genant Waldener und seines Bruders kindt handt zu lehen einen garten und ein hus das bey demselben Garten gelegen ist an der muren bei der Juden Kirchhoff.“⁵

¹ Ebendas. S. 78 u. 79. ² Scheid, a. a. O. S. 304 u. fg. — ³ Euting J., Ueber die älteren hebräischen Steine im Elsass, Strassburg 1888, S. 5, 17, 18.

— ⁴ Scheid, a. a. O. S. 100 u. 312. — ⁵ Grandidier, Code historique et diplomatique I, 2; S. 86. Vgl. a. Walter Th., Alsatia superior sepulta, Gebweiler 1904, Nr. 52.

Allerdings geht aus dieser Angabe nicht mit Sicherheit hervor, dass dieser Friedhof in Hartmannsweiler lag, obschon im vorhergehenden Abschnitte diese Ortschaft genannt ist. Herr A. Gasser, Herausgeber der „Revue d'Alsace“, meint daher nach einer mir übersandten brieflichen Mitteilung, es könne vielleicht an den Jungholzer Friedhof gedacht werden, da in der Tat die Waldner eine Zeit lang im Besitze des Lehens der um das Jahr 1330 erloschenen Adelsfamilie Runshan aus Jungholz waren. Nach den Verfolgungen im 14. Jahrhundert sei den Juden dieser Begräbnisort verloren gegangen. Allein der Wortlaut der in Rode stehenden Berler'schen Notiz schliesst meines Erachtens die Annahme aus, dass es sich um das 14. Jahrhundert handelt; es muss allem Anscheine nach an die Zeit des Chronikschreibers gedacht werden. Da ferner der Friedhof in Jungholz innerhalb des Schlossgartens gelegen ist, so ist es schlechterdings undenkbar, dass bei demselben ein „Garten“ und ein Haus gelegen war; es müsste daher der von Berler erwähnte Friedhof jedenfalls an einem anderen Orte gelegen haben als der jetzige. Vielleicht komme ich an einer anderen Stelle nochmals auf diese Frage zurück.

Die Berler'sche Chronik stammt aus dem Jahre 1510, der genannte Friedhof muss also um die damalige Zeit noch bestanden haben, gleichwohl habe ich sonst nirgends eine Spur desselben auffinden können, doch liegt die Vermutung nahe, dass er eingegangen ist im Jahre 1574, als auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich sämtliche Juden der Landvogtei Eusisheim zur Auswanderung gezwungen wurden.

Von dieser Zeit an gab es im Oberelsass fast während eines ganzen Jahrhunderts keinen jüdischen Friedhof mehr. Die wenigen in der Nähe der Schweizergrenze wohnhaften Israeliten bedienten sich des in Zwingen gelegenen Friedhofs, während die in den nördlicher gelegenen Ortschaften ansässigen ihre Toten wahrscheinlich auf einem der unterelsässischen Begräbnisplätze bestatteten.

Anders gestalteten sich die Dinge, als infolge des dreissigjährigen Krieges das Elsass mit Frankreich vereinigt wurde. Wenn auch die grösseren Städte, wie Colmar, Mülhausen u. a., vorerst noch sich weigerten Juden aufzunehmen, so wurde doch ihrer Niederlassung in Dörfern nirgends grösserer Widerstand entgegengesetzt. Zwar hören wir oft von Klagen über die starko Vermehrung der jüdischen Bevölkerung, aber die Regierung liess sich durch dieselben niemals

zu einem Vorgehen gegen die Israeliten beeinflussen. Auf diese Weise entstanden denn auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wiederum zahlreiche jüdische Gemeinden im Oberelsass. In einer von dem Intendanten d'Angervilliers verfassten Denkschrift, die sich handschriftlich in der Stadtbibliothek zu Colmar befindet, wird eine Liste derselben für das Jahr 1689 angegeben, nach welcher es schon damals in unserem Bezirke 46 jüdische Gemeinden mit 124 Familien gab.¹ Es kann uns daher nicht wunder nehmen, wenn dieselben, bezw. ihre Vertreter, danach trachteten, wiederum in den Besitz von eigenen Friedhöfen zu gelangen. In der Tat wurden solche auch in jener Zeit schon gegründet, und zwar der eine für die nördlich gelegenen Gemeinden in Jungholz, der andere für die südlich gelegenen in Hegenheim. Einige auf den letzteren bezügliche Aktenstücke hat Scheid (a. a. O. S. 315 u. fg.) veröffentlicht; die Geschichte der Erwerbung und der weiteren Entwicklung des ersteren soll auf den folgenden Blättern betrachtet werden.

¹ Diese Liste ist abgedruckt in der „Revue d'Alsace“, 1859 S. 564.



I. Kapitel.

Das Schloss zu Jungholz und die ältesten auf den Friedhof bezüglichen Verträge.

Jungholz ist ein kleines Dorf, welches an der Strasse von Sulz nach dem Wallfahrtsorte Thieronbach und nach dem Luftkurorte St. Anna liegt. Zur linken Seite dieser Strasse, am Ausgange des Dorfes, zieht sich hufeisenförmig der Friedhof hin am Fusse eines Hügels, dessen oberer Teil jetzt fast ganz mit Häusern überbaut ist. An mehreren Stellen jedoch sieht man noch die Reste einer alten Schlossmauer. Es befand sich nämlich auf diesem Hügel das Schloss Jungholz, das am Ende des 18. Jahrhunderts in Verfall geriet. Dasselbe soll nach einer Familientradition im Jahre 1050 erbaut und im Jahre 1259 zum Lehen erhoben worden sein. Als die männliche Linie der Grafen von Jungholz ausstarb, wurden die Herren von Schauenburg damit belehnt, und zwar soll dies nach P. R. de Schauenbourg (*Le château de Jungholz*, Strasbourg 1868) im Jahre 1313 oder 1339 geschehen sein. Nach Schöpflin hingegen (*Als. ill.* II, 88) sollen die Schauenburg, deren Ursprung in der Schweiz und jenseits des Rheines zu suchen ist, erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach dem Elsass gekommen und im Jahre 1471 mit dem Schloss und der „villa“ Jungholz von Bischof Albert von Strassburg belehnt worden sein, nachdem Maximilian I. dies als Entschädigung für die von Reinhardt von Schauenburg ihm geleisteten Dienste gefordert hatte. Es scheint, dass schon damals oder früher in Jungholz Juden ansässig waren; jedenfalls wird in den Prozessakten wegen der Bannstreitigkeiten zwischen der Stadt Sulz und dem Horrn Versick von Stauffenberg aus den Jahren 1455 und 1468 eine „Judengasse“ erwähnt in Jungholz.¹ Das ist aber auch alles, was wir von denselben wissen. In der Folgezeit finden sich dort keine Israeliten mehr, erst im Anfange des 18. Jahrhunderts fanden solche wiederum Aufnahme.

¹ Bez. Arch. Colmar, Inventar des Obermundats Cl. IV. B 22 I. 1 I. A.

Doch schon während des dreissigjährigen Krieges scheint sich bei der Familie Schauenburg ein grosser Geldmangel eingestellt zu haben, was ja bei der damaligen allgemeinen Verarmung nicht wunder zu nehmen braucht. Die beiden Brüder Christoph und Reichhard von Schauenburg müssen sich im Kriege ausgezeichnet haben, denn sie erhielten durch Diplom vom 8. April 1654 für sich und ihre männlichen und weiblichen Nachkommen den Barontitel nebst mehreren anderen Rechten und Privilegien¹, aber damit war ihnen nur wenig geholfen.

Den in der Umgegend wohnenden Juden waren diese Verhältnisse der im ganzen Lande hochangesehenen Familie sicherlich nicht unbekannt. Sie glaubten daher diese höchst günstige Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen und traten in Unterhandlung für den Erwerb eines Begräbnisplatzes.

An Männern, die zur Ausführung dieses Planes die nötigen Fähigkeiten und Geldmittel besaßen, fehlte es damals nicht in unserer Gegend. In Sulz wohnte der reiche und gelehrte Lehmann Rheinau, dessen Familie eine der berühmtesten und vermutlich auch ältesten des Landes war. Sie stammte, wie schon der Name besagt, aus Rheinau, dessen Juden gleichzeitig mit den in Sulz wohnenden von Heinrich VII. an den Bischof von Strassburg verschenkt worden waren. Hirtz Rheinau, der Grossvater Lehmanns, der im Jahre 1650 in Benfeld, später in Schlettstadt und von 1671 an in Rappoltsweiler wohnte, hatte sich während des Krieges um die Armen und um die Bürger so sehr verdient gemacht, dass die schwedischen Offiziere ihn dem Grafen von Rappoltstein aufs wärmste empfahlen. In dem ihm gewährten Schutzbriefe wurde daher nicht nur ihm, sondern auch seinen Kindern, Tochtermännern und sonstigen Verwandten, namentlich seinem Sohne Jakob, seinem Tochtermanne Joseph und seinem Schwager Liebmann der Aufenthalt in Rappoltsweiler gestattet.² Eben dieses Hirtz und seiner Söhne Jakob (Jeqil) und Elchanan gedenken auch die Memorbücher von Niederohnheim, Hagenau und Müttersholz. Aus den ihnen gewidmeten Nachrufen ergibt sich, dass Hirtz besonders durch seinen grossen Reichtum hervorragte (הקצין), Jeqil führte den Rabbinertitel (מדיחיר) und war Landesvorsteher der Judenschaft (פּרנס ומנהיג),

¹ Bez. Arch. Colmar, Fonds Schauenburg L 5 d. 4. — ² Bez. Arch. Colmar E. 1625.

(ושרלן המריגה) während Elchanan besonders durch sein Wissen und seine Freigebigkeit berühmt war. Jeqil war verheiratet mit Schottel, der Tochter des R. Ephraïm Moses Spira, die am 25. Tischri des Jahres 466 (1705) starb; ihr Grabstein findet sich noch jetzt in Schlettstadt (Vgl. meinen Aufsatz in der Revue d. E. J. xli, 142). Elchanan (Honel) hatte zwei Söhne und eine Tochter, der älteste der Söhne war eben der in Sulz wohnhafte Lehmann, der auf seinem noch jetzt in Jungholz vorhandenen Grabsteine Abraham Jehuda genannt wird. Auch er führte den Rabbinertitel und wird als der Glanz und die Herrlichkeit der Gemeinde bezeichnet; er starb am Tage nach dem Wochonfeste des Jahres 475 (1715). (Vgl. Th. Walter, Alantia superior sepulta, Nr. 657). Der zweite Sohn Elchanans war Aron Honel, der im Jahre 1671 als Schutzjude von Rappoltsweiler aufgenommen wurde. Seine Tochter war verheiratet mit Lehmann Küntzburger, dessen Niederlassung in Rappoltsweiler am 3. Mai 1703 bewilligt wurde.¹

Die Tochter Elchanans, Rechla, war verheiratet mit dem ebenfalls sehr reichen und angesehenen Hirtz, Sohn des Sanvil Weil, in Sulz. Derselbe scheint später nach Rappoltsweiler verzogen und dort gestorben zu sein, dies ergibt sich aus dem in Schlettstadt befindlichen Doppelgrabsteine. Rechla starb am 4. Cheschvan 487 = 24. Oktober 1726, während Hirtz am 19. Kislev 492 = 18. Dezember 1731 das Zeitliche segnete.

Ausser der Familie Rheinau finden wir in Sulz in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch Angehörige der Familie Bloch, deren damalige Vertreter Lehmann und Emanuel oft in den Notariatsakten genannt werden; der Grabstein Lehmanns findet sich ebenfalls noch in Jungholz², er trägt das Sterbedatum: 16. Schewat 492 = 11. Februar 1732.

Eine ganz bedeutende Stellung aber nahm Wolf Wexler ein, der sich hebräisch gewöhnlich חַלְפִּין רֶחֱלִין nennt. Dieser hatte zuerst in Gebweiler gewohnt und richtete um das Jahr 1685 wiederum das Gesuch an die Abtei Murbach, sich in Gebweiler niederlassen zu dürfen. Der Abt wollte, wie es in dem betreffenden Schriftstücke des städtischen Archivs heisst, der Stadt den Juden nicht aufdrängen und stellte daher dem Rate anheim ihn zuzulassen oder nicht. In der

¹ Bez. Arch. Colm. E. 1625. ² Sektion A. Nr. 20. (Vgl. Walter Th. a. a. O.)

Beratung hierüber ist hervorgehoben, dass Wexler in den beschwerlichen Kriegszeiten durch seine treuen ungesparten Dienste dem Stifte und der Stadt gegenüber sich sehr verdient gemacht habe. In wie hohem Ansehen er auch bei seinen Glaubensgenossen gestanden, zeigt der Umstand, dass er das Amt eines Vorstehers der Judenschaft im Obermundat bekleidete.¹

Den vereinten Anstrengungen und der Opferwilligkeit dieser Männer gelang es, von der Familie Schauenburg in Jungholz die Erlaubnis zu erwirken, die Toten der Israeliten in ihrem Schlossgarten begraben zu dürfen. Diese Erlaubnis wurde bewilligt am 6. März 1655.²

Es ist mir leider trotz eifriger und zahlreicher Nachforschungen nicht gelungen, diesen so wichtigen Akt ausfindig zu machen; wir müssen daher versuchen, den Inhalt desselben aus späteren Angaben, so weit es möglich sein wird, zu rekonstruieren.

Der Vertrag wird, wie wir weiter unten sehen werden, bezeichnet mit „concession“; es handelt sich demnach um eine zeitweilige Abtretung eines Stück Bodens behufs Beisetzung Verstorbener. Wie aus späteren ähnlichen Verträgen ersichtlich ist, musste sowohl für diese Abtretung wie auch bei jeder vorkommenden Beerdigung eine bestimmte Summe Geldes³ bezahlt werden; dagegen verpflichtete sich der jedesmalige Vertreter der Familie Schauenburg, den Friedhof „gänzlich zu meiden, kein Vieh (wildes oder zahmes) darauf laufen oder weiden oder gehen zu lassen.“

Auch die Stelle, wo die ersten Toten begraben wurden, können wir nur vermutungsweise angeben, da Grabsteine aus jener Zeit nicht mehr vorhanden sind. Als in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf dem südlichen Teile, unmittelbar hinter den dort noch ziemlich gut erhaltenen Resten der Schlossmauer, ein etwa 200—250 Jahre alter Nussbaum ausgegraben wurde, fand man unter dessen Wurzeln noch Totengebeine, sodass wir wohl zu der Annahme berechtigt sind, dass dort der Ursprung unseres Friedhofs zu suchen ist.

Die verhandelnden Parteien waren sicherlich die bereits oben erwähnten Barone Christoph und Reichard von Schauenburg auf der

¹ Bez. Arch. Strassburg G. 491. — ² Die Quelle dieser Angabe s. weiter unten. — ³ Zwei Gulden Rappenwährung für eine grosse Leiche und die Hälfte bei einem Kinde. (1 Gulden Rappenwährung = 1,93 fr., vgl. Hanauer, Etudes économiques I.)

einen und die Vertreter der Juden auf der anderen Seite. Einer mündlichen Ueberlieferung zufolge soll zwar Lehmann Rheinau allein die Verhandlungen im Namen der Juden geführt haben, doch ist dies, nach den späteren Vorträgen zu urteilen, kaum wahrscheinlich. Ich vermute, dass die Erinnerung an Lehmann Rheinau sich deshalb besonders erhalten hat, weil das Amt eines Friedhofsvorstehers sich in seiner Familie noch viele Jahrzehnte hindurch fortgeerbt hat.

Der Flächenraum des bewilligten Stückes muss ein ziemlich beschränkter gewesen sein, denn schon elf Jahre später, am 20. Juli 1666,¹ war es nötig, eine neue Konzession sich zu verschaffen. Leider ist auch diese Urkunde nicht mehr aufzufinden, ebensowenig wie die am 30. Juli 1680 ausgestellte. Dass auch bei diesen Konzessionen Lehmann Rheinau wiederum die Hauptperson war auf seiten der Israeliten, lässt sich zwar vermuten, ist aber doch nur eine Vermutung.

¹ Nach einer späteren Angabe soll auch am 17. Juli 1670 eine Konzession bewilligt worden sein.



II. Kapitel.

Vergrößerung des Friedhofes während des XVIII. Jahrhunderts.

Mit dem Jahre 1716 gelangen wir endlich auf festen Boden. Am 20. April dieses Jahres erschienen nämlich vor dem Amtsschreiber in Jungholz Franz Melchior, Baron von Schauenburg, einer- und Hirtz Reynau, Rabbiner in Sulz, und Daniel Salomon aus Thann, beide im Namen der zum Friedhof Jungholz gehörigen Judenschaft andererseits, um über die Erwerbung eines weiteren Stückes vom „Thiergarten“, so hieß der um das Schloss sich ziehende Garten, eine Urkunde zu errichten.

Hirtz Rheinau war der älteste Sohn des im Jahre 1715 verstorbenen Lehmann Rheinau; er führt demnach denselben Vornamen wie sein Urgrossvater Hirtz aus Rappoltsweiler. Seine rabbinischen Studien hatte er in Frankfurt a./M. gemacht; als er nämlich im Jahre 1721 wegen eines ihm gehörigen Hauses zur Rede gestellt wurde, sagte er, sein Vater habe dasselbe im Jahre 1706 gekauft, als er selbst in Frankfurt a./M. seinen Studien oblag.¹ Er besass ein Haus, das er mit 3500 livres tournois bezahlt hatte, auch hatte er mehrmals Reben und Güter ersteigert und nach einigen Jahren wieder verkauft.² Über Daniel Salomon aus Thann weiss ich Näheres nicht anzugeben.

Der Baron Franz Melchior von Schauenburg übergab zufolge dieses Aktenstückes der Judenschaft ein Stück vom Thiergarten, „welches von den Pallisaden anfangt und geht bis an die Mauren der Ziegelscheure“. Wenn wir diese Worte recht verstehen, so handelt es sich um die Pallisaden, d. h. um den Bretterzaun, der den bis damals benutzten Begräbnisplatz umgab. Die Mauer der Ziegelscheure ist vermutlich diejenige, welche noch vor wenigen Jahrzehnten etwa in der Mitte des hinter der Schlossmauer ge-

¹ Bez. Arch. Strassb. G. 491. — ² Weiss, Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Bistum Strassburg S. 58.

logenen Friedhofes sich befand. Der Baron von Schauenburg versprach ferner das nötige Holz liefern zu wollen zu den Pallisaden für die Umzäunung des neu gekauften Stückes. Da nun nach unserer Vermutung im Osten die Mauer der Ziegelscheuer, im Süden die Mauer des Schlossgartens und im Norden der alte Begräbnisplatz an das neue Stück angrenzten, so kann es sich bei diesen Pallisaden nur um die westliche Seite handeln. Endlich verpflichtete sich der Baron, den Begräbnisort völlig zu meiden und dafür Sorge tragen zu wollen, dass kein „wildt oder zahmes vieh“ denselben betrete.

Die Juden hingegen sollten für jede Beerdigung dieselbe Summe bezahlen, die bisher bezahlt worden war, und ausserdem für die Abtretung des Grundstückes den einmaligen Betrag von 1204 livres tournois, welche Summe sogleich entrichtet wurde.¹

Die zum Friedhofsbezirke gehörigen Gemeinden wurden immer zahlreicher; auch in Jungholz selbst liessen sich allmählich einzelne jüdische Familien nieder, was die Familie Schauenburg um so eher zuliess, als dieselben eine nicht zu verachtende Einnahmequelle bildeten. So finden wir dort den gelehrten Jsaak Samuel, Sohn des Eliahu, aus Kalisch, welcher sich um die Ordnung und Veröffentlichung eines im Jahre 1725 zu Frankfurt a./M. gedruckten Bussorituals (סליחות) nach elsässischem Ritus verdient gemacht hat. Vermutlich leitete derselbe in Jungholz eine Art Talmudschule oder dergleichen. Im Jahre 1731 war die Gemeinde bereits so zahlreich, dass sie ein Haus mieten konnte behufs Einrichtung einer Synagoge und einer Wohnung für den „Schulmeister“.² Es ist dies dasselbe Haus, welches vor einigen Jahren von der Friedhofsverwaltung bedeutenden Reparationen unterzogen wurde und jetzt an zwei Familien vormietet ist; es hat zwei Stockwerke, und in jedem derselben befindet sich eine Wohnung. Sollte jemals wieder in Jungholz eine israelitische Gemeinde sich bilden, so müsste ihr selbstverständlich dieses Haus von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt werden; bis dahin aber hat diese die Nutzniessung davon.

Fast genau drei Jahre später erfahren wir auf's Neue von einer Vergrösserung des Friedhofs, nämlich durch die Konzession vom 25. Mai 1734; auch dieser Akt ist nicht mehr vorhanden, doch scheint mir soviel sicher, dass es sich in demselben um die Erwerbung

¹ Beilage I. — ² Beilage II.

des mehr nach Westen gelegenen Theiles des Friedhofs handelte, da der noch nicht benutzte südliche Teil bis zur Mauer, welche sich bis zum Schloss erstreckte, und wo jetzt nur noch ein Zaun sich befindet, erst durch den folgenden, am 2. Januar 1738 abgeschlossenen Vertrag erworben wurde. Aus diesem Vertrage erschen wir auch, wie der Friedhofsbezirk sich immer mehr vergrösserte, indem schon jetzt nicht nur die Gemeinde von Sulz durch Hirtz Reynau und Abraham Bloch, sondern auch Rixheim durch Jsak Gintzbürger, Zillishoim durch Benedict Bernheim und Winzenheim durch Jsak Levy und Götschel Bloch vertreten sind.

Die Lage dieses neu erworbenen Stückes wird folgendermassen angegeben: „oben ahn der alten Begräbnus e. s. neben der alten Begräbnus a. s. neben gnäd. herrschaft schlossmauren, vornon schon wiederumb auf einer Mauren, so von der Ziegelschouren hinaus bis ahn die Schlossmauren zieht, hinten auf die gesteckten pfföl so gleich einer davon hinten ahn der in solcher gegend stehenden Begräbnusthüren steht und grath hinaus auf den Ecken des neuwen gebäuweins zieht.“ Demnach handelt es sich hier um eine Vergrösserung des Friedhofs in östlicher Richtung; unter dem „neuwen gebäuwein“ haben wir allem Anscheine nach das auf unserem Plane mit „grango et écurie“ bezeichnete Gebäude zu verstehen. In dieser Gegend befindet sich noch jetzt das abgebrochene Stück eines alten Grabsteines; dort wird nun von jener Zeit an auch der Eingang des Friedhofs gewesen sein.

Franz von Schauenburg verpflichtete sich auch jetzt wiederum, „kein vieh noch geflügel wild und zahmes was nahmen es haben möge“ auf den Begräbnisplatz laufen zu lassen. Weder er noch seine Erben sollten befugt sein, Bäume auf dem abgetretenen Stücke zu pflanzen oder einen Zugang zu demselben zu machen oder einzubrechen. Die Juden dagegen erhielten das Recht, alle Hecken, Stöcke und Stümpfe auf dem alten wie auf dem neuen Begräbnisorte auszustocken und auszutilgen, wenn Schauenburg es nicht vorziehen sollte, dies im kommenden Winter selbst tun zu lassen und das Holz davon für sich zu behalten. Sie sollten ferner die Befugnis haben, die in beiden Begräbnisplätzen befindlichen Hubel zu ebnen und den Grund davon im Friedhof selbst zu verwenden. Die stehenden Bäume, welche die Familie Schauenburg zur Nutzniessung hatte, sollten nunmehr entfernt werden, u. z. auf dem neuen Fried-

hofe im Laufe eines, auf dem alten im Laufe dreier Jahre. Die Mauern, die zum Begräbnisplatze gehörten, sollten die Juden unterhalten, falls jedoch der Freiherr von Schauenburg oder seine Erben auf der Schlossmauer ein Gebäude errichten sollten, so wären sie gehalten dieselbe, soweit sie von diesen Gebäuden bedeckt würde, selbst zu unterhalten. Für die Abtretung dieses Stückes wurden 1600 livres tournois bezahlt, von denen ein Drittel in einem Monat, das zweite in einem Jahr und das dritte in zwei Jahren fällig sein sollte.¹

Von dem in diesem Vertrage genannten Abraham Bloch aus Sulz wird später noch oft die Rede sein, Jsak (Eisig) Gintzbürger war einer der ersten Juden in Rixheim und werde ich über ihn und seine Nachkommen in meiner „Geschichte der Ginzburger im Elsaß“ Näheres mitteilen. Isaac Levy aus Wintzenheim ist ohne Zweifel identisch mit dem Vorsther von Wintzenheim, welcher bei Gelegenheit der Wahl des Sussel Moses Enos zum Rabbiner von Rappoltsweiler erwähnt wird (Univers isr. LVIII, 627) und auch mit dem „Juden Isügel von Wintzenheim“, von welchem Dominicus Schmutz in seinem Hausbuch (ed. Julien Séo S. 23) Folgendes berichtet:

„(1750) Den 1. September ist ein Schweizer-Soldat vom Regiment „Redang“ gerädert worden; es haben ihre 2 Schweizer-Soldaten „gesehen, dass der Jude Isügel von Wintzenheim viel Geld „und Ringo von Gold bei sich hatte, so haben sie sich mit „einander abgeredet und haben ihm auf dem Wog aufgepasst „und haben ihn geschlagen, dass sie gemeint haben er wäre „tod, da haben sie ihm sein Gold und alles genommen, und „sind wieder nach Colmar gegangen und haben ihn vor tod im „Graben liegen lassen. Unterdessen kommt der Jäger von „Wintzenheim und hat ihn im Graben liegen sehen, da hat er „es den Juden gesagt. Wie sie sind hinaus gekommen, da hat „der Isügel noch gelebt und hat gesagt, dass es 2 Schweitzer- „Soldaten von Colmar gewesen sind, da haben sie still dazu „geschwiegen und haben gelüstert. Entlich kommt von diesen „2 Soldaten einer, ein wälscher Schweitzer, in das Creutzwirts- „haus allwo die Juden ihre Einkehr haben, und bringt den „Juden ein Stück altes Geld zum Auswechseln, die Juden

¹ Boilage III.

„kannten das Gold und gehen gleich zu der Obrigkeit und
„zeigten es an, der Soldat wird eingestecket, sobald der andere
„Soldat erfahren hat, dass sein Camerad eingesteckt ist, so hat
„er sich glücklich davon gemacht, der andere aber ist gefoldert
„worden und hat die That bestanden und ist gerädert worden.
„Der Jud Isügel aber hat noch 8 Jahr danach gelebt.

Benedikt Bernheim lebte noch im Jahre 1784 in Zillisheim. Seine Frau hiess Vogel Levy, sein Sohn Paul und seine Magd Guttel Abraham (Vgl. Dénombrement, Zillisheim Nr. 15). Götschel Bloch aus Winzenheim nennt sich hebräisch Gerson Benjamin לִרְ, d. h. Gerson, Sohn des (verstorbenen) Benjamin. Nun wissen wir, dass dem Namen Benjamin im bürgerlichen Leben der Regel nach der Name Wolf entspricht; ein Wolff Gerson Bloch war Schullehrer in Winzenheim im Jahre 1784, dieser war vermutlich der Sohn unsers Götschel Bloch. Seine Frau hiess Sara Götschel Levy, seine Söhne: Gerson, Götschel, Abraham, Aron, Hirtzel, Moyses und seine Tochter Guttel. (Vgl. Dénombrement, Wintzenheim No. 41).

Schon am 5. April 1741 finden wir die Erwähnung eines neuen auf den Friedhof bezüglichen Vertrages, ob derselbe jedoch die Vergrösserung des Begräbnisplatzes oder etwas Anderes bezweckte, lässt sich nicht mehr sagen, da wir den Inhalt dieses Vertrages nicht kennen. Ebenso verhält es sich mit einem 10 Jahre später abgeschlossenen (11. Sept. 1751), wie auch mit einem Beschluss des Conseil d'Alsace vom 24. Februar 1752, sämtliche Urkunden sind, vermutlich auf immer, verloren.

Eine Abmachung aus diesem Jahre (1752) ist uns hingegen noch im Kontraktenbuch der Herrschaft Jungholz und Rimbach aufbewahrt.¹ Es war nämlich bis dahin der Gebrauch gewesen, dass den herrschaftlichen Förstern bei Beerdigung einer grossen Leiche ein Gulden Rappenwährung (1,93 fr.), bei Beerdigung eines Kindes ein halber Gulden bezahlt wurde. Dafür mussten diese die Gräber anfertigen. Ferner erhielten sie für das Setzen der Grabsteine jedes Mal 13 sols 4 deniers. Von nun an sollten sie von dem Anfertigen der Gräber befreit sein und dennoch bei jeder Beerdigung 25 sols (für eine grosse Leiche) und 12 sols 6 deniers (für ein Kind) erhalten. Wir werden wohl kaum fehl gehen, wenn wir den oben er-

¹ Beilage IV.

wählten Beschluss des Conseil d'Alsace mit dieser Abmachung in Zusammenhang bringen. Ausserdem ersahen wir aus diesem Vertrage, dass, vermutlich seit 1655, den Schauenburg für die Bestattung einer grossen Loicho zwei Gulden Rappenwährung und von einem Kinde die Hälfte bezahlt werden musste.

Was nun die verhandelnden Parteien betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass der in dem Vertrage erwähnte Joseph der Sohn des Daniel Reinau war, er wurde gewöhnlich Jessol genannt. Seine Tochter Ella (Helene) verheiratete sich später mit dem nachmaligen Rabbiner von Sulz, Jaschar Baer, und wurde so die Grossmutter Carmoly's. Näheres über diese Familie wird man in meiner Schrift über die Ahnen Carmoly's finden. „Scheyen von Bollweiler“ ist der auch im Dénombrement des Juifs tolérés en Alsace v. J. 1784 unter Nr. 5 erwähnte Scheyen Weyl, le vieux, dessen Frau Guttel Droyfus hiess. Er hatte nicht weniger als 6 Söhne: Aron, Abraham, Isaac, Israel, Männle und David. Auch Baruch Elias lebte noch im J. 1784, er wird im Dénombrement erwähnt unter Nr. 2 und war noch damals (proposé) Vorsteher der Gemeinde, er hatte zu jener Zeit noch 2 ledige Söhne: Isaac und Lazaro. Von den drei Vertretern für Winzenheim scheint Simon Levy im J. 1784 nicht mehr am Leben gewesen zu sein, hingegen wird Meyer, Sohn des Jacob Levy, als prévôt unter Nr. 1 erwähnt. Seine Frau hiess Fradel Isaac und seine Magd Guttel. Es ist dies allem Anscheine nach derselbe Meyer Levy, der im J. 1753 ebenfalls bei der Wahl des Rabbiners Sussel Moses Enos zugegen war (Vgl. meinen oben erwähnten Aufsatz im Univers LVIII, 627). Der zweite Moyer Levy ist vermutlich der unter Nr. 12 erwähnte, dessen Frau Loyé Bloch, dessen Söhne Götschel, Isaac, Coschel, dessen Tochter Riffgué (Rebecca) und dessen Magd Elé hiessen.

Fünfzehn Jahre später trat Joseph Reinau auf's Neue in Unterhandlung mit Franz Melchior von Schauenburg. Das Stück Bodon, so heisst es in dem betreffenden Schriftstücke,¹ das er den Israeliten behufs Anlage eines Friedhofes überlassen hatte, war ganz mit Gräbern bedeckt, sodass es nicht mehr möglich war, eine Beerdigung vorzunehmen, besonders da es den Israeliten durch ihr religiöses Gesetz verboten ist, dasselbe Terrain zu diesem Zwecke zweimal zu verwenden. Sie hätten ihn daher geboten, ihnen ein

¹ Beilage V.

neues Stück zu bewilligen mit der Erlaubnis, ihren Friedhof in der Ausdehnung eines daran angrenzenden Gemüsegartens, der Thiergarten genannt wird, verlängern zu dürfen. Derselbe sei gelogen unterhalb des Schlosses von Jungholz, grenzend auf der einen Seite theils an die Ziegelscheuer, theils an die Mauer des alten Friedhofs, auf der anderen Seite an den Thierbachweg oder -graben genannten Weg, oben theils an den Weg, der zum Schlosse führt, theils an die Mauer, welche das genannte Stück Boden von dem Schlosshofe trennt, unten an den Ziegelweg genannten Gemeindeweg. Sie versprachen diesen Teil (des Gartens) so, wie er sich damals befand, nämlich eingeschlossen mit einer alten Mauer, übernehmen zu wollen und verpflichteten sich, für die nötigen Reparaturen eine der Nutzniessung entsprechende Entschädigungssumme zu bezahlen. Demgemäss erklärt Baron von Schauenburg durch Akt vom 31. Juli 1767 die Nutzniessung des „Thiergarten“ genannten Gemüsegartens Joseph Reinau namens der von ihm vertretenen Israeliten zu dem Zwecke überlassen zu wollen, dass sie sich desselben zur Verlängerung ihres Friedhofes bedienen durften unter der Bedingung jedoch, dass sie mit dem Begraben neben der Mauer der Ziegelscheuer anfangen und den vierten Teil des Terrains mit einer Mauer oder mit einem Bretterzaun umgeben würden. In derselben Weise sollten sie dann von Viertel zu Viertel fortfahren. Ausserdem wurde die Übereinkunft getroffen, dass die herrschaftlichen Pächter bis zum Ablaufe ihrer neunjährigen Pacht die freibleibenden drei Viertel des Gartens weiter benutzen durften, nach dieser Zeit sollte es den Israeliten gestattet sein sich auch dieser Teile zu bedienen.

Für die Überlassung dieses Grundstückes wurden bezahlt 2000 livres tournois und 25 Zuckerstöcke, wovon 140 livres bereits vor dem Abschlusse des Vertrags bezahlt worden waren, 860 livres und die 25 Zuckerstöcke wurden beim Abschlusse entrichtet, während die übrigen 1000 livres am 25. Mai des darauffolgenden Jahres 1768 ohne Zinsen bezahlt werden sollten, unbeschadet des alten Brauche gemäss zu entrichtenden Beitrags für jede Beerdigung. Das Holz und die Bäume, die sich auf dem erwähnten Grundstück befanden, sollten ebenfalls dem Baron gehören, der sich auch dazu verpflichtete, dieselben zu entfernen, sobald dies nötig sein würde, wie er auch dafür Sorge zu tragen hatte, dass auf dem Friedhof keinerlei Störung oder Beschädigung geduldet würde.

Ungefähr in dieselbe Zeit dürfte auch die Gründung der Talmudschule in Jungholz fallen. J. Fr. Fischer sagt von dieser Schule in seiner zu Strassburg 1763 gedruckten Schrift „De statu et jurisdictione Judaeorum“: „Est etiam Schola Judaica communibus Judaeorum Alsaciae impensis erecta in Jungholz, ubi 6 pauperes Judaeorum pueri mediocriter quidem, at gratis, ceteri vero pro certo mercede sustentantur et in Talmude instituuntur“. „Es ist auch eine jüdische Schule aus den gemeinsamen Mitteln der elsässischen Juden in Jungholz errichtet worden, wo 6 arme jüdische Jünglinge zwar mässig, aber unentgeltlich, die übrigen jedoch gegen eine bestimmte Bezahlung unterhalten und im Talmud unterrichtet werden“. An derselben wirkte Schemaja, der Sohn des Meir Piccardie, des aus Trier stammenden Secretärs des Landrabbiners Samuel Sanvil Weil in Rappoltsweiler. (Bez. Arch. Colmar E. 1625.) Er war verwandt mit dem nachmaligen Rabbiner von Sulz Issachar Baer, der eine schriftliche Anfrage von ihm in seinem „Jam Issachar“ Metz 1769 fol. 7 d erwähnt. Diese Schule scheint schon vor dem Jahre 1777 nach Sierenz verlegt worden zu sein, wie aus dem Protocoll der in diesem Jahre abgehaltenen elsässischen Synode hervorgeht, und ich vermute, dass der im Dénombrement dort selbst erwähnte Schulvorsteher Simon Picard mit dem oben erwähnten Schemaja identisch ist. Dort wirkte auch sein Bruder Joseph, Verfasser des „Ebon Israël“ (Metz 1766), bis zu seinem i. J. 1787 erfolgten Tode. (Vgl. Arch. isr. III 374, wo jedoch Reipertswil in Rappoltsweiler zu corrigieren ist.)



III. Kapitel.

Die zum Friedhofe gehörigen Gemeinden und ihre Vertreter.

Eine weitere Übereinkunft (convention) wurde am 4. Juni 1772 abgeschlossen, aber auch diese habe ich nicht mehr auffinden können. Dagegen ist uns aus dem Jahre 1779 eines der wichtigsten Aktenstücke unseres Friedhofs erhalten, ein Verzeichnis sämtlicher Jeraoliten, welche an demselben Besitzrecht hatten. Es ist dies also zugleich die älteste Urkunde, welche in unserem Friedhofsarchive noch vorhanden ist. Der Titel derselben lautet folgendermassen:

רשימה
מן לה ישובים השייכים לחוקת בע דקק
יונהאלין הועתק מאוריאהל פינקס של האלופים
הקצינים וגומלי הסדרים הנבאים דבע דקק יונהאלין
יין כדי לידע בקצרה בלי היפוש וטורה רב
מי ומי שיש לו חוקת בע הנל ונעשה ע"י פקדת
התורני האלוק והקצין הנבאי כיה אברהם בלאך
מוולין והתחיל ברשימה הנל ביום א' ר"ה סיון
לסדר ולפרט איש על מקומו יבוצא
בשלום לפק

„Verzeichnis

der 35 Ortschaften, welche zum Friedhofsbezirke der Gemeinde Jungholz gehören, copiert aus dem Original-Register der gelehrten, reichen und wohlthätigen Verwaltungsmitglieder des Friedhofs der Gem. Jungholz (Gott beschütze sie), um zu wissen in Kürze, ohne viel Suchen und Mühe, wer immer Besitzrecht hat an jenem Friedhof, und es wurde gemacht auf Anordnung des gelehrten, erfahrenen und reichen Verwaltungsmitgliedes, Herrn Abraham Bloch aus Sulz, und es wurde angefangen mit diesem Verzeichnisse am ersten Tage des Neumondfestes Sivan nach der Ordnung und nach der Zahl: „ein Jeder komme an seinen Ort in Frieden“ (439 nach der kleinen Zahl = 1779).“

Die in demselben aufgezählten Ortschaften sind:

1. אינגרשה (Ingersheim), 2. טערקוויי (Türkheim), 3. איזנא (Isenheim), 4. אופהאלץ (Uffholz), 5. באלוילר (Bollweiler), 6. געווילר (Gebweiler), 7. דארניך (Dornach), 8. הארבורג (Horbürg), 9. האטשטאט (Hattstatt), 10. הארטשווילר (Hartmannsweiler), 11. האבסי (Habsheim), 12. האניבאך (Hagenbach), 13. היורי (Hüesoren), 14. ווינצנה (Winzenheim), 15. וועטלצה (Wettolsheim), 16. וואטווילר (Wattweiler), 17. וויטלסה (Wittolsheim), 18. וויטנה (Wittenheim), 19. זולצמאט (Sulzmatt), 20. זולץ (Sulz), 21. טאן (Thann), 22. יונגהאלץ (Jungholz), 23. לומשווילר (Lumschweiler), 24. סענה (Sennheim), 25. פוגלצהופין (Voegtlinshofen), 26. פאסטאט (Pfstatt), 27. פרוענינגה (Froeningen), 28. פוקסמאגני (Foussemagne), 29. ציליסה (Zillisheim), 30. צימערשה (Zimmersheim), 31. ריטוויער (Riedweier), 32. רעקסה (Regisheim), 33. ריקסה (Rixheim), 34. שטיינברון (Steinbrunn), 35. שטאפלפעל (Staffelfelden).

Von späterer Hand sind eingetragen: 1. מילהוויין (Mülhausen), 2. קאלמר (Colmar), 3. קאפיל (La Chapelle), 4. ראפאך (Rotbach?), 5. רעמירומא (Remiremont), 6. בעפורט (Belfort).

Einen klaren Einblick in die Verwaltung unseres Friedhofs erhalten wir jedoch erst mit dem Jahre 1786, denn von diesem Jahre beginnt das von dem damaligen Vorsitzenden der Friedhofsverwaltung angelegte und weitergeführte Protokoll und Kassenbuch, welches folgende Überschrift trägt:

פנקס

בן דעם דיונהאלץ איז נכתב בו החשבונות מן האלופים הקצינים הנכבדים
דב"ע דיונהאלץ מכל שנה ושנה את כל הנכסין והוצאות כל שנה ושנה
מכל אחד ואחד מהנכבדים הנ"ל היתה עריה אלול תקמ"ו לפ"ק

„Register

des Friedhofs von Jungholz, in welches die Rechnungen der gelehrten, vornehmen Verwaltungsmitglieder des Friedhofs von jedem Jahr eingeschrieben werden, die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Jahres von jedem Einzelnen jener Verwaltungsmitglieder. Anfangen am Vorabend des Neumondfestes Ellul 546 n. d. k. Z.“ (= 1786)

Der erste Rechenschaftsbericht erstreckt sich auf die Zeit vom 15. Ijar 545 bis zum 20. Ellul 546, d. i. vom 25. April 1785 bis zum 22. September 1786. Wir sehen aus demselben, dass der Kassenbestand am 25. April 1785 die Summe von 906 livres 16 sols 11 deniers betragen hatte, das ist nach heutigem Gelde etwa 1306,29 fr.

Bezüglich der Ausgaben ist hervorzuheben:

1. Die beiden Versammlungen am 15. Ijar und am Vorabend des Neumondfestes Sivan 1785 hatten 22 l. 6 s. 9 d. gekostet.
2. An R. Meir (Levy) aus Winzenheim gegeben am 11 Ellul 1785 dafür, dass er eine requête beim Conseil eingereicht hat 45 l. Worauf sich diese requête bezog, habe ich nicht ermitteln können.
3. An den procureur général aus Colmar gemäss dem Auftrage des genannten Meir Levy ebenfalls 48 l.
4. An den Baron Schauenburg für das Recht Erde zu nehmen laut Vertrag abgeschlossen vor dem Notar in Sulz 483 l. 6 s.; ich habe jedoch auch diesen Vertrag unter den Sulzer Notariatsakten nicht gefunden.
5. Für Zucker und Kaffee für den genannten Baron 44 l. 17 s. 3 d.
6. An Moses Löw (Hecker), Friedhofwärter, für seinen Lohn und Vorausbezahlung: 241 l. 10 s.
7. An R. Löb (Schriftführer?) für seinen Lohn vom vorhergehenden und laufenden Jahre 236 l. 10 s.
8. An Ausgaben nach Colmar und Botenlohn u. s. w. 45 l. 10 s. 6 d.
9. An Abram Lauber aus Jungholz für das Wasser abzukehren laut Übereinkunft: 122 l. 6 s.

Damit hat es folgende Bewandtnis: In dem Schlosshofe, unmittelbar an der Mauer, welche das Schloss von dem im Jahre 1767 erworbenen Garten trennte, befand sich eine Melkerei, welche damals an den Wiedertäufer Abraham Lauber verpachtet war; das Wasser nun, welches im Schlosshofe sich ansammelte, hatte seinen Ausweg auf dieser Seite oben durch die Schlossmauer in den Friedhof. Das konnte natürlich auf die Dauer nicht geduldet werden, da der Boden hierdurch aufgeweicht und mit Wasser durchsetzt worden wäre. Abraham Bloch schloss daher mit Lauber am 11. Mai 1785 den Accord, wonach Lauber sich verpflichtete, während der kommenden acht Jahre das Wasser, welches sich vom Schlosshofe auf den Friedhof ziehen könnte, auf seine Kosten abzurichten. Dafür erhielt er eine einmalige Vergütung von 120 livres, die ihm an demselben Tage bar bezahlt wurde.¹

In dem Protokoll dieser Sitzung heisst es ferner: Da nach Ansicht der Verwaltungsmitglieder auf Grund der zu befürchtenden Umstände

¹ Beilage VI.

für gut befunden worden ist, dass man einen Nichtjuden aufnehmen soll, um die Gräber zu machen, ist es dabei verblieben, dass Hans Georg Kuntz sich verpflichten soll die Gräber zu machen und die Aufsicht über den Friedhof zu übernehmen gegen Zahlung von 100 l. und die Nutzniessung des Friedhofs d. h. des Grases, welches darauf wächst. Daher wurde Abraham Bloch autorisiert, mit Kuntz oder einem anderen Nichtjuden unter diesen Bedingungen einen Vertrag auf drei Jahre abzuschliessen. Es wurde dann noch an demselben Versammlungstage mit Hans Georg Kuntz jener Accord verscrieben im Beisein der Verwaltungsmitglieder in der hiesigen Amtsschreiberei. Da nun für Kuntz ein Gehalt von 100 l. erforderlich war, so kamen die Verwaltungsmitglieder dahin überein, von dem Gehalte des R. Loob und des Moses Löw (Hecker) aus Jungholz je 25 l. abzuziehen jährlich, ausserdem sollten die Beerdigungsgebühren um 10 s. erhöht werden, nämlich auf 8 l. für eine grosse Leiche und auf 4 l. für ein Kind. Da ferner einzelne Verwaltungsmitglieder bei der Sitzung nicht erschienen waren, nämlich R. Coschol aus Winzenheim und R. Libermann aus Hattstatt, so sollten sie um einen neuen Reichstaler bestraft werden, den sie in die Friedhofskasse einzuzahlen hätten. So geschahen am Sitzungstage, dem vierten Tage (Mittwoch), Vorabend des Neumondfestes Ellul 546 (22. August 1786).

Folgen die Unterschriften:

הק' אהרן בר דוד
הק' אביהם בר ג' זל בלאך מוולין
הק' ברוך בלאא כג ברונשוויג מאופהאלין
הק' רפאל בן ר' אהרן סיגל מצילסהיי
שמואל בר שאמשן זל
יהודה לימא בר טאיר יעקב זל
משה אריה בר אליעזר מיינגהאלין

Es dürfte wohl nicht überflüssig sein, wenn wir uns bei diesen Namen etwas länger aufhalten, lernen wir doch durch sie die Stammväter mehrerer, zum teil noch jetzt in den genannten Ortschaften ansässiger Familien kennen. Wie aus dem Rechenschaftsbericht hervorgeht, ist אהרן בר דוד kein Anderer als Aron Weil aus Bollweiler, dessen Sohn Joqil sich kurz zuvor verheiratet haben muss, da er für ihn als Einkaufsgeld 28 l. 10 s. bezahlt. Ziehen wir nun wiederum das Dénombrement zu Rate, so finden wir dort in der Tat unter Nr. 2: Aron Weyl und seine Frau Gönol (Schoonel?) Lang, mit den beiden Söhnen Jacques und Nathan, einem pupille (Mündel) Elie und einer Magd Mariani.

Abraham Bloch hatten wir schon früher kennen gelernt, hier erfahren wir, dass sein Vater Gabriel geheissen, was wir übrigens auch aus seiner Grabschrift ersehen können.¹

Baruch Brunschwig aus Uffholz ist sicher der im Dénombrement unter Nr. 11 erwähnte Baruch, dessen Frau Hanna Brunschwig, dessen Söhne David und Jacques, dessen Tochter Brendel und dessen Magd Vögel David hiessen.

Raphaël, Sohn des Aron Levy aus Zillisheim, ist der im Dénombrement unter Nr. 3 erwähnte Paul Levy; seine Frau war Kentel Brunschwig, seine Söhne Isaac und Benedict, seine Töchter Merlen und Vögelin, seine Magd Heffen (Eva). Sein Vater Aron war Gemeindevorsteher, wie ebenfalls aus dem Dénombrement unter Nr. 1 hervorgeht. Er hatte im J. 1784 nur noch seine Frau Blüten Lang, einen Diener Bernhard Levy und eine Magd Hanna bei sich.²

Samuel, Sohn des Samson, wohnte in Sulzmatt. Er ist der im Dénombrement unter Nr. 2 erwähnte Samuel Bernheim, dessen Frau Marium hiess. Seine Kinder scheinen schon im Jahre 1784 verheiratet gewesen zu sein, da er nur eine Magd Nennole Levy in seinem Hause hatte.

Jehuda Leïma, Sohn des Meyer Jacob, wohnte in Rixheim. Es ist der im Dénombrement unter Nr. 35 erwähnte Lehmann Dreyfus. Seine Frau hiess Kendel Long. Ausserdem hatte er im J. 1784 noch einen Sohn Israel und zwei Töchter Hündel und Freidle bei sich. Sein Sohn Israel verheiratete sich im Jahre 1787, da bei der am 28. Ellul dieses Jahres abgehaltenen Sitzung an Einkaufsgeld für ihn 24 l. bezahlt wurden. Leïma starb schon im folgenden Jahre, und an seiner Stelle wurde sein Sohn Abraham zum Verwaltungsmitgliede ernannt.

¹ Vgl. Anhang.

² Seine erste Frau Edle Bernheim liess sich von dem aus Prag gebürtigen Hauslehrer Wolf Bacher im Oktober 1747 entführen, worauf beide am 25. November 1747 sich taufen liessen. Edle erhielt den Namen Marie-Louise, Wolf dagegen wurde François Christoph Bacher genannt. Gegen die beiden, die sich später verheiraten wollten, strengte Aaron Lévy einen Prozess an vor dem Conseil Souverain in Colmar, über welchen Prozess der Advokat Chauffour in Colmar eine Denkschrift drucken liess. Dieser Denkschrift sind die obigen Angaben entnommen, nachdem Herr Charles Lévy in Colmar so freundlich war, mir ein in seinem Besitze befindliches Exemplar derselben gütigst zur Verfügung zu stellen, wofür ihm auch hier noch mein bester Dank ausgesprochen sei.

Der nicht bei der Sitzung anwesende Coschel Levy aus Winzenheim ist der im Dénombrement unter Nr. 13 erwähnte Coschel Marx Levy, also vermutlich ein Sohn des unter Nr. 4 daselbst genannten Marx Coschel Levy. Die Frau Coschels hiess Madel Uhlma (Ulmo, Ulmann), seine Söhne Isaac und Jakob, seine Tochter Jettel und seine Magd Blümel.

Libermann aus Hattstatt führte, wie aus späteren Sitzungsprotokollen ersichtlich ist, den Beinamen Hess, wir erkennen in ihm daher den im Dénombrement unter Nr. 4 erwähnten Lazare Hess, dessen Frau Ettel Dockes war. Er hatte vier Söhne: Lazare, Aron, Hirtz und Isaac und vier Töchter: Riffge, Sara, Hanna, Merle und eine Magd Merle Elias.

Der oft erwähnte R. Leib aus Jungholz, der vermutlich das Amt eines Schriftführers verwaltete und wohl identisch ist mit dem Vorsteher R. Leib, welcher im Jahre 1766 das Memorbuch von Jungholz schreiben liess, ist der im Dénombrement unter Nr. 9 erwähnte Leib Bloch, dessen Frau Zerré Marx hiess. Seine sieben Söhne hiessen: Raphael, Elic, Joseph, Marem, Gabriel, Abraham, Borach, seine beiden Töchter Beyer und Vogel. Durch einen merkwürdigen Zufall ist es mir sogar möglich, das genaue Geburtsdatum dieses R. Leib anzugeben. Unter verschiedenen alten Büchern und losen Blättern fand ich nämlich vor einigen Jahren auf dem Speicher des Reinigungshauses in Jungholz auch zwei Wimpeln (מפות), die eine derselben lautend:

יהודה בר רפאל שלישי בלאך נולד במיום ביום י"א כ"ח חשון
תצ"ג לפ"ק יגדל בתורה ולחופה ולבני טובים אמן כלה

Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir es hier mit unserem R. Leib zu tun haben, das beweist deutlich der Name seines Vaters Raphaël, nach welchem R. Leib auch seinen erstgeborenen Sohn nannte. Seine Geburt fällt demnach auf Sonntag den 28. Cheschwan 493, das ist der 16. Nov. 1732.

Moses Loeb, Sohn des Eliezer aus Jungholz, war der Friedhofswärter; er wird erwähnt unter Nr. 25 Moyses Löw Hecker. Seine Frau hiess Merjem (Mirjam), sein Sohn Isaac, seine Töchter Malekele und Jedole. Ein Enkel und Namensvatter von ihm versieht noch jetzt dasselbe Amt.

Der in diesem Sitzungsprotokolle erwähnte Accord ist übrigens nicht der einzige, welcher in diesem Jahre abgeschlossen wurde,

vielmehr erfahren wir auch von einer „convention“ vom 5. April 1786, die aber in den Sulzer Notariatsakten nicht zu finden ist; ich vermute, dass sich dieselbe auf das oben erwähnte Recht, Erde zu nehmen, bezog, u. z. haben wir die Ursache der Erwerbung dieses Rechtes darin zu suchen, dass die tiefer gelegenen Stellen des Friedhofes, die wohl früher die Schlossgräben bildeten, häufig von Wasser angefüllt waren, sodass man gezwungen war sie zu erhöhen.

Durch den mit Hans Georg Kuntz am 23. August 1786 abgeschlossenen Vertrag wurde dieser für die Zeit vom 1. September 1786 bis zum 1. September 1789 zum Totengräber bestellt, zugleich sollte er Acht haben auf den Friedhof und insbesondere es verhindern, dass derselbe von Vieh oder dgl. betreten werde. Für den Fall, dass Kuntz bei einer Beerdigung nicht anwesend sein sollte, behielten sich die Verwaltungsmitglieder das Recht vor, die Gräber von einem Anderen auf seine Kosten anfertigen zu lassen. Die zum Anfertigen der Gräber nötigen Werkzeuge wurden von der Friedhofsverwaltung geliefert. Ausserdem erhielt Kuntz an Vergütung eine Summe von 100 livres tournois, welche quartalsweise bezahlt werden sollten, sowie die Nutzniessung des auf dem Friedhofe wachsenden Grases während der besagten drei Jahre.¹

Die nächste Sitzung fand statt am 28 Ellul 545 d. i. am 10. Sept. 1787. An diesem Tage betrug der Kassenbestand nur noch 48 l. 17 s. 6 d. Aus dem Sitzungsprotokoll erfahren wir, dass sämtliche Verwaltungsmitglieder unter Anderem hauptsächlich die Ausbesserung der Umfassungsmauer für eine dringende Notwendigkeit hielten, da jedoch die Mittel dazu nicht ausreichten, wurde der Vorschlag gemacht, den Syndicus Hirtz Medelsheim (Corf Beor aus Strassburg) und den Intendanten um die Erlaubnis zu bitten, im Friedhofsbezirke eine „Anlage“ von 1000 l. zu machen. Allein es wurde über diesen Vorschlag ein definitiver Beschluss nicht gefasst, weshalb eine neue Sitzung auf Montag, den 2. Tag des Neumondfestes Kislev 548 (12. November 1787), anberaumt wurde. In derselben wurde beschlossen, zum Zwecke der Ausbesserung der Mauer und besonders des Überführens des neuen Friedhofs, der beständig mit Wasser angefüllt war, sodass es unmöglich war ein Grab zu machen, eine „Anlage“ von 1200 l. zu machen, u. z. sollte jedes Verwaltungsmitglied vor-

¹ Boilage VII.

pflichtet sein, jeden einzelnen in seinem Bezirke wohnhaften Israeliten nach seinem Vermögen zu veranschlagen und die Liste derselben mit der dabei notierten Summe innerhalb 30 Tagen an den Vorsitzenden Abraham Bloch in Sulz gelangen zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkomme, sollte eine Strafe von 6 liv. zu zahlen haben. Vorher sei jedoch die Genehmigung zu dieser Anlage bei Cerf Beor in Strassburg einzuholen. In derselben Sitzung wurde auch die Rechnung des Meyer Levy vorgelegt. Er hatte für den Prozess mit Schauenburg, bei welchem er die Vertretung der Friedhofsvorwaltung übernommen hatte, nicht weniger als 220 l. 12 s. 6 d. verausgabt. Von den Akten dieses Prozesses ist wiederum keine Spur mehr vorhanden.¹

Es scheint, dass die hier erwähnte Anlage nicht verwirklicht wurde, denn in der darauffolgenden Sitzung am *ע"ר ח' אלול ת"ק צ"ח* (2. September 1788) ist davon keine Rede mehr und in dem folgenden Jahre war noch weniger daran zu denken.

¹ In einem späteren Schriftstücke wird eine Consultation (beim Conseil Souverain) vom 4. Sept. 1788 erwähnt, ob dieselbe jedoch mit diesem Prozesse zusammenhängt, ist fraglich.



IV. Kapitel.

Geschichte des Friedhofs während der grossen Revolution.

Die Lage der israelitischen Bevölkerung im Elsass zu Beginn der achtziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts war keineswegs eine glänzende. Ja, die Not und das Elend waren damals so gross, dass der unermüdliche Landesvorsteher Cerfberr sich gezwungen sah, dem König Ludwig XVI. eine eingehende Schilderung davon zu machen und ihn um Abhülfe zu bitten. (Vgl. Scheid E., *Histoire des Juifs d'Alsace*, p. 247.) Dennoch verbreiteten auch damals wiederum gewisse Hetzapostel das Märchen, als ob die elsässischen Israeliten über ungeheure Reichtümer verfügten; in jener denkwürdigen Sitzung der Nationalversammlung, in welcher über ihre Emancipation verhandelt wurde, rief der berühmte Abbé Maury: „Sie besitzen im Elsass zwölf Millionen Hypotheken auf die Grundstücke, in einem Monate würde die Hälfte der Provinz ihnen gehören, in zehn Jahren hätten sie sie ganz in ihrem Besitze; sie wäre dann nur noch eine jüdische Colonie.“ Es war kein Geringerer als Robespierre, damals noch fast unbekannt, welcher gegen diesen infamen Verleumder das Wort ergriff und sprach: „Man hat Euch über die Juden masslos übertrieben und mit der Geschichte oft im Widerspruch stehende Dinge gesagt u. s. w.“

Ja, es war eine gewaltige Übertreibung, deren sich diejenigen schuldig machten, welche von Reichtümern der elsässischen Israeliten sprachen. Ich werde an einem anderen Orte zeigen, dass gerade im Gegenteil der grösste Teil von ihnen in unsäglichor Armut schmachtete. Die Bauern des Sundgaues, welche in die Häuser ihrer jüdischen Landsleute und Mitbürger einfielen in der Meinung, dass sie dort Schätze holen könnten, wurden arg enttäuscht; sie fanden zumeist nichts als die armseligen Hausgeräte, die ihnen schon längst bekannt waren. Allein eine vom Freiheitstaumel erfasste Volksmenge pflegt nicht lange zu überlegen, sie ist froh, wenn sie einen Gegenstand findet, an welchem ihre Rohheit und Bestialität sich betätigen kann. Und welcher Gegenstand wäre geeigneter gewesen zu solcher Be-

tätigung als gerade die Judenheit, die von allen Klassen und von allen Ständen, vom Adel, von den Priestern, von dem Bauer und vom Handwerker als die Ursache alles Elendes und aller Not hingestellt wurde? Kein Wunder ist es daher, wenn auch die in unserer Gegend ansässigen Juden von den Greuelthaten des wie rasend gewordenen Volkes furchtbar zu leiden hatten; ja, sogar unser Friedhof wurde nicht verschont. Wir haben oben gesehen, dass bereits im Jahre 1767 der ganze südlich des Schlosses gelegene Teil mit Gräbern bedeckt war, sodass wir die Anzahl der im Jahre 1789 vorhandenen Grabsteine auf mindestens 2000 schätzen können. Nun kann man sich einen Begriff machen von dem damaligen Vandalismus, wenn man bedenkt, dass von dieser grossen Zahl von Grabsteinen heutzutage keine zwei Dutzend mehr vorhanden sind! Zwar findet man noch ab und zu Bruchstücke in den umliegenden Ortschaften, aber der weitaus grösste Teil derselben dürfte wohl unwiderbringlich verloren sein, und mit ihnen eine geradezu unschätzbare Quelle für die Geschichte und die Genealogie der Israeliten des Ober-Elsass.

Merkwürdigerweise bewahrt unser Protokollbuch vollständiges Schweigen über diese traurigen Vorgänge des Jahres 1789. Wir ersehen aus ihm nur das eine, dass eine Sitzung damals nicht abgehalten wurde. Ich besitze jedoch ein Talmudexemplar (Tractat Berachoth), in welches ein gewisser R. Gabriel ben Joseph Wahl aus Isenheim folgende interessante Notiz eingetragen hat:

נפתולי אלוקי' נפתלתי ועל הנער הזה התפללתי שילדתו זונתי תי' ביו' שיק' ו' מנחם נחם ה' אותנו מאותה צרה שהי' על המדינה שנחרבו לערך ח' קהלות מישראל ונהרסו הב' כנסיות ונקרעו הס'ת בע"ה ונגרשו לפי שעה היהודים מתוכם ונשללו ונחרבו בתיהם וכל כתבי קודש שלהם עד כי חדל לספור כי אין מספר לנפלאות וניסים שעשה הש"י לנו ולכל ישראל ליפק תקיפה מים מית

„Den Kampf Gottes habe ich gekämpft (Gen. 30, 8;)¹ und um diesen Knaben habe ich gebeten, den mir seine Mutter, meine Gattin, geboren am Samstag den 16. Ab; Gott hat uns getröstet über jene Not, die über die Provinz hereingebrochen war, wo etwa 18 jüdische Gemeinden vernichtet, die Synagogen zerstört, die Thorarollen zerissen (wegen unserer Sünden), die jüdischen Bewohner eine Zeit lang vertrieben und ihre Häuser und alle ihre heiligen Bücher geraubt

¹ Der Knabe hiess demnach נפתלי.

und geplündert wurden, sie sind unzählbar, unzählbar aber sind auch die Zeichen und Wunder, die uns der Ewige (gepriesen sei er) uns und ganz Israel getan hat, nach der kl. Zahl (im Jahre) 549“ = 1789.

Um nun den weiteren Verlauf der Geschichte unseres Friedhofs verstehen zu können, müssen wir zunächst die neuen Bestimmungen und Gesetze betrachten, welche von der Nationalversammlung hinsichtlich der adeligen Familie und ihrer Besitztümer erlassen wurden. Wie wir nämlich oben gesehen haben, war Jungholz samt Allem was dazu gehörte ein Lehen der Schauenburg, das sie vom Bischof von Strassburg erhalten hatten. Das Lehen (feudum) ist ursprünglich nichts weiter als ein Nutznießungsrecht an einer fremden Sache, welches von deren Eigentümer verliehen wird gegen das Versprechen der Treue, erst später bezeichnet es auch den Gegenstand, welcher in dieser Weise verliehen wurde.

Das Feudal- oder Lehensrecht wurde aufgehoben durch Decret der Nationalversammlung vom 4. — 8. u. 11. August 1789. Die Schauenburg waren also jetzt selbständige Besitzer sämtlicher Güter, an denen ihnen früher nur das Nutzungsrecht zugestanden hatte, sie konnten sie demnach jetzt nach Belieben verkaufen oder vererben.

Der letzte Lehensträger war der im Alter von 72 Jahren am 13. März 1788 verstorbene Baron Balthasar von Schauenburg gewesen.¹ Dieser hatte fünf Söhne hinterlassen: André, Auguste, Balthasar, François und Pierre, welche sich demnach in die Hinterlassenschaft ihres Vaters hätten teilen sollen. Allein diese Teilung scheint sich in die Länge gezogen zu haben, denn beim Ausbruche der Revolution war sie noch nicht vollzogen.

Wie aus mehreren später zu erwähnenden Schriftstücken hervorzugehen scheint, war keiner der Brüder Schauenburg damals in Jungholz wohnhaft, die zum Schlosse gehörigen Gebäude und Grundstücke waren vermietet und trugen im Ganzen einen jährlichen Zins von 170 fr. ein; speziell wird dies für das Jahr 1790 angegeben.²

In demselben Jahre 1790 scheinen innerhalb des Schlossgartens wiederum Verwüstungen vorgekommen zu sein, wenigstens wandten sich zwei der Brüder Schauenburg an das Direktorium des Distrikts Colmar mit einer Klage (requête), in welcher sie die in ihrem Gehöfte (enclos) verübten Vergehen anzeigten. Wir kennen leider den

¹ Bez. Arch. Colmar L 396. ² Bez. Arch. Colm. L 481.

Wortlaut dieser Klage nicht, sodass wir auch nicht wissen können um welche Art von Vergehen es sich handelt, da jedoch in dem darauf folgenden Beschlusse gesagt ist, es handle sich nur um Feldfrevel (*délits champêtres*) und die Kläger darum an den Friedensrichter zu verweisen seien¹, so dürfen wir vielleicht daraus den Schluss ziehen, dass die genannten Vorwüstungen nicht auf dem Friedhofe selbst vorgekommen sind. Auch wird es dort wohl kaum mehr viel zu verwüsten gegeben haben, nachdem im Jahre zuvor mit den Grabsteinen in so gründlicher Weise aufgeräumt worden war. Darin werden wir vermutlich auch den Grund dafür zu suchen haben, dass der Ausführung des Dekrets vom 12. September 1791 bezüglich des Friedhofes von Jungholz keine Erwähnung geschieht, während dies doch bei zahlreichen christlichen Friedhöfen der Fall ist.²

Die Abschaffung des Adels sowie sämtlicher damit verbundenen Sonderrechte hatte viele Angehörige dieses Standes veranlasst, aus Frankreich auszuwandern und sich in anderen Ländern niederzulassen. Ein Mittel dies zu verhindern gab es nicht, aber die Gesetzgebende Versammlung (*Assemblée Nationale Législative*) hielt sich für berechtigt diese sogenannten Emigranten zu bestrafen. Zu diesem Zwecke wurden mehrere Gesetze erlassen.

Ein Dekret vom 9.-12. Februar 1792 bestimmte, dass die Güter derselben in den Besitz der Nation gelangt und unter die Obhut der Verwaltungsbehörden gestellt seien, wozu dann noch vom 30. März — 8. April desselben Jahres die weitere Bestimmung ergänzend hinzugefügt wurde, dass diese Güter durch die Enregistramentseinnnehmer zu verwalten seien.

Bezüglich der Immobilien — Landgüter, Rebstücke und Wiesen — wurde durch Dekret vom 14. August 1792 angeordnet, dass dieselben unmittelbar nach der Ernte in kleine Lose von zwei, drei, höchstens vier arpents (1 arpent = 51 Are) eingeteilt und versteigert werden sollten gegen eine jährlich zu zahlende Rente, welche jedoch immer rückkäuflieh sei.

Nun waren auch zwei der Brüder Schauenburg, nämlich François und Pierre, ausgewandert, die oben erwähnten Bestimmungen fanden demnach auch auf die Ihnen zukommenden Anteile an den Schauen-

¹ Siehe Beilage VIII. ² Vgl. Walther Th., Die Grabschriften des Bezirkes Ober-Elsass p. X.

burg'schen Besitzungen Anwendung. Wie dieselben jedoch ausgeführt wurden, ist nicht recht klar, aus den Rechenschaftsberichten ersieht man nur, dass im Jahre 1792 zum letzten Male an die Herrschaft (שררה) an Mietzins für zwei Jahre 52 l. 15 s. 6 d. und an Begräbnisgebühren 814 l. 3 s. 10 d. gezahlt wurden, von da an scheint das ganze Besitztum durch den Emregistrementseinnahmer vermietet worden zu sein.

Eine Aenderung hierin erfolgte erst durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Floréal III (20. April 1795). Dieses Gesetz bestimmte nämlich in Titel V, dass sämtliche unvertheilten Güter, an denen Emigranten Besitzrecht hatten, mit Beschlag zu belegen seien. Die Mitbesitzer hatten sodann ihr Eigentumsrecht urkundlich nachzuweisen, worauf von einem durch die Distriktsverwaltung ernannten Commissar im Beisein eines Munizipalbeamten und der Mitbesitzer bezw. ihres Vertreters ein Inventar der vorhandenen Urkunden und Gegenstände aufgenommen wurde. Diese Gegenstände wurden dann von zwei Sachverständigen abgeschätzt, von denen der eine durch die Distriktsverwaltung, der andere durch die Mitbesitzer ernannt wurde. Dieselben Sachverständigen hatten die betreffenden Gegenstände in Lose zu theilen, welche zu Gunsten der Nation und der Mitbesitzer ausgelost wurden. Die der Nation zufallenden Anteile waren bei dem Einnahmer der Nationaleinkünfte zu hinterlegen. Die Auslosung hatte öffentlich stattzufinden, und zwar für die Immobilien bei der Distriktsverwaltung.

Gemäss dem Wortlaute dieses Gesetzes erschien am 9. Messidor IV (9. September 1796) vor der Verwaltung des Bezirkes Lehmann Bloch aus Sulz und beantragte, die beiden von den Emigranten Pierre und François Schauenburg herrührenden Fünftel des Schlosses Jungholz käuflich erwerben zu wollen, und zwar zum Preise der Abschätzung, welche dem Gesetze gemäss von dem durch das Departement ernannten Sachverständigen Ritter aus Gebweiler und dem durch ihn selbst bezeichneten Larger aus Sulz getroffen werden sollte. Die Kaufsumme versprach er zu zahlen in Assignaten, u. z. die erste Hälfte in der ersten Decade von dem Tage der Verschreibung an gerechnet und die zweite Hälfte innerhalb dreier Monate. Als Abschlagszahlung dieser Kaufsumme hinterlegte er bei dem Einnahmer der Nationaleinkünfte die Summe von 1000 fr., welche mindestens ein Viertel der angenommenen Kaufsumme darstellen sollte.¹

¹ Siehe Beilage IX.

Allein es wurde diesem Antrage nicht Folge gegeben, vielmehr sollte das ganze Besitztum auf's neue vernietet werden. Dagogen wandte sich nun Balthasar Schauenburg in seinem und seiner beiden Brüder, André und Augusto, Namen an die Bezirksverwaltung mit einer Eingabe, in welcher er endlich in den Genuss der ihm zukommenden Anteile des Schlosses gesetzt zu werden verlangte, da er desselben schon seit sechs Jahren beraubt sei. Zu diesem Zwecke sollte von der Verwaltung ein Sachverständiger ernannt und der ganze Complex in fünf gleiche Teile geteilt werden, damit Jeder über den ihm zukommenden Teil verfügen könne.¹

Die Bezirksverwaltung schickte dieses Gesuch zur Begutachtung an die Munizipalverwaltung von Sulz, welche durch Schreiben vom 14. 12. 96 den Aufseher der öffentlichen Gebäude des oberrheinischen Bezirkes, Ritter (Vater) aus Gebweiler, ersuchte, sich gutachtlich darüber zu äussern, ob das Schloss von Jungholz und das dazu gehörige Terrain in fünf gleiche Teile geteilt werden könnte. Dieser kam der Aufforderung nach am 22. Ventôse V (12. März 1797). Er erklärte die Verteilung für möglich², weshalb auch die Munizipalverwaltung unter Hinzufügung, dass es im Interesse der Nation und der Gesuchsteller liege, wenn dieses Besitztum verteilt würde, damit es wieder einen Eigentümer bekomme, der es dem Zustande der Verwüstung entreisse, ihre Ansicht dahin aussprach, dass eine Verteilung vorzunehmen sei, u. z. in der von Ritter angegebenen Weise, in der Form, wie es das Gesetz vorschreibe.³

Wir hätten hier demnach die, soweit mir bekannt, älteste Beschreibung des Schlosses von Jungholz und seines Zubehörs. Demnach bestand

1. das alte auf der Spitze des Hügels sich befindliche Schloss aus einem Complex von Wohnungen, gelegen in einem mittelgrossen und einem kleinen Flügel, und aus einem Keller, einem Holzschuppen und einem Gefängnisse im Rez-de-Chaussée und aus zwei Stockwerken; das Ganze in einem schlechten Zustande und die meisten Zimmer unbewohnbar.

2. Unterhalb des genannten Schlosses etwa in der Hälfte der Höhe des Hügels befand sich ein kleines Haus, das früher als Melkerei gedient hatte, bestehend aus einem Rez-de-Chaussée, einem Stock-

¹ Beilage X. ² Beilage XI. ³ Beilage XII.

werke und einem Keller; das Ganze ebenfalls in einem schlechten Zustande.

3. Neben diesem Hause befand sich eine kleine Kirche oder Kapelle wiederum in einem ganz schlechten Zustande.

4. Auf der anderen Seite des Hauses stand ein grosses Gebäude mit Scheunen und Stallungen in demselben Zustande wie die vorhin genannten.

5. Ausserhalb des Gehöftes aber unmittelbar daran anstossend war die Ziegelscheune, die nur aus einem Schoppen und einem Ofen bestand, ohne Wohnung.

6. Rings um die unter 1 bis 4 genannten Gebäude war ein grosses mit baufälligen Mauern eingefriedigtes Terrain, welches theils als Hof und Garten, theils als Begräbnisplatz der Israeliten diente.

Nach der Ansicht des Aufsehers Ritter sollte das gesamte Anwesen in folgender Weise verteilt werden:

Der Wohnungskomplex und der kleine Flügel des hinteren Theiles des Schlosses in zwei Theilen getrennt in der Höhe, oder wie die Sachverständigen es für gut finden würden. Der vordere Flügel links am Eingange würde einen dritten Teil bilden.

Das kleine Melkerhaus und die kleine Kirche waren der vierte Teil und die Scheune und die Ziegelei der fünfte.

Das übrige Terrain wäre dann ebenfalls in fünf möglichst gleiche Teile zu teilen, wobei jedoch die Minderwertigkeit des einen oder anderen Gebäudes in Abrechnung zu bringen wäre.

Demgemäss beschloss denn auch die Bezirksverwaltung in ihrer Sitzung vom 16. März 1797, dass von dem durch sie ernennten Feldmesser Meister aus Gebweiler und von dem durch den Gesuchsteller bezeichneten Sachverständigen Tschann aus Colmar die Abgrenzung und Verteilung des Schlossgartens in 5 gleiche Teile vorgenommen werden sollte. Davon sollte dann ein Protokoll aufgenommen und auf Grund dessen die einzelnen Teile ausgelost werden; vorläufig aber sollte eine weitere Vermietung nicht stattfinden.

Kaum hatte jedoch Abraham Bloch, Vorsitzender der Verwaltungskommission des Friedhofes davon Kenntnis erhalten, da wandte auch er sich mit einer Eingabe an die Verwaltung der Stadt Sulz, u. z. am 24. März desselben Jahres. Er sagte in derselben, dass die Israeliten gemäss verschiedener mit der Familie Schauenburg geschlossener Verträge (17. Juli 1670, 30. Juli 1680, 20. April 1716,

25. Mai 1784, 2. Januar 1788, 11. September 1751, 31. Juli 1767, 4. Juni 1772 und 5. April 1786) unbestreitbare Rechte auf das das Schloss von Jungholz umgebende Terrain hätten, welches seit mehr als einem Jahrhunderte als Begräbnisplatz für die Juden diene gegen Entrichtung der Gebühren, die für jeden Leichnam zu zahlen seien. Er erhebe daher Einspruch gegen die beabsichtigte Verteilung des in Rede stehenden Terrains und stelle den Eigentümern anheim, nach wie vor die üblichen Gebühren zu erheben, was in der Weise geschehen könnte, dass dieselben durch den Enregistramentsannehmer in Empfang genommen und den nicht ausgewanderten Brüdern Schauenburg in der ihnen zukommenden Höhe zugestollt würden.

Dieses Gesuch wurde der Familie Schauenburg noch an demselben Tage zugestellt behufs Erklärung innerhalb acht Tagen. Sie erwiderte hierauf etwa Folgendes:

1. Formell ist zu bemerken, dass die Gegner ihren Einspruch nicht bei der Municipal-, sondern bei der Bezirksverwaltung hätten erheben sollen. Die erstere sei mit der Sache gar nicht befasst gewesen, hätte das Gesuch daher auch nicht annehmen sollen.

2. Inhaltlich ist der Einspruch ebenfalls nicht begründet. Der einzige beigebrachte Vertrag vom 31. Juli 1767 beweist, dass den Gesuchstellern nur eine widerrufliche Nutzniessung zugebilligt worden ist, welche die beabsichtigte Verteilung um so weniger zu verhindern berechtigt, als durch dieselbe die Fortdauer dieser Nutzniessung gar nicht beeinträchtigt zu werden braucht. Um den Inhalt des Vertrages vom 31. Juli 1767 richtig begreifen zu können, muss man wissen, dass durch die früheren Verträge verschiedene Teile des Schlossgartens von Jungholz der Reihe nach für die Bestattung der Juden bewilligt worden waren. Da nämlich das Gesetz der Juden nicht gestattet, dasselbe Terrain zwei Mal zu diesem Zwecke zu verwenden, mussten sie sich von Zeit zu Zeit neue Grundstücke verschaffen. Unter solchen Umständen wurde den Gegnern durch Vertrag vom J. 1767 die Nutzniessung des sogenannten Thiergartens bewilligt, welcher unterhalb des Schlosses Jungholz in den im Vertrage selbst namhaft gemachten Grenzen gelegen ist, jedoch mit dem Bemerkten, dass sie nur von Viertel zu Viertel denselben mit einer Mauer oder einem Bretterzaun einschliessen dürften. Nun stehen sie beim vierten Viertel, sobald es voll ist, werden sie sich ein neues Terrain verschaffen müssen, gleichzeitig würde dann auch die Nute-

niessung aufhören, sie müssten denn behaupten, sie seien Eigentümer des Terrains. Das widerspricht aber dem Wortlaute des Vortrags, der nur von Nutzniessung spricht, wie auch der Natur des Terrains, welches damals Foudalgut, also unveräusserlich war; demnach handelte es sich nicht um einen eigentlichen Verkauf eines Grundstückes, sondern um eine einfache Nutzungssicherung für die Zeit, in welcher dasselbe Terrain zur Bestattung der Juden zu verwenden war. Diese durchaus hin-fällige Nutzniessung kann für die Verteilung keinen Hinderungsgrund und die Verteilung kann für die Nutzniessung keinen Hinderungsgrund bilden. Also liegt kein Grund vor, sich der Verteilung zu widersetzen und noch viel weniger die Ausschliessung des Terrains von der Verteilung zu verlangen, ein Anspruch, den sie nur erheben könnten, wenn sie Eigentümer wären. Nun hat ihnen aber Niemand ein Eigentumsrecht übertragen, was man auch gar nicht gekonnt hätte, selbst wenn man es hätte tun wollen, da das Grundstück seiner Natur nach unveräusserlich war, man hat ihnen einfach die Nutzniessung zugesichert, und diese muss gemäss der Beschaffenheit der Benutzung einmal aufhören. Das einzige, was sie verlangen können, ist, ihnen diese Benutzung zu lassen. Aber die Verteilung muss stattfinden, da Niemand gezwungen werden kann in Gemeinschaft zu bleiben, besonders wenn die Republik einen Teil zu beanspruchen hat.

Die Munizipalverwaltung, um ihre Ansicht befragt, erklärte, dass in Anbetracht des von der Familie Schauenburg gemachten Anerbietens, den Gesuchstellern die Benutzung des Terrains als Friedhof belassen zu wollen, die Verteilung gemäss dem Beschlusse der Bezirksverwaltung vom 16. März ausgeführt werden könne.¹

Fast gleichzeitig mit dieser Erklärung schickte auch Abraham Bloch ein Schreiben an die Bezirksverwaltung, in welchem er nochmals auf das seinen Glaubensgenossen zustehende Beerdigungsrecht im Thiergarten hinwies, da die betreffenden Urkunden vom früheren Conseil souverain wiederholt gerichtlich anerkannt worden seien. Auch die Familie Schauenburg gebe dieses Recht zu und habe sich erboten, dasselbe auch in Zukunft bestehen lassen zu wollen. Auf Grund dieser Erklärung, die er zu protokollieren bat, verlangte er die Bewilligung seiner Schlussfolgerungen, nämlich dass das besagte Terrain auf immer für die Beerdigung der Israeliten bestimmt sein sollte.²

¹ Beilage XIII. ² Beilage XIV.

Inzwischen scheint es der Friedhofsverwaltung auch gelungen zu sein, die ältesten Urkunden herbeizuschaffen. Wie wir nämlich aus einem vom 18. Germinal V (7. April 1797) datierten Beschlusse der Bezirksverwaltung ersehen, waren ihren Eingaben die im Anfange dieses Buches besprochenen Aktenstücke beigelegt, nämlich 1. eine Concession vom 6. März 1655, 2. eine solche vom 20. Juli 1666, 3. eine solche vom 30. Juli 1680, 4. vom 20. April 1716, 5. vom 25. Mai 1734, 6. vom 2. Januar 1738, 7. vom 5. April 1741, 8. vom 11. September 1751, 9. ein Beschluss des Conseil souverain vom 24. Februar 1752, 10. eine Abmachung vom 1. Mai desselben Jahres, 11. eine Uebereinkunft vom 4. Juni 1772, 12. eine solche vom 5. April 1786 und verschiedene andere Prozessakten.

Der Beschluss der Bezirksverwaltung ging nun dahin, dass der von der Friedhofsverwaltung erhobene Einspruch gegen die Verteilung zu verwerfen sei, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Das zu verteilende Schloss samt Zubehör war vor der Abschaffung des Feudalrechtes ein seiner Natur nach unveräusserliches Lehen. 2. Sämtliche beigebrachten Urkunden beweisen nur, dass den Gegnern der Teilung, d. h. den Israeliten, ein zeitweiliges Nutzungsrecht bis zur Ausnutzung durch Beerdigung auf dem im Accord v. 31. Juli 1767 bezeichneten Terrain zugestanden wurde. Die Folge dieses Beschlusses war demnach die, dass das Urteil vom 26. Ventôse V rechtskräftig wurde. Da jedoch der Feldmesser Meister aus Gobreiter den ihm gegebenen Auftrag behufs Anfertigung eines Planes nicht ausführen konnte, wurde der Feldmesser Langer aus Sulz damit betraut,¹ der einen solchen in der Tat angefertigt hat. Eine Copie desselben findet man am Schlusse dieser Arbeit.

Auf Grund dieses Beschlusses und nach Fertigstellung des Planes sowie des Verteilungsprotocolles wandten sich die Schauenburg auf's neue an die Bezirksverwaltung mit der Bitte, Tag, Ort und Stunde der Auslosung bestimmen zu wollen. Dies geschah in der Sitzung vom 29. Germinal V (18. April 1797), und zwar sollte die Auslosung stattfinden am 1. Floréal (20. April) um 10 Uhr vorm. in gewöhnlichen Sitzungssaale der Bezirksverwaltung.² Es erhielt nun Balthasar Schauenburg das Los Nr. 5, Augusto Sch. das Los Nr. 4, André Sch. das Los Nr. 3., Pierre Sch. das Los Nr. 1 und François Sch. das

¹ Boilago XV. ² Beilagen XVI u. XVII.

Los Nr. 2.¹ So hatte denn der Friedhof nunmehr vier Eigentümer, die drei Brüder Schauenburg und den Staat. Es war zwar, wie wir oben gesehen, dabei verblieben, dass den Israeliten das Recht der Beerdigung unbenommen sein sollte, aber der ganze Zustand war dennoch keineswegs ein erfreulicher.

Noch eine andere Gefahr stand bevor, nämlich die, dass infolge der veränderten politischen Lage die zum Friedhofbezirk gehörenden Gemeinden eigene Friedhöfe gründeten. In der Tat hatten schon vor dem Ausbruche der grossen Revolution einzelne Gemeinden wegen ihrer stetigen Zunahme und wegen der grossen Entfernung von Jungholz den Wunsch gehabt, sich von dem dortigen Friedhof loszutrennen. Ganz bestimmt wissen wir dies von Zillisheim. Dort hatten die Israeliten bereits das zu einem Begräbnisplatz nötige Terrain gekauft, aber die Gemeindeverwaltung wandte sich mit einer Beschwerde an den Hohen Rat in Colmar. Dieser verbot durch einen Arrêt vom 31. Mai 1768 die Anlegung des geplanten Friedhofes mit der Begründung, dass es den Juden nicht gestattet sei Grundeigentum zu erwerben. (Vgl. Boug, Ordonnances d'Alsace II. 807.)

Dieser Hinderungsgrund fiel natürlich fort in dem Momente, wo die Juden das Bürgerrecht erhielten, was bekanntlich am 21. September 1791 geschah. Doch wurde in dieser Beziehung vorerst noch nichts geändert. Winzenheim hatte zwar schon i. J. 1792 die Absicht kundgegeben, am Schlettstadter Friedhofe Besitzrecht erwerben zu wollen. Allein diese Absicht wurde nicht ausgeführt, vielmehr erfahren wir aus unserem Protokollbuche, dass in der Sitzung vom 27. Ab 1795 für Winzenheim mit Horburg, Türkheim, Häusseren, Ingersheim und Wettolsheim als Verwaltungsmitglied Meir ben Moses Bloch und für Zillisheim mit Fosse-magne, Fröningen, Hagenbach und Lumschweiler Hirz ben R. Elia aus Fröningen ernannt wurde. Wenn ich nicht irre, ist dieser Hirz ein Angehöriger der Familie Lantz in Mülhausen, er war vermutlich der Oheim des Vaters des Herrn L. Lantz, Präsident des israelitischen Konsistoriums.

¹ Beilage XVII.

V. Kapitel.

Die endgültige Erwerbung des Friedhofs.

Den eben genannten Männern und ganz besonders dem tatkräftigen Abraham Bloch kam es nun in erster Linie darauf an, den Friedhof aus der unsicheren Lage herauszubringen und ihn für die dazu gehörigen Gemeinden als rechtmässiges Eigentum zu erwerben. Darauf war nunmehr ihr ganzes Bestreben gerichtet. Schon am ersten Juni, also nicht ganz sechs Wochen nach der Auslosung, schloss Abraham Bloch in seinem eigenen Namen mit Auguste Schauenburg vor dem Notar Moister in Gebweiler einen Tauschvertrag ab, wonach er ihm seinen Anteil am Friedhof abtrat gegen einen im Sulzer Bann gelegenen, Apfelfgarten genannten Acker, den Abraham Bloch von der Nation ersteigert hatte, nachdem er früher dem Emigranten François v. Schauenburg gehört hatte. Daneben hatte Abraham Bloch noch das Recht erworben, den Grund von dem Hubel oder der Reuthe (d. i. der Abhang des Hügels) bis drei Schuhe von dem Gebäude (d. h. der Melkerei) in die Tiefe zu ziehen, und, falls er mehr Grund brauchen sollte, den eingetauschten Boden zu erhöhen oder auszufüllen, sollte er das Recht haben, denselben aus dem sogenannten Birkenwäldle oder vom Sandhobel (d. i. vermutlich der noch jetzt am Thierenbacher Wege sich befindliche) zu nehmen. Dagegen sollte Schauenburg die Hälfte des Nutzens von den auf dem vertauschten Terrain stehenden Nussbäumen erhalten, solange dieselben existierten.¹

Am 29. Ab (21. August) des Jahres 1797 fand die regelmässige Sitzung der Friedhofskommission statt. In dieser Sitzung brachte Abraham Bloch Folgendes vor: „Da bekanntlich die Gefahr vorhanden ist, dass das Beerdigungsrecht in Jungholz aufgehoben wird, indem durch einen Beschluss der Bezirksverwaltung dieses Recht als ein zeitweiliges erklärt worden ist, sollte jedes Kommissionsmitglied in seinem Bezirke Umfrage halten über die zu ergreifenden Massregeln

¹ Beilage XVIII.

und dann das Resultat dieser Umfrage in einer später anzuberaumenden Sitzung kundgeben.“ Seine eigene Meinung gah dahin, den Friedhof käuflich zu erwerben, die Frage sei nur die, wo das hierzu nötige Geld herzunehmen sei.

Man kam dann schliesslich dahin überein, dass jedes Mitglied in seinem Bezirke freigebige Männer ausfindig machen sollte, welche je nach ihrem Vermögen einen Vorschuss zu leisten gewillt wären, andernfalls sei zu besorgen, dass man des Begräbnisses verlustig gehe. Auch sollte am 5. Tischri (25. September) eine neue Sitzung abgehalten werden, zu welcher aus jedem Orte ein oder zwei der angesehensten Israeliten eingeladen werden sollten, um darüber schlüssig zu werden, was in der Sache zu tun sei. Deshalb wurde sofort eine Liste derjenigen Männer aufgestellt, welche man zu dieser Sitzung einzuladen beabsichtigte.

Die betreffende Versammlung fand an dem angegebenen Tage statt. In derselben wurde der von Abraham Bloch abgeschlossene Tauschvertrag gutgeheissen, er erhielt für das eingetauschte Stück 800 fr.; ausserdem wurde ihm Vollmacht erteilt, den ganzen Friedhof anzukaufen. In einer weiteren am 25. Ellul (6. September) 1798 abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen, das bereits eigentümlich erworbene Grundstück überführen zu lassen und R. Scholaum (Schalom Katz) aus Uffholz nach der Schweiz zu Schauenburg (André) zu schicken, um zu sehen, ob man den ihm gehörigen Teil kaufen könne.

Dieser Beschluss wurde unvorzüglich ausgeführt, denn schon am 21. September desselben Jahres wurde vor dem Notar Deléviéouse in Sulz ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen Andreas Balthazar Schauenburg und seine Gemahlin Elisabeth Florentin ihren Anteil am Thiergarten an Abraham Bloch aus Sulz, Emanuel Levy aus Rixheim, Judel Dockes aus Hattstatt und Salomon Bloch aus Sennheim zum Preise von 2100 fr. verkauften. Dabei wurde ausbedungen, dass die Käufer verpflichtet sein sollten, drei Schuhe breit höher der Mauer „nämlich von Auguste Schauenburg's Anteil bis an den Bogen des Schlosses liegen zu lassen, ohne dass sie berechtigt sein sollten, den Grund dort abzufahren“. Diese Bedingung haben wir uns zu erklären aus der Befürchtung, dass durch Abführen des Grundes die Mauer hätte einstürzen können. Hingegen wurde den Käufern auch in diesem Vertrage das Recht zugestanden, „von dem Sandhubel ohnweit dem Schloss soviel zu nehmen, als sie zur Verornung und

Aufführung nötig haben worden ohne Entgelt.¹ So war denn jetzt der vordere Teil des Friedhofs Eigentum der Israeliten des Friedhofsbezirkes.

Noch aus demselben Jahre haben wir eine Tatsache zu erwähnen, die wenigstens indirekt mit der Geschichte unseres Friedhofs zusammenhängt. Pierre Schauenburg hatte nämlich gegen seine Bezeichnung als Emigrant Widerspruch erhoben mit der Begründung, dass er 20 Jahre hindurch im französischen Heere gedient habe. Dieser Widerspruch wurde jedoch durch Beschluss des Ministeriums vom 3. Dezember 1798 als nichtig erklärt und beschlossen, den Namen Pierre Schauenburg auf den Emigrantenlisten beizubehalten und sein Vermögen zu confiscieren.²

Im darauffolgenden Frühjahr, am 17. Adar II (24. März) 1799 fand wiederum eine Sitzung statt, bei welcher ausser den Kommissionsmitgliedern auch vier Gemeindeabgeordnete, nämlich R. Gabriel (Bloch) aus Sulz, Lazare Dockes aus Hattstatt, Salomon Bloch aus Sennheim und Mondle Levy aus Rixheim anwesend waren. Diese letzteren legten nun Rechnung ab über die von ihnen gesammelten Gelder. Danach hatte Gabriel Bloch gesammelt in Sulz, Isenheim, Bollweiler, Gebweiler, Hartmannsweiler, Wittenheim, Jungholz, Sulzmatt, Regisheim und Belfort.

Isenheim	war angelegt gewesen zu 150 fr. u. zahlte 143 fr.				
Bollweiler	"	"	"	"	375 " " 199 " 10 s.
Gebweiler	"	"	"	"	24 " " 24 "
Hartmannsweiler	"	"	"	"	100 " " 100 "
Sulz	"	"	"	"	500 " " 449 "
Wittenheim	"	"	"	"	135 " " 127 "
Sulzmatt	"	"	"	"	625 " " 459 "
Jungholz	"	"	"	"	75 " " 60 " 12 "
Regisheim	"	"	"	"	180 " " 171 "
Belfort					82 " 10 "
Summa:					1815 fr. 12 s.

¹ Boilage XIX. ² Boilage XX.

Salomon Bloch aus Sonnheim hatte gesammelt in Uffholz, Sonnheim, Hagenbach, Foussemagne, Wattweiler, Thann.

Uffholz	war angelegt gewesen zu	624 fr. 10 s.	u. zahlte	415 fr. 10 s.
Sonnheim	"	"	"	300 "
Hagenbach	"	"	"	100 "
Wattweiler	"	"	"	25 "
Thann	"	"	"	500 "
Foussemagne	"	"	"	120 "

Summa: 749 fr. 6 s.

Mendle Levy aus Rixheim hatte gesammelt in Rixheim, Habsheim, Dornach, Pfastatt, Fröningen, Lumschweiler, Zillisheim.

Rixheim	war angelegt gewesen zu	400 fr.	u. zahlte	200 fr.
Habsheim	"	"	"	150 "
Dornach	"	"	"	150 "
Pfastatt	"	"	"	300 "
Fröningen	"	"	"	192 "
Lumschweiler	"	"	"	75 "
Zillisheim	"	"	"	300 "

In Zimmersheim bezahlte Baruch (Droyfus)

6 " 10 "

Summa: 1011 fr. 10 s.

Lazare Dockes hatte gesammelt in Hattstatt, Colmar, Horburg, Ingersheim, Winzenheim, Wettolsheim, Herrlisheim, Häusseren, Vögtlinshofen.

Hattstatt	war angelegt gewesen zu	600 fr.	und zahlte	513 fr.
Colmar	"	"	"	100 "
Ingersheim	"	"	"	30 "
Wettolsheim	"	"	"	150 "
Herrlisheim	"	"	"	300 "
Häusseren	"	"	"	50 "
Horburg	"	"	"	— "
Winzenheim	"	"	"	— "
Vögtlinshofen	"	"	"	— "

Summa: 1127 fr.

Also hatten die vier Abgeordneten gesammelt: 1815 fr. 12 s.

749 " 6 "
1011 " 10 "
1127 "
4703 fr. 8 sous.

Von diesem Golde wurde bezahlt: 1. Das von Andreas Schauenburg zum Preise von 2100 fr. gekaufte Grundstück, dazu kam noch an Enregistrentengebühren und Schreibtaxe die Summe von 202 fr., also insgesamt 2302 fr. 2. Das von Auguste Schauenburg eingetauschte Grundstück, wofür an Abraham Bloch 800 fr. bezahlt wurden. 3. R. Scholaum (Katz) aus Uffholz erhielt für zwei Reisen nach der Schweiz die Summe von 115 fr. 10 s. Demnach war für den Ankauf des Friedhofs bis jetzt verausgabt worden die Summe von:

2302 fr.
800 „
115 „ 10 s.
<u>3217 fr. 10 s.</u>

Dazu gab R. Gabriel Bloch aus Sulz:	1141 fr.
Salomon Bloch aus Sennheim:	607 „ 10 s.
Mendle Levy aus Rixheim:	700 „
Lazaro resp. Judel Dockes aus Hattstatt	769 „
	<u>3217 fr. 10 s.</u>

Es verblieb demnach noch in Händen des

R. Gabriel Bloch:	674 fr. 12 s.
Mendle Levy:	311 „ 10 „
Judel Dockes:	358 „
Salomon Bloch:	141 „ 16 „

Nach Schluss der Rechnung brachte R. Gabriel noch	3 „ 10 „
---	----------

Summa: 1489 fr. 8 s.

Dieses Geld sollte ausschliesslich verwendet werden zum Ankaufe desjenigen Theiles des Friedhofs, den die Kommission noch nicht erworben hatte. Bezüglich derjenigen Israeliten, die ihren Beitrag noch nicht gezahlt hatten, wurde beschlossen, dass sie zur Strafe dafür ein Drittel mehr zu zahlen hätten, und zwar sollte die ganze Summe innerhalb sechs Monaten entrichtet werden, wer damit länger wartete, sollte ausser seinem Beitrage noch die Hälfte desselben als Strafe zu zahlen haben; die auch dann noch Rückständigen sollten nach dem Ermessen der Abgeordneten bestraft werden. Auch diese Gelder sollten nur für den Ankauf der noch nicht erworbenen Teile des Friedhofs bestimmt sein, und zwar sollte Abraham Bloch bei jeder künftigen Sitzung über die eingegangenen Summen Rechnung ablegen. Erwähnen wollen wir noch bei dieser Gelegenheit, dass nach

dem in dieser Sitzung von Abraham Bloch erstatteten Kassenberichte der Prozess mit den Schauenburg 49 fr. 4 s. gekostet, an Nachgeld, Enregistremontsgebühren u. a. für den Tausch mit Augusto Schauenburg hatte er 127 fr. 6 s. verausgabt. Endlich erfahren wir, dass für den alten noch nicht gekauften Friedhof eine Lehnung gemacht worden war, welche 17 fr. 5 s. gekostet hatte.

Da nun, wie wir gesehen, die Brüder François und Pierre Schauenburg definitiv als Emigranten erklärt worden waren, stand dem endgültigen Verkauf der ihnen zugefallenen Anteile am Schlosse zu Jungholz nichts mehr im Wege. Der Feldmesser Kühnmann aus Colmar wurde daher von der Bezirksverwaltung beauftragt, eine Abschätzung dieser Anteile vorzunehmen.

Er bogab sich nach Jungholz am 20. Mai 1799 in Begleitung des Kommissars Beiger aus Sulz. Aus dem von ihm abgefassten Gutachten erfahren wir, dass von dem ehemaligen Schlosse nur noch die äusseren Mauern standen, in deren Mitte ein schöner, fast vier-eckiger Hof lag. Die sämtlichen Gebäude drohten einzustürzen und bildeten nur noch einen Aufenthaltsort für Nachtulen und Insekten. Das davon abhängige Terrain bildete, soweit es die Anteile der beiden Emigranten ausmachte, zum teil den Abhang, zum teil den Graben des Schlosses und war von geringem Ertrago und unbebaut. Ferner gehörte dazu ein mit einer Mauer umgebener kleiner Garten, der sogenannte obere Garten, auf der Nordseite des Schlosses gelegen.

Das Schloss war begrenzt im Westen, Süden und Norden von einer Mauer und stiess im Osten auf die Anteile der anderen Brüder der Emigranten.

Am 13. Vendémiaire VI (4. Oktober 1797) war das Schloss samt Zubehör von der Munizipalverwaltung in Sulz auf drei Jahre an Augusto Schauenburg verpachtet worden unter Bürgschaftleistung des Anton Breymann gegen einen jährlichen Pachtzins von 105 fr.

Der jährliche Ertrag dieses Gutes, angenommen nach einem mittleren Jahre der ersten 10 Jahre, wurde auf 170 fr. geschätzt, was laut dem Gesetze durch 40 multipliziert eine Anschlagssumme von 6800 fr. ergab.¹

Am 5. Nivôse VIII (26. Dezember 1799) fand die Versteigerung dieser beiden Anteile statt. Beim ersten Lichte machte ein gewisser

¹ Beilage XXI.

Bocholin aus Sennheim ein Angebot von 80 000 fr. Beim zweiten Lichte wurde von Isaac Levy aus Winzenheim 112 000 fr. geboten. Dann wurde noch ein drittes Licht angezündet, da jedoch Niemand mehr bieten wollte, erhielt der genannte Isaac Levy das letzte Angebot zu 112 000 fr.¹ Nun durfte diese Summe in Territorialmandaten ausbezahlt werden, der Tagespreis der letzteren stand damals etwa auf $\frac{1}{10}$ Prozent des Nominalpreises, sodass die angegebene Summe etwa einem Werte von 2800 fr. entspricht.

Aus dem Protokoll der Sitzung vom 24. Schowat (dem 19. Februar 1800) erfahren wir, dass Isaac, genannt Eisiq Levy, das Schloss im Namen der Friedhofscommission gekauft hatte. Es wurde daher beschlossen, an alle diejenigen Personen, die noch der Friedhofskasse zukommendes Geld in Händen hätten, die Aufforderung ergehen zu lassen, dasselbe Herrn Abraham Bloch zu übersenden. Derselbe wurde auch ermächtigt, das neugekaufte Gut zu bezahlen.

Des weiteren wurde in jener Sitzung beschlossen, dass Judel Dockes aus Hattstatt, Gabriel Bloch aus Sulz, Salomon Bloch aus Sennheim und Mendle Levy aus Mülhausen (früher in Rixheim) eine schriftliche Erklärung abgeben sollten des Inhalts, dass der auf ihre Namen lautende Kaufkontrakt in Wirklichkeit im Interesse der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden abgeschlossen worden sei. Es handelt sich dabei um das von André Schauenburg gekaufte Stück des Friedhofes, doch ist dabei zu bemerken, dass in dem betreffenden Kontrakt nicht Gabriel, sondern Abraham Bloch genannt ist.

Die nächste Sitzung fand erst am 1. Tamuz (10. Juli) 1804 statt. Unter den bei dieser Gelegenheit von Abraham Bloch erwähnten Ausgaben für den Friedhof interessiert uns am meisten eine solche von 139 fr. 19 s. 6 d. für die Erbauung (oder Ausbesserung?) eines Reinigungshauses. Ferner wurden in dieser Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Da die Israeliten in Hattstatt (u. Herrlisheim) ihre Toten nicht mehr in Jungholz begruben — sie hatten sich nämlich einen eigenen Friedhof angelegt — und Judel Dockes daher nicht mehr Kommissionsmitglied sein konnte, wurde als dessen Nachfolger R. Abraham (Hemerdingor, früher Lehrer in Hattstatt, jetzt in Colmar) ernannt. Zu seinem Bezirke gehörte: Colmar, Vögtlinshofen, Häusseren,

¹ Beilage XXII.

Ingersheim und Wettolsheim. Daraus erschen wir übrigens auch, dass inzwischen Winzenheim sich ebenfalls vom Friedhofs in Jungholz getrennt hatte, ebenso wie Horburg.

2. Auch die Gemeinde Rixheim hatte sich einen eigenen Friedhof angelegt, daher sollte an Stelle des R. Abraham (Droyfus) dasselbst Jesnin ben Joseph (Bernheim) aus Pfastatt ernannt werden; als Bezirk wurde ihm zugeteilt: Pfastatt, Dornach, Mülhausen, Habsheim.

3. An Beerdigungsgebühren sollte von nun ab für einen Erwachsenen nur noch 6 fr., für ein Kind nur noch 3 fr. bezahlt werden, eine Taxe, die bis auf den heutigen Tag unverändert beibehalten worden ist; wieviel früher bezahlt worden war, konnte ich nicht ermitteln.

Wenn auch durch die Losstronnung dieser Gemeinden von dem Friedhofsbezirk die Mittel desselben um ein Bedeutesendes vermindert wurden, so liessen die Verwaltungsmitglieder doch nicht das ihnen vorgesteckte Ziel aus dem Auge, das ganze Terrain der alten Begräbnisstätte in ihren Besitz zu bekommen. Um dieses Ziel zu erreichen, musste aber noch der auf unserem Plane mit Nr. 5 bezeichnete Teil erworben werden. Dieser war, wie wir oben gesehen haben, Balthasar Schauenburg zugefallen, welcher damals als Général de division und Inspecteur de l'Infanterie in Strassburg wohnte. Er verkaufte sowohl diesen Teil des Friedhofs wie überhaupt seine sämtlichen in Jungholz befindlichen Liegenschaften oder wenigstens einen grossen Teil derselben am 26. Thermidor X (14. 8. 1802) an Georg Magnier, receveur principal des douanes nationales in St. Ludwig, und an Dagobert Bach, Eigentümer in Sulz. Die hierauf bezüglichen Urkunden wurden errichtet vor Notar Laquinto in Strassburg und onregistriert unter Nr. 2284 und 2285. Sie befinden sich jetzt in dem Notariate des Herrn J. Mossler dortselbst.

Magnier und Bach verkauften ihrerseits wiederum am 18. Brumaire XI (7. 11. 1802) an die Brüder Joseph, Valentin, Dominique und Sebastian Schüller und dessen Ehefrau Barbe Risacher die Ziegelei nobst dem dazugehörigen Grundstücke, auf welchem neuerdings noch ein Wohnhaus errichtet worden war, sowie den genannten Teil des Friedhofs zum Preise von 10 000 Franken. Die hierauf bezügliche Urkunde wurde hier in Sulz errichtet, und das Original befindet sich noch jetzt auf dem hiesigen Notariate.

Nun schien endlich die Zeit gekommen, auch diesen letzten Teil des Friedhofs noch käuflich erwerben zu können. Der inzwischen zum Beigeordneten der Stadt Sulz gewählte Abraham Bloch setzte sich mit den Gebrüdern Schüller in Verbindung und es gelang ihm, das erwähnte Grundstück für den Friedhof zu kaufen zum Preise von 2000 Franken, welche Summe an Magnier und Bach zu zahlen war, und zwar 1500 Franken beim Abschlusse des Kaufes und 500 Franken einen Monat später. Der Kaufvertrag wurde abgeschlossen vor dem Notar Franz Joseph Meyer in Sulz am 15. Thermidor XII (4. 8. 1804).¹

Doch scheint gegen den Wortlaut dieses Vortrages sogleich die ganze Summe bezahlt worden zu sein, denn es findet sich in unserem Protokoll- und Kassenbuch folgende Notiz :

„Heute, Freitag, den 15. Thermidor, im 12. Jahr der Republik, bezahlt an Herr Manier und Dagobert für den alten Friedhof bei der Ziegelscheuer in Jungholz, den ich gekauft habe von jenen vier Brüdern, den Zieglern von Jungholz, am 13. Thermidor, die Summe von 2000 livres und auch die Kosten der Schreibtaxe, und das ganze macht zusammen 103 livres — 2103.“

So war denn jetzt der ganze sogenannte Thiergarten rechtmässiges Eigentum des Friedhofbezirkes.

¹ Beilage XXIII.



VI. Kapitel.

Die Verwaltung des Friedhofes während des XIX. Jahrhunderts.

Zur Erwerbung der Begräbnisstätte war eine für die damaligen Verhältnisse gewaltige Summe erforderlich gewesen, aber die zum Bezirke gehörigen Gemeinden waren so zahlreich und ihre Mitglieder so opferwillig, dass schon bei Gelegenheit der am 28. Siwan 5569 (12. Juni 1809) abgehaltenen Verwaltungssitzung der Kassenbestand sich wiederum auf 1750 l. 16 s. 3 d. belief. In derselben Sitzung wurde zum Nachfolger des verstorbenen Leib (Dreyfus) aus Sulzmatt David, Sohn des Simon (Dreyfus), gewählt und den Verwaltungsmitgliedern anheimgegeben, die Neuvermählten in ihrem Verwaltungsbezirke anzuhalten, dass sie innerhalb vier Wochen nach ihrer Verheirathung das geschuldete Einkaufsgeld bezahlten und im Weigerungsfalle sie nach Gutdünken bestrafen.

Allein diese Ermahnung scheint wenig genützt zu haben, denn wir finden sie auch bei der nächsten am 1. Tage des Rosch Chodesch Tamus 5573 (2. Juli 1813) abgehaltenen Kommissionssitzung wieder. Bei derselben Gelegenheit wurde auch an Stelle des inzwischen verstorbenen Mitgliedes Abraham Hemerdinger aus Colmar, dessen Sohn Salomon gewählt. Zu seinem Bezirke gehörten noch die Gemeinden Wettolsheim, Colmar, Ingersheim, Häusseren und Vögtlinshofen. Der Kassenbestand betrug damals 1784 l. 15 s. 3 d.

In der darauffolgenden Sitzung am 29. Ab 5578 (31. August 1818) wurden die beiden Brüder Isaac und Leiser Hecker an Stelle ihres verstorbenen Vaters Moses Loeb Hecker zu Friedhofswärtern bestellt. Sie erhielten ein jährliches Gehalt von 400 Franken und sollten bei ihrer Mutter wohnen. Diese selbst bekam 1 Franken per Woche, wofür sie, wie bisher, bei Beerdigung von Frauenzimmern die üblichen Arbeiten zu verrichten hatte. Ferner wurde in derselben Sitzung an Stelle des nach Berghoim verzogenen R. Baruch Brunschwig Fois Levy aus Uffholz zum Verwaltungsmitgliede gewählt. Der Kassenbestand betrug damals nur noch 1445 l. 17 s. 6 d.

Ueber die nächstfolgende am 29. Ab 5581 (31. August 1821) abgehaltene Sitzung ist nur zu berichten, dass sich der Kassenbestand wieder auf 2047 fr. 17½ sous vermehrt hatte.

Genau zwei Jahre später fand wiederum eine Sitzung statt, in welcher beschlossen wurde, dass der Vorsitzende Abraham Bloch wegen seines hohen Alters befugt sein sollte, seinem Sohne David die Verwaltung der Friedhofsangelegenheiten zu übertragen. Ferner wurde beschlossen, den Friedhofswärtern in einem jüdischen Schaltjahre für den Schaltmonat 32 fr. zu zahlen. Der Kassenbestand belief sich damals auf 2122 Franken 5 sous.

Am 14. Jjar 5585 (2. Mai 1825) wurde an Stelle des verstorbenen David Dreyfus aus Sulzmatt dessen Bruder Loeb (Leopold), Grossvater des Horrn J. Dreyfus aus Gebweiler, gewählt. Ferner wurde in derselben Sitzung David Bloch zum definitiven Verwaltungsmitgliede aufgenommen und beauftragt, den Friedhof mit einer neuen Mauer umgeben zu lassen und das nötige Geld aus der Kasse seines Vaters zu entnehmen. In derselben befanden sich damals 2575 Franken 11 sous. Diese Arbeit scheint auch bald darauf in Angriff genommen worden zu sein, denn unter den nächstfolgenden Ausgaben finden wir eine solche von 550 Franken für den Bau der Mauer.

Um dieselbe Zeit fand noch eine andere für die Geschichte unseres Friedhofs überaus wichtige Angelegenheit ihre Erledigung. Das Haus nämlich, welches von den Friedhofswärtern bewohnt wurde, war vermutlich schon vor der Revolutionszeit von der Familie Schauenburg erworben worden mit der Bedingung jedoch, dass an diese Familie von der Friedhofsgesellschaft eine jährliche Rente von 40 Franken gezahlt würde. Diese Rente wurde nun am 10. Februar 1810 von der Familie Schauenburg an Jean Baptiste Stoll, Bürgermeister in Gebweiler, und Jean François Charmoy in Jungholz verkauft. Die diesbezügliche Urkunde soll vor Notar Schmouck in Gebweiler errichtet worden sein, sie ist jedoch dort nicht mehr aufzufinden und wird auch in dem betreffenden Repertorium nicht erwähnt, sodass es sich wahrscheinlich nur um eine Privaturkunde handelt. Die Friedhofsgesellschaft hatte also nunmehr die Rente an Stoll und Charmoy zu bezahlen, allein es entstanden bald darauf Streitigkeiten, die sogar zu einem Prozesse führten, der in Colmar entschieden werden sollte. Dieser Prozess zog sich sehr in die Länge — er dauerte mehr als zwei Jahre — sodass die Parteien, anstatt das Ende des-

selben abzuwarten, sich dahin einigten, die Rente gegen die sofortige Entrichtung von 600 Franken zu capitalisieren. Jede Partei sollte die von ihr gemachten Kosten bezahlen, nur die Schreibgebühren für den in Rede stehenden Akt sollten dem im Auftrage der Friedhofsverwaltung handelnden Abraham Bloch zur Last fallen. Dieser Akt wurde ausgestellt am 25. Juni 1825 vor Notar Remy in Sulz.¹ Das betreffende Haus gehörte demnach jetzt vollständig der Friedhofsverwaltung. In demselben Jahre, und zwar am 23. November 1825, wurde von dem Konsistorium eine die Zusammensetzung der Friedhofscommissionen betreffende Verordnung erlassen. Im Anschlusse an diese Verordnung schrieb der damalige Präsident des Konsistoriums, Meyer Baer Manheimer aus Uffholz, Grossvater des Herrn Banquier L. Manheimer in Colmar, an die Verwaltungskommission in Sulz, ihrem Inhalte gemäss zu verfahren. Daher wurde am 28. Juni 1826 eine Sitzung abgehalten, bei welcher ausser den Herren Abraham Bloch und David Baer, Vater des nachmaligen Brüsseler Oberrabbiners Carmoly aus Sulz, Salomon Homerdinger aus Colmar, Leopold Dreyfus aus Sulzmatt, Moses Levy aus Bollweiler, Abraham Levy aus Uffholz, auch Herr Manheimer selbst anwesend war. Es wurde beschlossen, entgegen der Konsistorialverordnung, welche nur einen Sekretär verlangte, für das erste Jahr deren zwei zu bestellen, und zwar fiel die Wahl auf Goudchaux Ber, das ist eben Carmoly, und auf Louis Bloch vormals (d. h. vor 1808) Wolf Levy. Jeder von ihnen sollte ein jährliches Gehalt von 50 Franken beziehen.

Doch scheint schon bald darauf eine Aenderung hierin eingetreten zu sein, denn am 4. Januar 1829 finden wir als Kassierer David Bloch, als Einnnehmer David Baer und als Secretär Louis Bloch, der 100 Franken jährlich erhielt. In derselben Sitzung wurde bestimmt, dass Jeder, der sich innerhalb des Friedhofsbezirkes verheirate, eine feste Taxo von 9,50 fr. und von je 100 fr. seines Vermögens 10 sous zu bezahlen habe.

Auswärtige, die sich im Friedhofsbezirke niederliessen, sollten 18 fr. und 1% ihres Vermögens bezahlen.

Die Begräbnisgebühren für Kinder unter 7 Jahren wurden auf 3 fr., für ältere Personen auf 6 fr. festgesetzt. (Vgl. Seite 50.)

¹ Beilage XXIV.

Für die Armen des Friedhofsbezirkes sollte die betreffende Gemeinde die Kosten für die Beerdigung, Totenkleider und dergl. bestreiten, für Fremde sollten sie aus der Friedhofskasse bezahlt werden.

Den Friedhofswärtern wurde in derselben Sitzung eine jährliche Zulage von 10 Franken für Holz bewilligt.

Die Verwaltung war damals aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Abraham Bloch, Präsident, Salomon Hemerdinger aus Colmar, Felix Lévy aus Uffholz, David Baer aus Sulz, Leopold Dreyfus und Samuel Levy (Grossvater des Herrn Charles Lévy in Colmar) aus Sulzmatt, Gabriel Haas aus Pfastatt, Joseph Weil aus Bollweiler.

Bemerkenswert ist noch, dass die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse zum ersten Male auch vom Konsistorium bestätigt wurden. Diese Bestätigung erfolgte am 25. März 1829 und war unterzeichnet von Simon Cahn, Oberrabbiner und Präsident des Consistoriums, Joqeb Brunschwig (wahrscheinlich aus Winzenheim) und Wolf Netter.

Noch in demselben Jahre, nämlich am 20. Tamus (21. Juli), fand eine weitere Kommissionsitzung statt, in welcher beschlossen wurde, dass der am 24. Oktober 1825 von David Bloch mit Theobald Arnold aus Jungholz vereinbarte Accord bezüglich der Erbauung einer Mauer vollzogen werden sollte. Ferner wurden David Bloch und David Baer auf's Neue bevollmächtigt, die Friedhofsangelegenheiten zu besorgen und hauptsächlich ein neues Reinigungshaus mit einer Stube dabei bauen zu lassen. Der damalige Kassenbestand war 2188 Franken.

Bei dem Bau der Mauer wurden Totengebeine gefunden; da man nicht wusste, was damit anzufangen sei, schickte man einen Boten nach Colmar zum Oberrabbiner, um sich bei ihm darüber zu erkundigen. Für diese Angelegenheit wurden 2 fr. verausgabt.

Bezüglich der nächstfolgenden Sitzungen ist Folgendes zu erwähnen:

Am 3. September 1832 erhielt der Friedhofswärter eine jährliche Zulage von 50 Franken, also 250 Franken, während sein Bruder Leiser nach wie vor nur 200 Franken erhielt.

Am 29. Ab 5604 (15. August 1844) wurde an Stelle des Einnahmers David Baer aus Sulz, der wegen seines hohen Alters dieses Amt nicht mehr verwalten konnte, Samson Dreyfus aus Sulz, Sohn des Leopold Dreyfus aus Sulzmatt und Schwiegersohn des Abraham Bloch aus Sulz, gewählt.

Am 17. März 1845 verkaufte David Bloch das alte von den Friedhofswärtern bewohnte Haus an den Fabrikanten Reis in Jungholz zum Preise von 1800 fr. (in dem betreffenden vor Notar Lach in Sulz errichteten Akte wird als Kaufpreis nur 800 fr. angegeben) und kaufte dasjenige, welches noch jetzt vom Friedhofswärter bewohnt wird. Dieses Haus war Eigentum des Webers Jean Flory und seiner Ehefrau Catharina Müller in Bühl. Diese hatten es gekauft von Theodor Bloch, Aron Meyer Bloch und Elias Weil aus Sulz am 12. Januar 1845 für 1600 fr. Die Kaufurkunde war errichtet worden vor Notar Gast in Gebweiler. Aus derselben Urkunde ergibt sich auch, dass der frühere Besitzer, Jean Habecker aus Jungholz, das Haus am 17. April 1844 verkauft hatte vor Notar Miesch aus Sulz. Der zwischen Jean Flory und David Bloch Namens der Friedhofsverwaltung vor Notar Gast in Gebweiler am 8. April 1845 abgeschlossene Kaufvertrag lautet auf 1300 fr.,¹ doch erfahren wir aus unserem Kassenbuch, dass in Wirklichkeit 2434,40 fr. (Control und Schreibtaxe inbegriffen) dafür bezahlt wurden; dieses Geschäft hatte demnach die Kasse eine Summe von 634,40 fr. gekostet. Dennoch betrug das Vermögen der Friedhofsverwaltung bei der nächsten Commissionssitzung am 28. Ab 5606 (20. August 1846) wiederum 1978,95 fr. In derselben Sitzung wurde von den Mitgliedern Samuel Levy aus Sulzmatt, Gabriel Haas aus Pfastatt, Samson Dreyfus und David Bloch aus Sulz der Antrag gestellt, auf dem Friedhofe ein geräumiges Zimmer zum Abhalten von Predigten und Leichenreden erbauen zu lassen. David Bloch und Samson Dreyfus wurden bevollmächtigt, die nötigen Arbeiten ausführen zu lassen und die hieraus erwachsenden Kosten aus der Friedhofskasse zu bestreiten.

Am 29. Ab 5611 (27. August 1851) wird auch für Regisheim und Ensishoim ein Verwaltungsmitglied gewählt, nämlich Sanvil (Samuel) Sohn von Baruch Wahl aus Regisheim.

Am 1. März 1852 schloss David Bloch mit dem Maurermeister Franz Brugger aus Jungholz einen Accord, nach welchem dieser die zerfallene Mauer neben den Thierenbach-Matten und am sogenannten Judenbüchlein hinunter, d. i. auf der Südseite, 100 Klafter weit wieder aufzubauen hatte. Die alte Mauer musste vom Fundament aus abgebrochen und neu aufgebaut werden, sie sollte sechs Schuh

¹ Beilage XXV.

hoch und zwei Schuh dick angesetzt werden und sich verlieren bis auf 16 Zoll, wo die Mauerdeckel darauf zu kommen hatten. Die Steine von der alten Mauer durfte der Uebernehmer gebrauchen, den Rest aber sowie den nötigen Sand und Kalk hatte er selbst zu liefern. Dafür sollte er 700 fr. erhalten, wovon eine Anzahlung während der Arbeit und der Rest nach deren Fertigstellung zu entrichten war. Schliesslich versprach Brugger noch die Mauer 10 Jahre lang zu unterhalten, wofür er 15 fr. jährlich zu fordern hatte, im Falle seines Todes hörte diese Verpflichtung auf.¹

Der Sitzung vom 13. Mai 1857 wohnten bei: Samson Dreyfus aus Sulz, Samuel Wahl aus Regisheim, Meir Sohn von David Bloch aus Sulz, Aron Sohn von Joseph Weill aus Bollweiler, und Eliakim Levy aus Sulzmatt; die drei letzteren ernannt vom Consistorium in seiner Sitzung vom 14. September 1856. Nach Prüfung der Rechnungen wurde Herr Samson Dreyfus zum Vorsitzenden und Herr Meir Bloch zum Schatzmeister ernannt. Diesem letzteren wurde sogleich das Vermögen des Friedhofs eingehändigt, welches sich auf 3631,78 fr. belief.

Samson Dreyfus und Meir Bloch wurden bevollmächtigt, neue Mauern und ein Reinigungshaus, wie überhaupt alle auf dem Friedhof nötigen Arbeiten ausführen zu lassen.

Ferner wurde angeordnet, dass in Zukunft am Bettage (קרית אלול) nur ein Rabbiner predigen sollte, und zwar hatte dies der Reihe nach von je einem der im Friedhofsbezirke beamteten Rabbiner zu geschehen, wofür ihm aus der Friedhofskasse eine Vergütung von 10 fr. bezahlt wurde. Früher war es nämlich vorgekommen, dass zu einer und derselben Zeit innerhalb des Friedhofs oft von drei Rabbinern gepredigt wurde.

Endlich sollte an diesem Tage an der Türe des Friedhofs eine verschlossene Büchse angebracht werden, in welche jeder Anwesende sein Almosen geben konnte. Nach Beendigung der Predigt sollte der Inhalt von dem diensttuenden Rabbiner an die Armen verteilt werden, da es nämlich schon oft geschehen war, dass die Betenden in ihrer Andacht von den anwesenden Armen gestört wurden. Hierin wurde neulich insofern eine Aenderung getroffen, als den Armen wie Unbefugten überhaupt das Betreten des Friedhofs untersagt wurde, wie aus einer am Eingange des Friedhofs angebrachten Tafel zu ersen ist.

¹ Beilage XXVI.

Am 7. September 1862 wurde Moses Hecker, Sohn von Isaac zum Friedhofswärter bestellt. Er erhielt als monatlichen Lohn die Summe von 40 Franken und den Hauszins von der unteren Wohnung. Dagegen bekam er keine Holzentschädigung.

In dem darauffolgenden Jahre wurde vom Rabbiner von Sulz, Raphaël Wurmser, in den umliegenden Gemeinden eine Sammlung veranstaltet zum Zwecke der Ausbesserung der Synagoge in Jungholz, welche einzustürzen drohte. Das Verzeichnis der Spender nebst der von ihnen gespendeten Summen befindet sich noch in unserem Friedhofsarchive. Es wurden im Ganzen gesammelt 2196,50 fr. .

Vom Anfange des Jahres 1864 versieht derselbe Rabbiner auch das Amt eines Schriftführers der Friedhofsverwaltung. Am 28. August 1868 bestand die Verwaltung aus folgenden Mitgliedern: David Meyer Bloch-Sulz, Präsident, Samuel Wahl-Regisheim, Abraham Droyfus-Gebweiler, Emanuel Kahn-Hartmannsweiler, Rabbiner David Hallbronn-Pfastatt, Wolf Goldschmidt-Dornach, Baruch Levy-Sulz, matt und Rabbiner Raphaël David Wurmser-Sulz. In dieser Sitzung wurde der Lohn des Friedhofswärters auf 70 fr. per Monat erhöht.

Der Rabbiner Raphaël Wurmser hatte im Jahre 1864 mit der Familie Wurmser aus Uffholz einen Prozess geführt, weil dieselbe auf dem Grabsteine des Hirzel Wurmser ein unjüdisches (d. i. das bürgerliche) Datum hatte anbringen lassen. Die Kosten dieses Prozesses beliefen sich auf 38,20 fr. Nun beschloss die Kommission auf Antrag des Präsidenten, dem Rabbiner diese Auslagen aus der Friedhofskasse zurückzuerstatten, „da er es im Interesse der Religion gethan hat.“ Bezüglich dieser Angelegenheit wurden von Raphaël Wurmser, Rabbiner in Sulz, und David Hallbronn in Pfastatt in der Zeitschrift „Libanon“ Rechtsgutachten in hebräischer Sprache veröffentlicht.

Im Jahre 1867 waren von der Stadt Sulz auf dem Wege längs der Friedhofsmauer mehrere Arbeiten ausgeführt worden, um diesen Weg gangbar zu machen. Bald darauf stürzte ein Stück der Mauer ein. Da wandte sich David Meyer Bloch an die Stadtverwaltung mit der Bitte, den Schaden wieder gut zu machen. Er erhielt jedoch durch ein Schreiben vom 1. Juni 1876 den Bescheid, dass nach Ansicht von kompetenten Männern die Mauer keineswegs infolge der gemachten Arbeiten, sondern wegen ihres Alters, wegen ihres schlechten Zustandes und hauptsächlich wegen des durch den erhöhten Friedhofs-

boden ausgeübten Druckes eingestürzt sei. Trotzdem sei der Gemeinderat bereit eine Unterstützung zu gewähren, da es sich um einen so ehrwürdigen Ort, wie einen Friedhof, handle. Indertat wurde nach Ausführung der nötigen Reparationen und nach der Mitteilung der verausgabten Summen eine Unterstützung von 150 fr. bewilligt, was dem Präsidenten der Friedhofsverwaltung durch Schreiben vom 11. Mai 1868 angezeigt wurde. Aus diesem Grunde fühlte sich nun die Mitgliederversammlung gedrungen, „ihren einstimmigen Dank auszudrücken ihrem Präsidenten für die mit so schönem Erfolg gekrönten Schritte, die er im Interesse der Friedhofskasse gethan, indem er ihr eine Beisteuer von 150 fr. verschaffte.“

An Stelle des nach Colmar verzogenen Eliakim Levy aus Sulzmatt wurde Meyer Levy, und an Stelle des schon bei vier Sitzungen nicht anwesenden Eljakim Dreyfus aus Sulz Aron Weill gewählt.

Endlich sollte der Friedhofswärter beim Aufstellen eines jeden Grabsteines, auf dem er nicht die Inschrift angefertigt, für seine Bemühung eine Vergütung von 5 fr. erhalten.

Vom Juli 1872 bis Dezember 1876 wurde die Buchführung von Helene Wurmser, Tochter des Rabbiners Wurmser, besorgt. Von da an übernahm dieses Amt dessen Nachfolger, der Rabbiner Seligmann Levy in Sulz, er erhielt dafür eine Vergütung von 100 fr. jährlich. In der Kommissionssitzung vom 2. November 1879 finden wir Abraham Bloch als Präsident,¹ Elie Weill aus Bollweiler, Lehmann Bloch aus Gebweiler, Leopold Wahl aus Regisheim, Dreyfus aus Pfstatt als Mitglieder der Verwaltung. Bei dieser Gelegenheit wurde es als wünschenswert erachtet, dass jede Gemeinde in ihr Cultusbudget eine bestimmte Summe als Jahresbeitrag für den Friedhof einstelle. Da jedoch dem nicht entsprochen wurde, sah man sich gezwungen, in der am 14. November 1880 abgehaltenen Versammlung die beitragsfähigen Gemeinden folgendermassen anzulegen: Sulz = 125 fr., Gebweiler = 100 fr., Bollweiler = 50 fr., Regisheim = 75 fr., Pfstatt = 75 fr., Sulzmatt = 75 fr. Auch die kleineren Gemeinden, wie Isenheim, Hartmannsweiler u. a. w. sollten aufgefordert werden nach Kräften beizusteuern.

Herr Elie Weill aus Bollweiler sprach den Wunsch aus, dass die Grabsteine in gerader Linie aufgestellt und mit Nummern ver-

¹ Er war der Sohn des David Meyer Bloch.

sehen werden sollten. Von diesem Wunsche wurde Notiz genommen. Bei der letzten Versammlung war auch Rabbiner B. Wahl aus Sulzmatt, jetzt in Schlettstadt, anwesend. Die finanzielle Lage der Friedhofsverwaltung hatte sich inzwischen immer mehr verschlimmert. Am 23. August 1868 verfügte sie noch über ein Kapital von 3249,45 fr., wovon 2000 zinslich angelegt waren. Aber in der Zeit vom 26. August 1870 bis zum 16. Juli 1876 betrugen die Einnahmen nur 2129,45 fr., während die Ausgaben sich auf 2831,70 fr. belaufen. Das Vermögen der Kasse bestand damals nur noch in 1447,25 fr. an barem Gelde. Schuld an diesem Zustande war hauptsächlich die Höhe des dem Friedhofswärter bewilligten Gehaltes und die zahlreichen Reparationen. Doch es sollte noch schlimmer kommen. Am 2. November 1879 betrug der Kassenbestand im Ganzen noch 154,55 fr.!

Nun war aber gerade um diese Zeit ein grosser Teil der Mauern eingestürzt. Es musste daher irgend eine Massregel ergriffen werden, um die nötigen Gelder zu beschaffen zum Zwecke der Ausführung dieser so kostspieligen Arbeiten. Eine Sammlung im Friedhofsbezirke hätte nicht genügt, da ja schon damals die zu demselben gehörigen Gemeinden bedeutend abgenommen hatten. Es wurde daher ein Aufruf an alle elsässischen, sowie an die bedeutendsten Gemeinden der Schweiz und Frankreichs erlassen mit der Bitte um Beihilfe für dieses Werk, und als dieses ebenfalls nicht half, beschloss man eine Sammlung vorzunehmen. Im Juni des Jahres 1879 machte sich der Rabbiner Seligmann Levy auf die Reise, um im Elsass, in der Schweiz, in Frankreich, namentlich in Belfort und Paris, Sammlungen zu veranstalten behufs Reparation der Umfassungsmauer des Friedhofs. Das Resultat dieser Bemühung war eine Summe von 3456,29 fr. Davon gingen ab an Reisekosten, an Auslagen für Cirkulare, Aufrufe in den Zeitungen, verschiedene Arbeiten auf dem Friedhofe 1314,12 fr.

Am 30. September 1879 traf Abraham Bloch mit Xaver Keller, Maurermeister, damals in Gebweiler jetzt in Jungholz wohnhaft, folgenden Accord:

1. Keller sollte als Totengräber angestellt werden; er hatte demnach auf das Begehren des Friedhofswärters sämtliche nötigen Gräber in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Weise zu machen. Für Nichterfüllung dieser Bedingung sei er allein verantwortlich.

2. Er sollte den Friedhof bewachen, damit ihn Niemand betrete, ohne von Hecker begleitet oder von ihm ermächtigt zu sein. Zuwiderhandelnde habe er der Polizei anzugeben oder zu protokollieren.

3. Auf's Strengste hatte er darauf zu achten, dass kein Vieh den Friedhof betrete und vorkommenden Falles bei der Polizei Anzeige zu machen.

4. Die Anhöhe, welche sich zwischen dem Reinigungshause und dem Steinbruche befindet, sollte er abnehmen und verebnen, den Raum in die vom Steinbrechen verursachte Höhlung führen, damit dieser so entstandene freie Platz für Gräber verwendet werden könnte.

5. Ueberhaupt sollte er sein Möglichstes tun, um die Gräber in gutem Stande zu erhalten.

Als Lohn dafür hatte er das Recht, das auf dem Friedhof wachsende Gras, sowie die Früchte der Bäume für sich zu nehmen; bei schwerster Strafe hingegen wurde ihm verboten, sein Vieh darauf weiden zu lassen oder einen Baum umzuhaufen. Für das Anfertigen der Gräber dürfe er keinen Lohn verlangen. Sollte er abwesend sein, so habe Hecker eventuell das Recht, die nötigen Gräber durch einen Anderen auf Kellers Kosten machen zu lassen. Auch den Steinbruch durfte er benutzen, aber nur während drei Wochen, an jüdischen Feiertagen und Samstagen sollte jedoch innerhalb des Friedhofs nicht gearbeitet werden.

Am 1. August 1880 schloss Abraham Bloch mit Keller einen weiteren Vertrag ab, zufolge welchem sich dieser verpflichtete, alle Mauern des Friedhofs, welche damals eingestürzt waren, wieder aufzubauen, und zwar mit harten Steinen und mit Thursand. Die Fundamente sollten ebenfalls allen Anforderungen genügen, denn, wenn die neuerbauten Mauern von einem Fachmanne nicht gut geheissen würden, so müsste er sie auf seine Kosten niederreissen und auf seine Kosten wieder aufbauen. Diese Arbeiten sollten bis zum 15. August fertig sein, für jede Verspätung würden ihm 10 Mk. per Tag abgezogen werden.

Als Preis wurde festgesetzt 11 Franken per Kubikmeter, welche nach Verfertigung und Guthoissung der Arbeit zahlbar sein sollten. Jedoch sollte ihm eine Summe von 150 fr. während eines Jahres einbehalten werden, um sich von der Haltbarkeit seiner Arbeit überzeugen zu können.

Die Ausmessung dieser Arbeit erfolgte am 30. November 1880 durch Geometer Kaefser, und belief sich nach derselben das Guthaben

Kellers auf 1587,94 fr. Nach Auszahlung dieser Summe sowie der übrigen damit zusammenhängenden Kosten hatte der Präsident am 26. August 1881 noch 339,95 fr. in Händen.

Am 5. August 1880 kaufte Abraham Bloch Namens der Friedhofsverwaltung von Joseph Rietlmüller aus Jungholz ungefähr 30 Centiar Boden an der Südwestecke des Friedhofes, an der Seite, wo das sogenannte Thierbächlein vorbeifliesst, um die Mauer gerade richten zu können, zum Preise von 20 Mark.¹

In der Sitzung vom 24. August 1881 machte Abraham Bloch die Mitteilung, dass ein gewisser Johann Baptist Scheuch aus Jungholz schon seit langer Zeit ein Stück Boden von etwa 292,50 qm benutzte, welches eigentlich zum Friedhof gehöre. Hingegen befände sich innerhalb des Friedhofs eine Parzelle von 185 Quadratmetern, die dem genannten Scheuch gehöre. Auch sei der Weg von der Thierenbacherstrasse bis zum Friedhofe mit einem Flächeninhalte von 227,50 qm irrtümlicherweise auf den Namen des J. B. Scheuch eingetragen. Um hierin Ordnung zu schaffen, wurde Abraham Bloch autorisiert mit Scheuch einen Tauschvertrag abzuschliessen, damit der Friedhof wiederum seine frühere Ausdehnung erlange. Da jedoch Abraham Bloch bald darauf seine Entlassung einreichte und sein Bruder, Henri Bloch, zu seinem Nachfolger gewählt wurde, fiel diesem die Ausführung dieses Beschlusses zu. Der Vertrag wurde abgeschlossen am 9. Dezember 1881 vor Notar Krafft in Sulz, u. z. ohne Aufgeld.²

Um die immer mehr sich steigenden Ausgaben der Friedhofsverwaltung bestreiten zu können, beschloss man in der Kommissions-sitzung vom 2. November 1881, bei welcher Herr Henri Bloch zum ersten Male den Vorsitz führte, energische Massregeln gegen alle diejenigen zu ergreifen, die nicht rechtzeitig ihr Einkaufsgeld bezahlen würden. Wer damit länger als drei Monate nach seiner Verheiratung resp. Niederlassung im Friedhofsbezirke wartete, sollte mit einer Strafe von 40 Mark belegt werden.

Ferner sollte für reservierte Plätze auf dem alten Friedhofe, d. h. dem südlich hinter der Schlossmauer gelegenen Teile mit Ausschluss der zur Ziegelei gehörigen Wiese, neben der gewöhnlichen Beerdigungsgebühr von 36 fr. ein Zuschlag von 75 fr. und auf dem

¹ Beilage XXVII. ² Beilage XXVIII.

neuen Friedhof ein solcher von 50 fr. entrichtet werden, im letzteren Falle waren jedoch die Mitglieder berechtigt, an unbemittelte Familien Plätze zu 25 fr. abzugeben. Auch für die Anbringung von Eisengittern sollten besondere Gebühren erhoben werden.

Den Mitgliedern von Pfstatt und Sulzmatt war es gelungen, ihre Gemeindevverwaltungen zu veranlassen, dass sie einen Jahresbeitrag für den Friedhof in ihr Budget einstellten, was mit Dank anerkannt wurde. Auch die Mitglieder von Regisheim, Bollweiler und Gobweiler versprachen ihr Möglichstes zu tun zur Erreichung dieses Zieles.

Alle diese Massregeln vermochten aber keine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Im Anfange des Jahres 1883 war wiederum ein beträchtliches Stück der Umfassungsmauer eingestürzt. Am 18. Juni schreibt der Bürgermeister von Jungholz, Herr H. Latscha, an die Verwaltung: „Seit vielen Monaten schon lagert auf der Strasse längs des israelitischen Friedhofs zu Jungholz (von der Säge des Karl Horn bis zur Wirthschaft Meyer) sämtlicher Schutt der zusammengefallenen Friedhofs- resp. Umzäunungsmauern. Eine Durchfahrt bei der genannten Strasse mit schwerbeladenem Wagen ist unmöglich. Die Heuernte hat bereits begonnen, und es sind mir deshalb verschiedenerseits Klagen über Unfahrbarkeit der Strasse eingereicht worden.“

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit für Fussgänger und Fuhrwerke ersuche ich Sie, bis längstens Freitag den 22. dieses Monats die vollständige Räumung der Strasse bewerkstelligen zu wollen, da im Verweigerungsfalle sofort nach Ablauf dieser Frist gerichtliche Schritte gegen Sie eingeleitet würden. Für allfälligen Schaden der Fuhrwerke, Zugtiere und der Waaren würden Sie unbedingt sofort von dem Eigentümer der Fuhrwerke für Sperrung der Strasse gerichtlich belangt werden, da meinerseits mit heute jede Verantwortlichkeit abgelehnt wird.

Abschrift dieses Schreibens wird unter heutigem Datum dem Kaiserl. Polizei-Commissar in Sulz zugestellt.“

Dieser Aufforderung wurde entsprochen, die Arbeiten wurden wiederum von Keller ausgeführt; er erhielt dafür in den Monaten Juli, August und September in mehrmaliger Abzahlung die Summe von 1018 fr. Kein Wunder ist es daher, wenn der Präsident in der Sitzung vom 20. Dezember 1883 über die schlechten finanziellen

Verhältnisse sich beklagt; er sagt, es sei ihm unmöglich die Verwaltung noch länger zu besorgen, da die Einnahmen geringer seien als die Ausgaben. In lobenswerter Uneigennützigkeit erklärt daher der Rabbiner S. Levy, sein Amt als Schriftführer, wofür er bis jetzt ein Gehalt von 80 Mark bezogen hatte, von nun an unentgeltlich verwalten zu wollen. Man wollte auch das Gehalt des Friedhofswärters reduzieren, dieser erklärte jedoch, dass er dies nicht annehmen könne, versprach hingegen die Grabsteine unentgeltlich zu numerieren. Dabei blieb es aber nur bis zur nächsten, am 9. Mai 1884 abgehaltenen Sitzung, in welcher die dem Friedhofswärter gezahlte Vergütung von 75 auf 50 fr. herabgesetzt wurde.

Bei derselben Gelegenheit beschloss man, sich an das Konsistorium zu wenden behufs Erlangung einer staatlichen Beihilfe zur Unterhaltung des Friedhofs, die Beerdigungsgebühren zu erhöhen, in den zum Friedhofsbezirke gehörigen Gemeinden eine neue Sammlung zu veranstalten und dem Konsistorium den Entwurf neuer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten. Von diesen Punkten wurde nur der letztere verwirklicht. Das Konsistorium liess den ihm vorgelegten Entwurf im darauffolgenden Jahre mit einigen Umänderungen als Verwaltungsreglement für die israelitischen Friedhöfe des Ober-Elsass in deutscher und französischer Sprache drucken.

Infolge der veränderten politischen und wirtschaftlichen Zustände war die israelitische Gemeinde in Jungholz immer mehr zurückgegangen. Während Schöpplin (*Alsatia Illustrata* II, 88) um das Jahr 1760 sagen konnte, dass das Dorf Jungholz hauptsächlich von Juden bewohnt sei, und während nach dem *Dénombrement des Juifs tolérés en la province d'Alsace* am 25. November 1784 in Jungholz-Rimbach nicht weniger als 44 Familien mit 215 Individuen gezählt wurden, finden wir daselbst im Jahre 1880 nur noch 12 Seelen.

Die für die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes nötige Zahl männlicher Israeliten im Alter von über 13 Jahren war somit damals schon längst nicht mehr vorhanden. Die Synagoge stand daher ausser Gebrauch, da die noch anwesenden Familien an Festtagen und Sabbathen dem Gottesdienste in Sulz beiwohnten. Der Seidenfabrikant Alexander Lang vermietete daher mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung am 22. Oktober 1884 die kleine Wohnung im Synagogengebäude an einen seiner Arbeiter, Peter Montabetti, zum Preise von 3,50 fr. für 3 Wochen. Am 1. Juli 1878 schloss

der Präsident der Friedhofsverwaltung mit demselben einen neuen Vertrag ab, wonach ihm das ganze untere Stockwerk zum Preise von 12 Mark monatlich vermietet wurde. In Anbetracht des geringen Mietzinses verpflichtete sich der Mieter, innerhalb zweier Jahre den Grund von der hinteren Stockmauer des Gebäudes wegzuschaffen. An demselben Tage vermietete der Präsident an den Schreiner Schneckenburger das obere Stockwerk, welches früher als Männer-synagoge gedient hatte, zum Preise von 40 Mark jährlich. Doch sollte der Mieter nur berechtigt sein, diesen Saal zur Aufbewahrung fertig-gestellter Möbel zu benutzen, dagegen war ihm das Hobeln, Klopfen u. dgl. strengstens untersagt.

Später mietete Herr Lang selbst diesen Saal und benutzte ihn als Speisesaal für seine Arbeiter, im Jahre 1896 aber wurde das ganze Gebäude einer gründlichen Reparation unterworfen und auch das obere Stockwerk als Wohnung hergerichtet; die Kosten dieser Arbeiten beliefen sich auf 1552,32 Mk.

Merkwürdigerweise befand sich nun die Zugangstreppe zu diesem Gebäude an dessen Vorderseite und reichte fast bis in die Mitte der Gasse, sodass das Durchfahren an dieser Stelle sehr gefährlich und der ganze Anblick der Strasse ein unschöner war. Schon lange hatte daher der Bürgermeister von Jungholz den Wunsch geäußert, man möge diese Treppe entfernen und dieselbe in das Innere des Hauses verlegen. Diesem Wunsche wurde jedoch erst im Frühjahr des Jahres 1903 entsprochen und gleichzeitig auch das untere Stockwerk, soweit es nötig war, ausgebessert. Die Hälfte der durch die Verlegung der Treppe entstandenen Kosten trägt die Gemeinde Jungholz. Gegenwärtig ist das Synagogengebäude an drei Familien zum Gesamtpreise von 32 Mk. per Monat vermietet.

Noch in einer anderen Beziehung kam die Friedhofsverwaltung unlängst einem Wunsche des Bürgermeisters von Jungholz entgegen. Schon am 7. Mai 1881 schrieb nämlich Herr H. Latscha, Bruder des jetzigen Bürgermeisters, an die Kaiserliche Kreisdirektion in Gebweiler: „Der israelitische Friedhof zu Jungholz dehnt sich bekanntlich in einer Ausdehnung von mehreren Hectaren um den Abhang des ehemaligen Schlosses zu Jungholz aus. Auf der nordwestlichen Seite berührt er boinahe die Gebäulichkeiten des Gastwirthes Meyer. Es muss daher die vom Dorfe nach Thierenbach führende Strasse in starker Krümmung den genannten Friedhof umgehen.

Diese Biegung ist bei Herrn Meyer so schroff, dass es fast unmöglich wird, mit starkem Bauholz die Stelle zu passieren. Zu wiederholten Malen haben dort Fuhrleute Schaden genommen.

Die Gemeinde Jungholz beabsichtigt deshalb mit der Zeit eine Correction der Thierenbacherstrasse vorzunehmen und bedürfte dazu eines kleinen Theiles vom Friedhofe.

Der Unterzeichnete

1. in Erwägung, dass Beerdigungen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen, wenn sie vermieden werden können, gesetzlich nicht zulässig sind,

2. in Erwägung, dass der israelitische Friedhof eine solche Ausdehnung hat, die den grössten Anforderungen genügt, besonders da fast sämtliche israel. Gemeinden eigene Friedhöfe besitzen,

3. in Erwägung, dass eine Correction der vorgenannten Strasse im Interesse der Gemeinde Jungholz liegt und aus aesthetischen Gründen dringend geboten wird, stellt hiermit an die Kaiserl. Kreisdirection das ergebene Ansuchen, gütigst bei der israelitischen Gemeinde Sulz dahin wirken zu wollen, dass auf genanntem Friedhofe westlich vom Haupteingange bei Herrn Meyer bis zum Todtenhause keine Leichen begraben werden dürften.“

Der Kreisdirector Pfarrius übergab die Sache dem Bürgermeister von Sulz mit dem Ersuchen um gefl. Anhörung des isr. Vorstandes, welcher die Erfüllung dieses Wunsches zusagte. Allein damit war die Sache noch nicht abgetan. Wiederholt gab sowohl Herr H. Latscha wie auch sein Nachfolger, der jetzige Bürgermeister Herr E. Latscha, das Verlangen kund, die besagte Correction der Strasse ausführen und dazu ein Stück des Friedhofs verwenden zu dürfen. In dieser Angelegenheit kam endlich im Jahre 1899 zwischen der Verwaltung und Herrn E. Latscha deshalb eine Einigung zu stande, weil der letztere erklärte, sich mit einem möglichst kleinen Stücke begnügen und sämtliche Kosten für die Wiederaufbauung der Mauer tragen zu wollen. Indertat stellte sich nach Ausmessung der nötigen Arbeiten heraus, dass nur etwa 20 Grabsteine versetzt zu werden brauchten. Dies geschah in der Weise, dass man dieselben möglichst nahe bei ihrem früheren Standorte anbrachte und in einer Tiefe von etwa 3 Metern nach den noch vorhandenen Ueberresten der Beerdigten suchte und sie in kleinen Särgen neben den Grabsteinen beisetzte.

Im Uebrigen ist aus den letzten beiden Dezennien nur Weniges zu berichten. Am 4. September 1887 trat Herr Rabbiner S. Levy von seinem Amte als Schriftführer der Friedhofsverwaltung zurück, da er nach Paris übersiedelte. Zu seinem Nachfolger wurde Lehrer Weill in Sulz bestimmt. Auch der Präsident, Herr Henri Bloch, verliess Sulz am 20. Oktober 1887, um sich ebenfalls in Paris niederzulassen; sein Nachfolger wurde Eljakim Dreyfus, der schon früher einmal Mitglied der Verwaltung gewesen war.

Als dem Verfasser das hiesige Rabbinat übertragen worden war, trat ihm Lehrer Weill sein Amt als Schriftführer ab, da er bald darauf auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wurde und nach Strassburg übersiedelte. Bei Übernahme des Amtes am 7. Oktober 1891 belief sich der Kassenbestand auf 2062,92 Mk., darunter eine von einem gewissen Herrn Arnold Blum aus New-York im Jahre 1891 vermachte Rente zur Unterhaltung des Grabes seiner Verwandten Esther aus Ihringen. In derselben Sitzung vom 7. Oktober wurde beschlossen, den Schriftführer und Schatzmeister durch das Konsistorium auch zum Vize-Präsidenten ernennen zu lassen.

Ein sehr wichtiger Vertrag wurde am 1. Oktober 1892 mit dem Maurermeister Keller in Jungholz abgeschlossen. Derselbe sollte nämlich innerhalb der nächsten zehn Jahre die ganze Mauer, welche sich rings um den Friedhof zieht, in gutem Stande erhalten, auch sollte er sämtliche kleinere Reparationen am Reinigungs- und Predigthause ausführen. Als Entschädigung dafür wurden ihm 120 Mark jährlich garantiert. Zugleich verpflichtete sich Keller, für jeden Schaden, der durch Einstürzen der Mauer oder dgl. angerichtet werden könnte, aufzukommen, ohne dass die Verwaltung irgendwelche Verantwortung dafür zu tragen hätte. Dieser Vertrag hat auch jetzt noch seine Gültigkeit, da nach der abgelaufenen Frist von keiner Seite eine Kündigung erfolgt ist.

Der Präsident Eljakim Dreyfus starb am 28. Februar 1894. Zu seinem Nachfolger wurde Herr A. Emanuel Bloch gewählt. Unter seiner Amtsführung wurden hauptsächlich zwei wichtige Arbeiten ausgeführt. Das Reinigungs- und Predigthaus wurde vollständig renoviert und die Grabsteine wurden mit Nummern versehen. Zu diesem letzteren Zwecke wurden durch die Verwaltungsmitglieder in den einzelnen Gemeinden und bei Verwandten und Freunden Beiträge gesammelt. Die auf diese Weise zusammengebrachte Summe

betrug 351,50 Mark. Ausser der Numerierung sollte auch ein alphabetisches Register sämtlicher auf dem Friedhofe beerdigten Personen angefertigt werden. Doch sollte der Präsident A. Emanuel Bloch die Vollendung dieser Arbeit nicht mehr erleben. Er starb in der Blüte der Jahre am 24. Februar 1903. Sein Nachfolger ist der Vorstand der hiesigen Gemeinde, Herr Jacques Bloch.

Da wir nun die Schicksale unseres Friedhofes seit den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart kennen gelernt haben, drängt sich uns fast von selbst die Frage auf: Wie wird es in Zukunft mit demselben bestellt sein? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir zunächst die Gemeinden in Betracht ziehen, die sich unseres Begräbnisplatzes bedienen; es sind dies gegenwärtig noch folgende: Sulz, Gebweiler, Sulzmatt, Isenheim, Hartmannsweiler, Bollweiler, Regisheim, Ensisheim, Wattweiler, Felleringen und seine Annexen und Pfstatt. Da alle diese Gemeinden, ausser Gebweiler, in Abnahme begriffen sind, so kann mit Sicherheit für die nächsten Jahre auf eine Verminderung der Einnahmen gerechnet werden. Nun haben wir in der Zeit vom 1. September 1898 bis zum 1. September 1903 an Beerdigungsgebühren, Einkaufsgeldern, Gebühren für reservierte Plätze und für das Anbringen von Eisengittern 2100,40 Mark eingenommen, es kommt demnach auf das Jahr im Durchschnitt etwa eine Summe von 400 Mark. Dazu kommen ferner die Jahresbeiträge der Gemeinden, die sich gegenwärtig auf 204 Mark belaufen, und endlich der Mietzins der Synagoge, der jetzt 384 Mark beträgt. Das wäre demnach im Ganzen eine Einnahme von 988 Mark jährlich, die sich aber, wie gesagt, in der Folgezeit noch vermindern wird. Demgegenüber stehen gegenwärtig an Ausgaben: 480 Mk. an Gehalt des Friedhofswärters, 120 Mk. an Vergütung für die Instandhaltung der Mauern und etwa 80 Mk. für Steuern, Feuerversicherung, Prodigt u. a., im Ganzen etwa 680 Mk. Rechnet man dazu für unvorhergesehene Ausgaben etwa 100 Mk. jährlich, so kann man sagen, dass nach menschlicher Berechnung und bei sparsamer Haushaltung die Mittel zur Unterhaltung des Friedhofes in Jungholz auch in Zukunft nicht fehlen werden, besonders wenn man bedenkt, dass wir gegenwärtig nach Ausführung mehrerer kostspieliger Arbeiten immer noch ein Barvermögen von etwa 1400 Mk. besitzen.

Aber selbst wenn wiederum schwere Zeiten hereinbrechen sollten, so zweifeln wir doch nicht einen Augenblick daran, dass die

violen Tausende und Abertausende von Familien, welche die sterbliche Hülle ihrer lieben Angehörigen in dem Boden des einstmaligen Schlosshofes zu Jungholz geborgen haben, es nicht zulassen werden, dass er der Verödung und Verwüstung anheimfalle. Wahrlich dieser Boden wird auch für sie stets „ein heiliges Erdreich“ sein und, wie einst die Väter keine Mühe und keine Kosten gescheut haben, um den Besitz desselben ungeschmälert und unanfechtbar auf ihre Söhne und Enkel zu vererben, so werden auch diese Söhne und Enkel bis auf die spätesten Geschlechter dafür Sorge tragen, dass dieses Fleckchen Erde in Wahrheit sei ein בית עולם „ein Haus der Ewigkeit“, ein Haus, in dem die Toten in Ruhe und Frieden schlafen können den Schlaf der Ewigkeit.



*Beilagen. *)*

I. **)

20. April 1716.

K a u f.

Zu wüssen sey hiermit, dass auf heuth zu Endts gemelten Tag Ihre freyherrlich Gnaden Herrn Frantz Melchior Barron von Schauenburg, Herr zu Niderhergen Jungholz &c denen Rabinen Hirtz Reynau, Judt zu Sultz und Daniel Salomon Juden zu Thann im Namen der Judenschaft, welcher Kauf ist zugangen, so wohl für Ihrogn. und deroelben Erben und Nachkommen, als auch für die Juden undt Nachköm̃en und deroelben Erben, so zum Bezirg der Begräbnuss zu Jungholz gehören, ein Stück vom Thiergarten, zu deroelben Begräbnus zu kaufen geben, welches von den Pallisaden anfangt und geht bis an die Mauren der Ziegelscheure, welches auch zu ihrer Begräbnus gleich dem anderen solle gebraucht werden, und verspricht Ihrogn. den Juden das notwendige Holtz zu den Pallisaden zu gemelten verkauften Stückh, für ein mal einzumachen zu geben, weiters verspricht Ihrogn. völlige Begräbnus gänztlich zu meiden, undt kein Hirschen, noch Wildschwein insolitum***) mag nam̃en wie es wolle, wildt oder zahmes Vieh, keines mehr darauf zu laufen lassen, oder zu weiden oder, durch zu gehen, was aber die Begräbnus anbelangt

*) Die Orthographie wurde im Allgemeinen beibehalten, nur bei Hauptwörtern wurden die kleinen Anfangsbuchstaben in grosse umgeändert.

**) Notariatsacten von Jungholz-Rimbach im Bez.-Arch. zu Colmar. No. 63.

***) D. h. im Besonderen; vgl. Du Cango s. v. solitus.

so sollen die Juden solches bezahlen, wie sie solches bis hierher bezahlt haben, die Eichen, und andere Bäume so sich darinnen befinden bleiben sammt dero Nutzniessung Ihro Gn und dero freyh. Erben und Nachkommen, undt haben die Juden für obgemeltes Stückh Guth wie auch für die Freyheit Ihrogn. geben die Suma von Zwölf hundert Sechzig undt vier livres tournois LandtMüntz und Wehrung, welche Suma obgemelte Juden, Bahr Ihrogn. erlegt undt bezahlt haben, undt zu dessen Besseron sollen zwey gleichlautente Accord und Kaufbrief von dem freyh. Schauenburgischen Ambtschreiber verfertigt und geschriben werden, Jungholtz den 20ten Aprill 1716.

Baron de Schauenbourg

Hirtz Reinau Jud undt Rab in Sultz —

Daniel Salomon Judt in Thann —.

II. *)

30. Mai 1731. Lehnung u. Verding.

Erscheinen vor mir dem geschworenen Ambtschreiber der Herrschaft Jungholtz, persönlich der hochwohldehlgelohrene Herr Frantz Melchior Freyherr von Schauenbourg Herr zu Niderherkheim und Jungholz, Chevalior d'honneur d'espée bey hochkönigl. Regierung im Elsass. Bekohmet freyw. wess Massen Er zu Beförderung seines bessern Nutzens für sich seine Erben und Nachkommen, der alhiesigen Judenschaft für sich und ihre Erben und Nachkommen, eine Sinagoge in alhiesigem Flöcken vorne an der grossen Judengassen dem Abriss nach zu orkennen also und dergestalten verdingt und alsdann forthin zu bowohnen accordirt hat als nämbl. dass gedachte Sinagog vierzig werk schuh lang und dreissig derselbon schuh breit der untere Stock mit Mauern und der obero mit Holz und in dem untern stock eine Bewohnung mit sechs Gemach als eine Küch, Stuben, Stubenkammer, annoch eine Kamer, Keller und Stall für ein Schulmeister, und in dem oberen Stock die Sinagog alles wie es in dem Abriss gezeichnet, und absonderlich erst gedachte Sinagog wohl-vordrossiert sein soll, Beynoben obligiort sich wohlgesagte gnäd. Herrschaft alle Maurer, Zimmermann, Schreiner, Schlosser, Glaser und

*) Bez.-Arch. Colmar. Contrats et actes de Rimbach et Jungholz Liasso 1^{re} et dernière. No. 127.

andre Werck-Leuth Arbeiten und annoch alle dazu gehörigen Materialien wess Namen sie nur haben möchten in seinen Kosten anzuschaffen und zu fournieren und zu bezahlen und solche Wohnung und Sinagog in einen rechten brauchbaren Standt zu stellen und mehrgesagter Judenschaft die Schlüssel in die Hand zu liefern, hierontgegen verspricht erstgesagte Judenschaft durch Hirtz Bloch, Isaak Levy und Seligmann Grumbach als Bevollmächtigte, welche auch gegenwärtig persönlich erschienen und angenommen, wohlgemelter gnäd. Herrsch. für Erbauung gemelter Behausung für Alles und Alles dreyhundert Gulden oder fünfhundert Livres tournois nach proportion die Arbeit avancieren wirdt unfehlbarlich zu bezahlen und abzustatten, worauf zwar erstwohlgem. gnäd. Herrsch. einhundert Gulden gleich bar empfangen zu haben bekhennt, und ist hierbey annoch zu mercken und ausdrückentlich angedingt worden dass der gnäd. Herrsch. jederzeit freystehen solle ein Schulmeister nach Ihrem Belieben in der Wohnung des undern Stockes zu thun, damit derselbe Schulmeister die Jugendt Ihrem Gesetz und Brauch nach instruieren könne, wie nicht weniger die gesagte Judenschaft ihrertheils wie gewöhnlich mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten unverhinderlich nutzen und niessen könne, für welche Bewohnung des Schulmeisters und Nutzgeniessung der Sinagog angerogte Judenschaft erstwohlbesagter gnäd. Herrschaft oder ihren adelichen Erben jährlich und ein jedes Jahr besonders fünfzig livres tournois Zins halbes auf st. Johannes Baptisten und d. andero halbe auff darauffolgenden heiligen Weihnachten zu bezahlen versprochen, welcher Zins erst seinen Anfang nehmen solle sobald mann gedachte Behausung bewohnen kann, also dass und nach Abriechung obgesagter jährlichen Zinsen ermelte Juden die Behausung und Sinagog frey und sicher nutzen und niessen können und durch gemelt gnäd. Herrsch. und Nachkommen in keinerlei Weiss und Weg können umb den jährlichen Zins gesteigert, vertrieben noch verhindert werden, mit diesem fernerem Zusatz der oftgemelten Judenschaft die Behausung in Dach u. Gemach in einem guten Standt und freien Kosten erhalten sollen, mit Renunciorung aller und jeder Gnaden und Freyheiten, alles gut und ohngefährlich. So beschehen allda zu Jungholtz im Beysein etc.

Baron de Schauenburg Hirtz Bloch Salmon Grumbach אני ארי
Bouat Amtschreiber בר אליסנל

III. *)

Kauf und Respective Accord.

Erscheint vor mir dem unterschriebenen Ambtschreiber der Herrschaft Jungholz und anderer orthen persönlich der hochwohl Edelgebohrene Herr, Herr Frantz Melchior Freyherr von Schauenburg Herr zu Niederherkh. und Jungholz und anderen orthen, bekennend frey öffentlich wessmassen sie für sich und Ihre hochadeligen Herren Erben zur Beförderung Ihres Nutzens aufrecht und redlich kaufweis accordiert codirt undt übergeben haben denen Rabiner Hirtz Roinau, Abraham Bloch beide Juden wohnhaft zu Sultz, Isak Gintzbürger Jud wohnhaft zu Rixhoimb, Benedict Bernheim Jud wohnhaft zu Zillisheim, Isac Levy und Götschel Bloch die zwei letzteren Juden wohnhaft zu Wintzenheim alle sechs hierzu gegenwärtig für sich und im Nahmen der Judenschaft so in den Bezirkh der Begräbnus zu Jungholz gehören so wohl auch als derselben sambtlichen Erben und Nachkommen kaufweis angenommen haben ein Stück von dem Thürgarten oben ahn der alten Begräbnus E. s. neben der alten Begräbnus a. s. neben gnäd. Herrschaft Schlossmauren, vornen auch wiederumb auf eine Mauren, so von der Ziegelsechuren hinaus bis ahn die Schlossmauren zieht, hinden auf die gesteckten Pföll so gleich einer davon hinden ahn der in solcher Gegend stehenden Begräbnusthüren steht, und grath hinaus auf den Ecken des neüwen Gebäuwleins zieht, wobey austruckentlich angedingt worden, dass erstwohlgemelter gnäd. Herr noch seine adeliche Erben Jetzt und in das Künftige nicht befüegt sein sollen einiges Viehe noch Geflügel wild und zahmes was Nahmen es haben möge auf diese neüwe und alte Begräbnus laufen zu lassen, Item dass gnäd. Herr u. seine Erben auch nicht befüegt sein sollen auf keinerley Weis und Weg keine Bäume was Nahmen sie nur haben möchten auf diese neüwe und alte Begräbnus zu pflanzen, Item dass der gnäd. Herr und seine adelichen Erben nicht mehr berechtiget sein sollen eine Thüre auf die alte oder neüwe Begräbnus zu machon und einzubrechen dass hingegen das Gras auf beiden Begräbnissen der Judenschaft eigenthümblich gebühren solle, Item dass der Judenschaft erlaubt seie alle Dorn und andere Hecken auch die Stöck und Stümpf so sich auf beiden Be-

*) Bez. Arch. Colmar. Contrats et Actes de Rimbach et Jungholz No. 13.

gräbnissen befinden nach ihrem Belieben auszustocken und auszu- tilgen, wenn der gnäd. Herr nicht lieber will solche in diesem lau- fenden Winter in seinem Kosten austocken zu lassen, und das Holtz selbst behalten, Item dass der Judenschaft erlaubt sein solle die in beiden Begräbnissen sich befindenden Hübel in Ihrem Kosten zu ebenen, und der Grund sambt Stein zu ihrem Nutzen in diesen Be- gräbnissen ahnzuwenden, weilten der vorgemelte gnäd. Herr alle stehende Bäume auf beiden Begräbnissen zu seinem Nutzen zu ver- wenden sich vorbehalten, wie auch das wirklich gemachte Holtz also ist hiebey Expressé angedingt worden dass der gnäd. Herr ver- bunden sein solle die wirklich stehenden Bäume auf der neüwen Begräbnus ohnverzüglich abzuhaun, die Bäume auf der alten Be- gräbnus sollen der gnädige Herr oder seine adelichen Erben von dato an zu rechnen innert drey Jahr längstens ebenmässig abhaun und aus der Begräbnus führen lassen wovon jährlich ein dritter Theill solle exploidiert werden, darbey ist annoch angedingt worden, dass die Judenschafft schuldig und verbunden sein solle, alle und jede Mauren so zu dem Bezürek Ihrer Begräbnus dienen in ihrem Kosten zu erhalthen, wann aber über kurtz oder lang hochwohlgenänter gnäd. Herr oder seine adelichen Erben ein Gebäuw auf die obere Schlossmauren zu stellen gesinnt wäre auf diesen Pahl der gnäd. Herr oder seine Erben die Mauren so weith das Gebäuw dieselbe bedeckt erhalthen sollen, Uebrigens thut hochwohlgemelter gnäd. Herr den- jenigen Kauf und Accord vom 20. April 1716 wiederumb auf ein neüwes ratificieren, dahingegen gesagtem gnäd. Herrn und seinen adelichen Erben das Recht von jedem Toden wie vor alters hero geschehen ordentlich bezahlt werden solle. Dicsomnach ist dieser Kauf zungen und beschohen für und umb sechszehn Hundert livres tournois worvon die erscheinenden Käufer in solidum Einer für den Anderen und Einer allein für Alle innert einem Monath ein Drittel von dato über ein Jahr auch ein Drittel und von dato über zwey Jahr der letztere Drittel und zwar die zwei letzteren Termin neben dem landläufigen Interesse in das allhiesige Schloss ohne des gnäd. Herrn Kosten und Schaden zu liefern und zu bezahlen versprochen woraufhin thuet der gnäd. Herr ernannte Käufer in ruhige possession der erkauften neuwen Begräbnis immittiren und einsetzen mit Re- nuncierung aller und jeder Gnaden Freyheiten und Exception alles getroüwlich und ohne Gefehrten. Beschohen zu Jungholz Beiseins

Adam Sigrist Schultheiss zu Rimbach-Zell defacto hierbei gegenwärtig und Heinrich Giltwillers wohnhaft zu ormelten Jungholz beide als bekannte Gezeugen, welche sich nach beschehener deutlicher Vor und Ablösung neben hochgedachtem Herrn Verkäufer und den Käufern eigenhändig unterschriben haben den 2ten Jener 1738.

Baron de Schauenbourg.

Hirtz Reinau Rabiner in Sultz.

בנימן בערנהיים
גרשון בנימן ז"ל

אברהם בלאך מוולין
אייזק גינזבורג מריגין
יצחק בר משה סגל

Sigrist
Zeig.

Giltwiller
Zeig.

Bouat
Amtsschreiber

III a*)

'Transaction.

Erscheinen vor mir dem underschriebenen Amtsschreiber der Herrschaft Jungholz und anderen orthen persöhnlich Hans Georg Stauber Bleicher wohnhaft zu Sultz dato hier gegenwärtig, an Einem sodann Hirtz Reinau Rabiner, Joseph Reinau beyde Juden wohnhaft allda zu Sultz, Simon Levy, Moyer Levy beide Juden wohnhaft zu Winzenheimb, Borach Elias Jud wohnhaft zu Rixheimb und Scheyen Wurmbser Jud wohnhaft zu Bollweyller, dieso letztero sowohl für sich als namens ganzer gemeindt Judenschaft so auf allhiesige Begräbniss gehörig, anderen theils, anzeigendt frey öffentl. wessmassen sie nachstehenden güththiglichen Vergleich mit einander getroffen und beschlossen haben wie folgt:

Erstlichen solle der zwischen den Parthoyen zu Colmar bey dem hohen königlichen Rath würeklich schwebende Process, wegen dem zugefügten Schaden durch Abhauen der Eichbäume hiemit und in kraft dieses aufgehelt todt und ab seyn, dass in consideration dessen,

*) Bez.-Arch. Colmar. Contrakten-Buch der Herrschaft Jungholz etc. I. B. Nr. 118.

Zweitens anfangs gemelter Hans Georg Stauber sich unter Verpfändung seines würccklichen und künftigen Vermögens schuldig und verbunden seyn solle, der Schoeyren Haag so durch Umbfüllung der Eichbaume ruinirt worden, soviel und weit sich derselbe beschädiget und ruinirt befindet in seinem Kosten in Monatsfrist von dato anzufangen in vorigen guethen wärschaften Stanth machen zu lassen und dass er Hans Georg Stauber in nämblicher Monatsfrist alle Grabstein so durch Umfüllung der Eichbäume theils umbgeworfen und theils verbrochen worden wiederumb in seinem Kosten zu stellen, die Stein aber so nur in zwei Stück gebrochen sollen ihm erlaubt seyn mit eisenen Clammern zusammen clammern zu lassen, die Stein aber so völlig ruinirt und gebrochen worden, solle er in obiger Zeit in seinem Kosten neu machen und auf die Begräbnis führen lassen, damit sie ebenmässig in seinem Kosten in ihr gehörigen Orth können gesetzt werden, dass

Drittens er Hans Georg Stauber auch solle schuldig und verbunden seyn für alle der Juden bis dato gehabten poursuitten Kösten fünfzig livres tourn. in Händen H. Joseph Reinau zu bezahlen und zwey Klafter Eichenholz von demjenigen so sich würccklich auf der Begräbnis befindet zu geben, auch innert Monathfrist.

Viertens und letztlich solle er Hans Georg Stauber auch schuldig und verbunden seyn alles Holtz was Namen es nur haben möchte, so sich dato auf der Begräbnis allhier befindet in gleicher Zeit eines Monats von dato an zu rechnen entweder auf einem Fahrschlitten oder einer Tragbahre abführen zu lassen, damit die Begräbnis sauber und in gebührenden Standt gehalten werden könne.

Welchem nach die Contrahierenden Partoyen einander zugesagt gelobt und versprochen was hiervorne geschrieben steht jeder Zeit stets vest und unverbrüchlich zu halten, mit Renuncierung aller Rechten Gnaden Freyheiten und Exeptionen.

So beschehen in Beysein H. Frantz Sebastian Fleckhamer des Raths zu Sultz und herrschaftl. fermier allhier zu Jungholtz, und H. Heinrich Giltwiller, Rathsprokurator zu ormoltem Sulz, so sich allhier eingefunden, beyde als bekannte hierzu berufene glaubwürdige Gezeugen, welche sich sich hier neben den Partheyen und mir dem anfangs gemelten Ambtschreiber samentlich eigenhändig unterschrieben haben, zu Jungholtz den ersten May Siebenzehnhundert fünfzig zwei.

Handzeichen H I S Hans Georg Stauber

Hirtz Reinau Rabiner

Joseph Reinau

Simo Levy

שמעון סיגל

Baruch Elias

Giltwiller

Zeig

Bouat, Amttschreiber

Meyer Lofi Jud

Meyer Levy

מאיר בר יעקב סיגל ויל

ישעי' בר שמואל ויל

Fleckamer

Bemerkung: Dieser Act, den ich leider erst während des Druckes der urkundlichen Beilagen aufgefunden habe, zeigt uns, dass um das Jahr 1750 ein gewisser Stauber aus Sulz durch Fällen von Eiehbäumen den „Scheyrenhaag“, d. i. wohl der noch jetzt in der Nähe der Ziegelscheuer befindliche Zaun, beschädigt und mehrere Grabsteine umgeworfen und zerbrochen hatte. Es war doeshalb vor dem Conseil Souverain d'Alsace ein Prozess gegen ihn angestrengt worden. Auf diesen Prozess bezieht sich allem Anscheine nach der oben S. 20 erwähnte Arrêt du Conseil d'Alsace vom 24. Februar 1752. Doch scheint dieser Beschluss keine der beiden Parteien befriedigt zu haben, sie schlossen daher am darauffolgenden 1. Mai durch die vorliegende Urkunde vor dem Amttschreiber in Jungholz einen Vergleich, wonach Stauber sich verpflichtete 1) den Haag sowie die Grabsteine wieder in Stand zu setzen, 2) den Juden für ihre Kosten 50 l. t. zu bezahlen und von dem auf dem Friedhofe befindl. Holze 2 Klafter zu geben, 3) das übrige Holz aus dem Friedhofe wegzuschaffen, damit dersolbe wiederum in einem würdigen Zustande sich befinde; und zwar alles innerhalb eines Monats. Auf Grund dessen sollte der noch schwebende Prozess aufgehoben werden.

IV. *)

Erscheinen vor mir dem unterschriebenen Amttschreiber der Herrschaft Jungholtz persönlich der hochwohlgebohrne Herr Frantz Melchior Freyherr von Schauenburg Herr zu ermelten Jungholtz undt Niederherckheimb ahn Einem: sodann Hirtz Reinau Rabiner, Joseph Reinau beide Juden wohnhaft zu Sultz, Simon Levy, Meyer Levy und Meyer Levy der Jung alledrei Juden wohnhaft zu Wintzenheim und Borach Elias Jud wohnhaft zu Rixheimb auch Scheyen Wurmser Jud wohnhaft zu Bollweyller diese sieben letzteren sowohl für sich als Nahmens der ganzen gemein Judenschaft so auf allhiesige Jungholzer Begräbnus gehörig anderentheills, anzeigend frey öffentlich wesmassen

*) Bez. Arch. Colmar. Contraktenbuch der Herrschaft Jungholtz und Rimbach angefangen den 11. May 1736 und geendet den 8. April 1760. Liasse B. No. 119.

sie nachstehende transaction mit einander getroffen und beschlossen haben wie folgt nämlich weillen von alters hero den herrschaftl. Förstern allhier von einem alten verstorbenen Juden ein gulden Rappenwährung und von einem kleinen toden Juden ein halber gulden das grab zu machen bis dato undisputierlich bezahlt und gegeben worden, so ist unter ihnen Comparenten zur Bequemlichkeit der Judenschaft geschlossen worden, dass künftighin die Judenschaft gedachten herrschaftlichen Förstern von einem alten verstorbenen Juden so zur Erden soll gestattet werden nicht mehr als zwantzig fünf Sols, und von einem kleinen verstorbenen Juden zwölf sols sechs deniers soll bezahlt werden, dass hingegen gedachte förster von Machung der Gräbern künftighin befreyt, und die Comparenten sich namens gemeiner Judenschaft schuldig und verbunden sein sollen, solche Gräber in ihren Kösten durch eine von ihnen expressé dafür ernannte Persohn machen zu lassen, ohne dass gedachte jehweillig herrschaftliche Förster angehalthen können werden Etwas anzuschaffen oder zu helfen, sondern solle ihnen obige taxiert Preys frey und ledig jedes Mal bey Begrabung eines Toden bezahlt werden, und solle diese neue Verordnung für alle Zeiten ohnverändert vollzogen und exequiert werden und weillen gedachten Förstern von altersher bis dato auch von einem jeden gesetzten Grabstein dreyzehn sols vier deniers bezahlt worden, solle ihnen dieser gemachte Lohn auch künftig hin continuirt werden, dass hingegen sie Förster solche Stein setzen und in ihr gehöriger Orth wo ihnen würdt gewiesen werden stellen sollen, und ist hierbey expressé reservirt und angedingt worden, dass der joweylligen gnädigen Herrschaft allhier das bis dato bezahlt Recht von allen verstorbenen Persohnen so in allhiesige Begräbnus zu Erden zu gestatten gebracht werden, als von einem alten Menschen zwey Gulden Rappenwährung und von einem kleinen verstorbenen Juden einen Gulden nämll Währung wie ist allozeit geschehen und bezahlt worden und auf diese weis continuirt werden soll under Renunciorung aller hierwieder dienonden rechtlichen Exceptionen, Privilegien und Freyheiten, alles getreuwlich und ohne Gefehrten, beschohen im Beysein Johannes Schirmer Burger zu Gebweiler und Heinrich Giltwiller Rathsprucurator zu Sultz, beide dato allhier sich befindond als bekannte hierzu berufener Gezeigen, welche sich mit denen contrahierenden Partheien allhier nach beschehener Ablesung underschieden haben. Jungholz den 1. May 1752.

Baron de Schauenbourg, Hirtz Reinau Rabiner, Joseph Reinau,
Simo Lewi סימון שמעון Meyer Lefi Judt Mayer Levi מאיר בר
זיל יעקב סיגל זיל ישעיה בר שמואל זיל Baruch Elias Giltwiller Johannes
Schirmer Bouat Amtsschreiber.

V.*)

Contrat au sujet du Thiergarthen pour les juifs.

Pardevant le greffier de la Seigneurie de Niderherick est comparu Monsieur François Melchior Baron de Schauenbourg seigneur dudit Niderherckheim et autres Lioux Lequel a déclaré qu'il luy a esté exposé par Joseph Reinau juif de Soultz tant en son nom qu'au nom de la communauté des Juifs que le terrain que Mond. s^r le Baron leur a cydevant concédé dans la Proximité de son chateau de Jungholtz pour servir a la sepulture de leurs morts se trouve actuellement couvert dans sa totalité des tombes, tellement qu'il n'est plus possible d'y enterrer, attendu que par leur Loy il leur est deffendû d'employer deux fois le même terrain a cet usage, que dans de pareilles circonstances ils le supplioient de leur accorder une nouvelle place en leur permettant de prolonger leur cimetiere dans l'estendu d'un verger qui y est contigu nommé le Thiergarten situé au bas dudit chateau de Jungholtz tenant d'un costé partie la tuilerie et partie le mur separative de l'ancien cimetiere des Juifs, de l'autre costé le chemin appelé Thierbachweg ou graben, par enhaut partie le chemin allant au chateau et partie le mur séparative de la cour du chateau et du terrain en question, par enbas un chemin communal appelé Ziegelweg, cette partie telle quelle se trouve actuellement enfermée par un vieux mur et appartenant a Mons. de Schauenbourg aux offres qu'ils font de Luy payer pour son arrangement une somme certaine suffisante et proportionnée a la Jouissance du d^t emplacement a quoy ayant Egard Mons. de Schauenbourg a déclaré et declare qu'il cede quitte et abandonne tant pour lui que pour ses successeurs Et ayant cause, a Joseph Reinau au nom et qualité qu'il agit present et acceptant pour ses comettans, la jouissance du verger appelé

*) Contracten Prothocoll der Herrschaft Niderherckheim angefangen den 2ten X^{bris} 1760 uud geendigt den 4. April 1771. (Douzième page).

Thiergarthen situé au bas du chateau de Jungholtz aux tenans et aboutissans cy dessus enoncés, afin par losdit Juifs de s'en servir pour la prolongation du cimetiere qui leurs a esté cy devant concédé a charge et condition néanmoins qu'ils commenceront à ensevelir dans la partie du verger qui est située près le mur vers la thuillerie et a cet effet d'entourer le quart de ce terrain cy dessus mentionné d'un mur ou de Palisades, et de continuer ainsy a l'avenir de quart en quart, il a esté pareillement convenu que lesdits Juifs laisseront jouir les fermiers de mondit Sr de Schauenbourg des trois quart du Thiergarten qui se trouveront en dehors du mur qu'ils feront enlever jusqu'à l'expiration de leur bail de neuf années après lequel ils pourront en disposer et jouir eux mêmes, la presente cession faite pour et moyennant une somme de deux mille livro tournois et vingt cinq pains de sucre, dont millo livres après deduction de cent quarante livres precedement payés, ensemble la d^e quantité de sucre ont esté payés et livrés lors de la passation des presentes, et dont mondit Sr de Schauenbourg quitte le dit Joseph Rhinau au nom qu'il agit et tous autres, les autres mille livres payables au vingt cinq may de l'année prochaine mil sept cent soixante huit sans interrets le tout sans prejudice aux droits que mondit Sr de Schauenbourg perçoit des Enterrements des Juifs suivant l'usage au moyen de tout quoy mondit Sr le Baron de Schauenbourg Seigneur de Jungholtz et autres Lieux Promot et s'engage, tant pour Luy que pour ses hoirs, successeurs et ayant cause de laisser et faire jouir la communauté des Juifs du terrain cy dessus mentionné et de la garantir de tout trouble et eviction soit de sa part soit de celle de tous autres sous la reserve expresse faite a ladite communauté de percevoir exiger la restitution total du prix cy dessus stipulé soit du Sr codant soit de ses heritiers et ayant cause en cas de trouble ou d'empechement quelconque, fait lu et passé en présence de Michel Rubrecht et Michel Fuster tous deux bourgeois habitant de ce lieu tesmoins a ce requis, lesquels après Lecturo et Interprétation en langue allemande du present contrat a eux fait ont signé avec moy le greffier et les partis interessés

Et a l'Instant a esté arresté entre les parties, que tout le bois et arbres qui se trouvent dans le terrain vendu, appartiendront a mon dit Sr le Baron, sans aucune indemnité du prix ny dommages interrests a qui il appartiendra, Lequel il sera tenu de faire couper et enlever dans le tems que les Juifs auront besoin dudit terrain.

Niderherok le trentuniemo Juillet mil sept cent soixante sept :/:

Baron de Schauenbourg

Joseph Reinau

Michel Rubrecht

Michel Fuster

יעסל ריינוי מולין

Bouat

greffier.*

VI.**)

Accord.

Vor mir dem unterschriebenen committirten Notary und Stattschreiber der Statt und Zugehört Sultz, ist persönlich erschienen Abraham Bloch Judenvorgestellter alhier zu Sultz und als Gewalthaber der Judenschaft am einen

Sodann

Abraham Lauber Widertäufer und Lehemann auf dem Schlossguth zu Jungholtz andertheils Welche beyde vor uns angebracht wessgestalten sie nachfolgenden Akkord miteinander getroffen und beschlossen haben als nämblich und

Erstlichen Es ferobligirt sich berührter Lauber dass Wasser so von dem Schlosshoof her auf die Begräbnis der Juden ziehen könnte wehrend acht Jahr von dato an zu rechnen in seinen Kosten abzurichten, damit solches wasser im geringsten kein Schaden auf obiger Begräbnis thuen kan noch mag, mansten er für alle gegen der Judenschaft etwann einkommenden Klägten verantwortlich in seinem eigenen Nahmen sich machen thut, bei Erstehung seiner Vermögenschaft, dahingegen und in Consideration obiger Verbündniss hat er er Jud Nahmens or agiert ihm Lauber für seine Mühewaltung und Obsorg wie gemelt eine Summe von einhundert zwanzig livres dato baar bezahlt, die or auch bezogen und dafür quittiert unter Renunciation

*) am Rande: expédié le 13 9^{bre} 1776 p^r M. le B^{re} de Schauenbourg de
4 9^{bre} 1780 p^r le S^r Tschann [Niderherokh.
16 may 1781 p^r les juifs
9 germinal an 5^e pour le citoyen Tschann.

**) Bez.-Arch. Colmar. Notariatsacten von Sulz. (Du 24 janvier 1786 au 13 septembre 1786.)

deme so wider den Inhalt dieses Accords fürständig seyn könnte. Alles getreulich und ohne Gefährten beschehen und abgelesen worden in Boyseyn Hrn. Joseph Remy und Bernhart Vest boyde Practicant alhier die sich als Gezeug benebst den Partheyen und mir dem komittirten Stattschreiber alhier eigenhändig unterschrieben haben Sultz den 11. May 1785.

Abraham Lauber

Abraham Bloch

Vest

Deleviéleuso

Comm. Not. und Stattschreiber

Remy

VII. *)

Accord

Vor mir dem unterschriebenen geschworenen committierten Notary und Stattschreiber der Stadt und Zugehört Sultz ist persönlich kommen und erschienen der erbare Johann Georg Küentz wohnhaft in Jungholtz am Einen

Sodann

Aaron Weyl Jud von Bollwiller und Abraham Bloch Jud von hier anderen Theils

welche vor und angebracht wessgestalt sie nachfolgenden Akkord mit einander getroffen und geschlossen haben als nemlich und Erstlichen es verobligiert und übernimmt Er Johann Georg Küentz die samentliche Todtengräber so nöthig seyn werden auf der Juden Begräbnis zu Jungholtz während drey Jahren lang allemahl ohne Aufschub gemäss der könninglichen Ordonnanz zu machen und auf die Begräbnis Acht zu haben und das Vieh oder anderes zu verhindern darauf zu gehen, welcher Anfang aber erst den 1. 7^{bre} nachtkünftig und den 1. 7^{bre} 1789 widerumb endigen soll.

Dahingegen versprechen Sie boyde Juden Namens der Judenschaft Ihm Kuontz alljährlich eine Summe von Einhundert livres tournois für seine Mühewaltung und Obsorg und dies quartalsweis richtig abzustatten und zu bezahlen nicht weniger die Nutznicssung

*) Bez.-Arch. Colmar. Notariatsacten von Sultz. (Du 24 janvier au 13 septembre 1786.)

das auf besagter Begräbnis alljährlich wachsende grass während obige droy Jahren mit charge durch ihm Übernehmer allobiges punctatim ohne Klag zu thun und im Fall sich ereignen sollte, dass Er Übernehmer nicht auf der Begräbnis sich einfinden sollte wenn ein Toden Körper sich einfinden sollte in diesem Fahl solle Ihnen Juden erlaubt seyn das Grab auf des Übernehmers Kosten machen zu lassen. Zu diesem End verobligiren sich die Juden demselben das nötige Zugehör bis zu End dieses Akkords zu liefern unter Renunciation alldeme sowider den Inhalt dieses Akkord fürständig seyn könnte alles getreulich und sonder Gefährten zuzugangen und abgelesen worden in Boyseyn ehrb. Joseph Romy und Bernhart Vest beider Practicanten allhier als Gezeugen die sich neben den Partheyen und mir dem committierten Stattschreiber allhier eigenhändig unterschriben haben
Sultz den 23. August 1786.

Vest
Remy

Abraham Bloch
Johann Georg Kuentz
Deleviéleuse
comittirt Notar und Stattschreiber.

VIII. *)

Extrait du procès-verbal des Séances du Directoire du District de Colmar

Du Vendredy 17^e du mois de Décembre 1790.

Vu la requête du S. chevalier de Schauenbourg tant en son nom qu'en celui du S. Son frere Procureur général sindic du Departement du bas Rhin, denonçant des délits commis dans leur Enclos.

Où le Procureur Sindic suppléant Le Directoir estime, que les faits retenus en la requête ne portent que sur des délits champêtres, la conaissance en appartient au jugo de Paix, ainsi le supliant doit être Renvoyo où et ainsy qu'il avisera bon être

Blanchard
secret.

*) Boz.-Arch. Colmar. L. 113.

IX. *)

Du Neuf Messidor an IV de la République française, une et indivisible.

Devant nous, Administrateurs du Directoire du Département du Haut-Rhin, en présence du commissaire du Directoire exécutif, est comparu Lehmann Bloch de Soultz lequel pour lui et en son nom a déclaré se soumettre d'acquiescer de la République française, conformément à la loi du 28 Ventôse dernier, savoir :

Deux cinquièmes du château et Enclos de Jungholz Ban de Soultz, provenant de l'Émigré Pierre et François Schauenbourg.

a requis l'administration, de lui en passer Contrat de Vente sur le prix de l'Estimation, qui en sera faite conformément à la Loi, par le cit. Ritter de Guebwiller expert nommé par le Département et le cit. Philippe Larger de Soultz exp. nommé par le comparant s'est obligé de payer le prix de ladite Vente en Mandats territoriaux créés par la Loi du 28 Ventôse dernier, ou en Promesses de Mandats ; savoir : moitié dans la première décade du jour du contrat de Vente, et l'autre moitié dans les trois mois, sous l'hypothèque spéciale et privilégiée des biens compris en ladite Vente, et généralement de tous ses biens meubles et immeubles, présents et à venir.

En déduction duquel prix, il a consigné entre les mains du Receveur des Domaines nationaux, résident en cette ville, la somme de Mille francs qu'il a déclaré devoir être le quart au moins du prix présumé du Domaine susdésigné, dont il a représenté la quittance en date du 9 Messidor Regl. 8 No. 396. et a le dit Citoyen Bloch comparant, signé avec le Commissaire du Directoire exécutif,

Nous et notre secrétaire, après lecture faite. Terminé à Colmar le vingt deux Thermidor 4^e année republ.

Leman Bloch.

Metzger.

X. **)

B^{an} des dom. n^{aux} opposition a une adjudication de Biens dist. 14 874. Remis le double au cit. Schirmer administrateur pour remettre au cit. Schauenbourg le 26 ventose 5.

*) Bez.-Arch. Colmar. L. 306.

**) Bez.-Arch. Colmar L. 467.

Aux citoyens administrateurs du Departement du Haut Rhin,

Balthasar Schauenburg g^{al} de division Inspecteur g^{al} de l'Inf^{rie}
de l'Armée de Rhin et Moselle et consors,

Vous exposent qu'ils possèdent par Indivis avec Pierre Schauenburg en reclamation contre l'emigration,

François Schauenburg, émigré, Auguste et André Schauenburg domiciliés à Soultz le dit François émigré et Pierre prevenu représentés par la Nation, L'Enclos de Jungholz d'environ de dix arpens possédés par Indivis entre l'opposant et les cideessus denommés et l'exposant desirant enfin jouir de sa part et portion qui peut lui avonir et de laquelle il est privé depuis six années, etant informé que le dit enclos doit être de nouveau affermé par le receveur des droits d'enregistrement du canton de Soultz, Il desire qu'incessamment le dit enclos soit partagé par Experts sujet de la presente petition.

A ce qu'il vous plaise citoyen administrateur ordonner que par Experts à nommer par vous d'office le dit Enclos sera partagé en cinq portions égales afin que qui de droit chacun puisse jouir et disposer de la portion qui lui aviendra, de tout quoi il sera dressé procès verbal qui sera déposé à l'administration et par provision ordonner qu'il sera sursis à l'adjudication à titre de bail dudit Enclos et fera Justice.

Schauenburg.

Arrêté 28244.

Vu la petition ci-contre, et ouï le commissaire du Directoire exécutif,

L'Administration centrale du Depart. du Haut Rhin arrête que par le Cⁿ Meister arpenteur de Guebwiller Expert nommé par lad^e Administration et par le Cⁿ Tschann de Colmar, expert indiqué par le pétitionnaire, il sera procédé à la délimitation et partage de l'enclos dont s'agit en cinq portions égales. Dequoi sera dressé procès verbal pour icelui rapporté être tiré au sort et ultérieurement statué ainsi qu'il appartiendra, et par provision ordonne: qu'il sera sursi à l'adjudication à titre de Bail du d. enclos.

Fait en séance publique du Dep^t du Haut Rhin à Colmar le 26 Ventoso 5^e année republicaine.

M Monnin

Jourdain.

XI. *)

22 ventose an 5.

Le soussigné Inspecteur des Bâtiments publics du Département du haut Rhin commissaire nommé par l'administration municipale de Sultz par le Renvoi de la Pétition des C^{ns} Balthasar André et Auguste Schauenbourg en date du 24 frimaire dernier. à l'effet de vérifier et examiner si le château de Jungholtz avec son enclos possédé par Indivis par les dits C^{ns} Schauenbourg avec Pierre et François Schauenbourg leur frères émigrés peut être commodément partagé en cinq Parts et Portions égales, d'indiquer la manière dont le Partage peut s'opérer et du tout dresser procès-verbal, s'est inconsequemment transporté au dit château de Jungholtz, où ayant procédé à l'examination et vérification dont s'agit tant des Bâtiments que de l'Enclos a trouvé, savoir:

1^o Que le vieux château situé sur une hauteur consiste en un corps de logis, en une moyenne et en une petite aile, décomposés d'une cave, bucher et Prison au Rez de chaussée et de deux étages, Le tout dans un mauvais état et la plus grande partie des appartemens inhabitables.

2^o Qu'audessous du dit château à demi-hauteur de la monticule se trouve une petite maison qui servait autrefois de Marquairie composée d'un Rez-de-chaussée, d'un Etage et cave au dessous, le tout demême dans un état déprissant.

3^o Qu'à coté de cette maison il y existe une petite Eglise ou chapelle aussi dans un fort mauvais état.

4^o Que de l'autre coté de la même maison il y a un grand Bâtiment de granges et écuries, dans un même Etat quo ceux cy-dessus.

5^o Qu'au dehors de l'Enclos mais y attenant se trouve une Tuilerie qui ne consiste qu'en un hangard et fourneau, sans habitation.

6^o Qu'à l'entour des susdits Bâtiments à l'Exception du dernier il y a un grand Enclos fermé de mauvais murs, lequel est en partie cour et Jardin et en partie sert à l'inhumation des Juifs.

Daprès les dites visites et examinations le commissaire susdit observe et trouve que les Bâtiments et Enclos décrits de l'autre part

*) Bez.-Arch. Colmar, L. 467.

pourroient être partagés de la maniere suivante, toute fois avec compensation pour moindre valeur sur les différents objets à partager, suivant Estimation d'Experts qui seroient nommés à cet effet

savoir

Le corps de Logis et la petite aile du derriere du chateau en deux parties, separées en hauteur ou de telle maniere que les experts conviendront.

L'aile du devant à gauche en entrant formerait une 3^e partie

La petite maison de marquairio et la petite Eglise une 4^e

Et la grange et tuilerie une 5^e

Que l'Enclos serait partagé aussi en 5 parties de maniere que les lots se trouveraient les plus égaux possibles, sur lequel cependant devroient se faire les compensations susdites pour moindre valeur des Bâtimens.

Fait et observé à Jungholtz le 22 Ventose 5^e année républicain.

Ritter.

XII. *)

Vu la Petition des c^{ns} Balthasar Schauenbourg général à l'armée du Rhin, André et Auguste Schauenbourg de Jungholtz expositive qu'ils possèdent audit Jungholtz par indivis avec Pierre et François Schauenbourg émigrés le chateau avec son Enclos entouré de murs, comme chacun désiro jouir de sa Part, ils demandent, attendu que ce Partage intéresse la Nation au Nom des deux émigrés, à ce qu'un commissaire fût nommé par l'Administ^{on} pour l'opérer conjointement avec eux ; le Renvoi de l'Ad^{on} municipale au cⁿ Ritter Père de Guebwiller Inspecteur des Bâtimens publics du Dep^t du II^e Rhin en date du 24 frimaire dernier à l'effet de vérifier et d'examiner, si les chateau et Enclos dont s'agit peuvent commodément être partagé en 5 Parts et Portions égales, pour sur le Rapport qu'il en dressera être statué ce qu'il appartiendra ; Et enfin le Procès-verbal de la visite faite des dits Chateau et Enclos par le d. cⁿ Ritter en date du 22 du courant, par lequel détaillant les objets à partager, il observe et trouve que le corps de Logis et la petite aile du derriere

*) Bez.-Arch. Colmar L. 1067. Séance de l'administration municipale du canton de Soultz. (Avis.)

du Chateau peuvent être divisés en deux Parts en les séparant en hauteur ou par Etages suivant que les Experts conviendront, que l'aile du devant peut former une 3^{me} part, la petite maison de marquinirio avec la petite Eglise à côté une 4^e et le Bâtiment des Granges et Ecurie et la tuilerie la 5^e et qu'enfin l'Enclos consistant en cour et Jardin et de lieu d'inhumation des Juifs pourra de même être mis en 5 Parties égales, sur lequel cependant devront être faites les compensations pour moindre valeur des Lots des Bâtiments à régler d'après Estimation des Experts qui seront nommés à cet effet; Vu aussi le titre 5 de la Loi du 1^{er} floréal an 3^e No. 792 Bulletin No. 141. 1^{re} Série

Où le commissaire du D^{ro} exécutif L'Administration considérant que suivant le Procès verbal du cⁿ Ritter le Chateau et Enclos dont s'agit ont été reconnus partageables; considérant aussi qu'il est également de l'Intérêt de la Nation et des Pétitionnaires que cet Enclos soit partagé, puisqu'il est urgent que les Bâtiments qu'il renferme reçoivent un Maître définitif pour les tirer de l'Etat de délabrement où ils se trouvent; considérant en outre qu'il est de notoriété que les Pétitionnaires sont vraiment copropriétaires avec Pierre et François Schauenbourg de Jungholtz Emigrés du dit Chateau et Enclos;

Estime qu'il y a Lieu de faire procéder au Partage du Chateau et Enclos en question en 5 Parties égales selon les vues indiquées par le Procès-verbal du cⁿ Ritter en Présence du commissaire du Directoire exécutif, du Receveur de l'Enregistrement de ce Canton et des Pétitionnaires par deux Experts dont l'un nommé par ces derniers et l'autre par l'Administration majeure pour la Nation; que la dite opération soit faite d'après Estimation détaillée des mêmes Experts de tous les différens objets à partager, et qu'enfin les Lots étant assez également il en soit procédé publiquement au Tirage au Lieu des Séances de cette Administration, de tout quoi il sera dressé Procès verbal pour être déposé dans la Décade au Secrétariat de cette Administration.

(Suivent les Signatures).

XIII. *)

Vu la pétition présentée par Balthazar Schauenbourg général de division, inspecteur g^{al} de l'infanterie de l'armée du Rhin et Moselle

*) Bez.-Arch. Colmar L 1067. Séance de l'administration etc.

(10^e cahier)

Séance du 15 germinal an 5. (No. 729).

et consors, expositivo qu'ils possèdent par indivis avec Pierre Schauenbourg en réclamation contre l'Emigration, François Schauenbourg Emigré, Augusto et André Schauenbourg domiciliés à Soultz, ledit François Emigré et Pierre prévenu représentés par la Nation L'enclos de Jungholtz d'environ 10 arpents possédé par indivis entre l'Exposant et les cidessus donommés; le pétitionnaire désirant jouir enfin de sa part et portion qui peut lui avenir et de laquelle il est privé depuis 6 années, étant informé que ledit enclos doit être de nouveau affermé par le Receveur des droits de l'Enregistrement du Canton de Soultz, il désire qu'incessamment ledit Enclos soit partagé par Experts; la dite pétition tendante à ordonner que par Experts à nommer par nous d'office le dit Enclos sera partagé en 5 portions égales, afin que qui de droit chacun puisse jouir et disposer de la portion qui lui avienda; de tout quoi sera dressé procès verbal qui sera déposé à l'administration et par provision ordonner qu'il sera sursis à l'adjudication à titre de Bail dudit Enclos. Sur laquelle pétition est intervenu l'arrêté du Dep^t du haut Rhin en dato du 26 ventose dernier No. 28244, portant que par le citoyen Meister arpenteur de Guobwiller Expert nommé par la dite administration et par le C^{en} Tschann de Colmar Expert indiqué par les pétitionnaires, il sera procédé à la délimitation et partage de l'Enclos dont s'agit en 5 parts égales de quoi sera dressé procès verbal pour icelui rapporté être tiré au sort et ultérieurement statué ainsi qu'il appartiendra et par provision ordonner qu'il sera sursis à l'adjudication à titre de Bail dudit Enclos.

Vu aussi la pétition présentée par Abraham Bloch de Soultz et consors soussignés expositivo que suivant différents contrats qui leur ont été passés successivement par la famille Schauenbourg les 17 juillet 1670. 30 juillet 1680. 20 avril 1716. 25 mai 1734. 2 janvier 1738. 11 7^hre 1751. 31 juillet 1767. 4 juin 1772 et 5 avril 1786 ils ont des droits incontestables au terrain qui entoure le chateau de Jungholtz et qui depuis plus d'un siècle a été destiné pour la sépulture des Juifs, moyennant les rétributions convenues qui se payent pour chaque corps qui est enterré sur ledit cimetierre; les pétitionnaires viennent d'être informés que la famille de Schauenbourg conjointement avec la nation qui est aux droits de deux émigrés se propose de faire procéder au partage dudit chateau et de ses dépendances; que sans doute ils veulent faire comprendre dans cedit partage ledit

cimetière, à quoy les pétitionnaires ont un intérêt sensible de s'opposer, vu que leurs titres doivent leur assurer la libre jouissance dudit terrain sous les conditions auxquelles il leur a été concédé, c'est pourquoi ils ont recours à l'administration supérieure, aux fins d'ordonner que le terrain dont s'agit qui depuis au dela d'un siècle sert de sepulture pour les Juifs sera distrait du partago du chateau et dependances de Jungholtz, sauf aux propriétaires dudit chateau a percevoir comme du passé les retributions usitées pour la sépulture des morts et attendu que la Republique ost aux droits de deux Emigrés Schauenbourg, ordonner que les émoluments ou retributions susdites seront perques par le Receveur de l'Enregistrement du Canton, sauf aux autres copropriétaires non emigrés à se faire delivrer par ledit Receveur la part et portion qui leur compote dans les dites retributions.

Vu pareillement le soit communiqué à la famille des Schauenbourg de Jungholtz pour fournir ses observations dans la huitaine endate du 4 germinal courant, La Replique de Balthazard Schauenbourg Général de division, inspecteur general de l'infanterie de l'armée de Rhin et Moselle et de ses consors au susdit soit communiqué, portant qu'à la forme les Repondants observent que le Partago du Chateau et Enclos de Jungholtz, dont s'agit ayant été ordonné par arreté du Département du 26 ventose der, c'étoit au Département même qu'Abraham Bloch et consors auroient dû engager leur opposition Directement, s'ils s'y croyent fondés et non pardevant l'administration municipale du canton, laquelle n'étant pas saisie de la question du partage ne pouvoit ni ne devoit admettre une opposition afin de distraire une portion de terrain quelconque, quelque sensible que soit l'irrégularité du procédé les Repondans ne s'empresseront pas moins à faire connoitre combien que cette opposition est fondée au fond. Effectivement Abraham Bloch et consors en alléguant une foule de titres, n'en communiquent aucun, le seul qui paroisse devoir être pris en considération et dont les repondants ayant pu se procurer copie collationnée est du 31 juillet 1767. Il ne faut que sa lecture pour se convaincre qu'il n'a été accordé aux opposants qu'une jouissance précaire, laquelle peut d'autant moins autoriser l'opposition au partage projeté que ce partago ne portera aucun obstacle à la continuation de cette jouissance précaire jusqu'au tems ou elle devra cesser. Pour bien saisir le contenu de ce titre, il faut sçavoir que par les titres

antérieurs il avoit été accordé successivement par les ancêtres des Repondans différentes portions du terrain formant l'Enclos du Chateau de Jungholtz pour servir à la sepulture des Juifs, que leur loi ne leur permettant pas d'employer deux fois le même terrain à cet usage, il a fallu d'époque en époque se procurer pour cet usage la jouissance de nouveaux terrains. Ce fut en pareille conjoncture que par le contrat de 1767 il fut accordé aux opposans la jouissance du verger appellé Thiergarten situé au bas du chateau de Jungholtz aux tenants et aboutissans énoncés au même contract inhumer leurs corps, à charge néanmoins qu'ils ne pourront clore de murs ou de palissades que le quart du terrain pour cet usage et ainsi de quart en quart jusqu'à l'entière consommation du terrain indiqué par le même contrat. Or les opposans en sont au 4^e et dernier quart, dès qu'il sera rempli, ils ne pourront plus employer le même terrain au même usage il faudra qu'ils se pourvoient d'un nouveau terrain, deslors ainsi la jouissance qui leur a été accordée par le contrat du 31 juillet 1767 cessera a moins, qu'ils ne prétendent avoir acquis la propriété du terrain, ce qui est contraire a la lettre du contrat qui ne parle que de jouissance et a la nature du terrain qui étant alors féodal n'était par susceptible d'alienation, ainsi n'est ce pas une vente de fonds que l'on avoit en vue, mais une simple sureté de jouissance pour le tems ou le même terrain pourrait servir à l'inhumation des Juifs. Cette jouissance purement précaire ne peut pas être un obstacle au partage projeté et le partage ne peut pas être un obstacle à la dite jouissance, l'un et l'autre sont tres conciliables, deslors nullo raison à s'opposer au partage, bien moins à distraire du partage le terrain dont s'agit au profit des opposans, qui ne pourroient former cette pretention, qu'autant qu'ils auroient acquis la pleine propriété du terrain. On ne leur a point transmis de propriété, on n'auroit pu la leur transmettre, quand même on auroit voulu, attendu que le fond étoit inaliénable par sa nature, on leur a assuré une simple jouissance, qui doit cesser par la nature de l'usage, leur conserver cette jouissance, c'est tout ce qu'ils peuvent exiger, mais le partage doit avoir lieu, parce que nul ne peut obliger de rester en communion, surtout lorsque la République a part à demander.

Vû de même le Renvoy fait par le Département de la dite Roplique des Schauonbourg à l'administration mpale de Soultz pour donner promptement son avis en date du 13 du courant.

L'administration Municipale du Canton de Soultz considerant que le cimetiére des Juifs étoit un fief inalienable,

Où le commissaire du Directoire executif,

Estime que sous le mérite des offres faits par la famille Schauenbourg de laisser aux pétitionnaires la jouissance du terrain dont s'agit pour servir à leur inhumation, il y a lieu d'ordonner que le partage sera fait en execution de l'arrêté de l'administration Majeure du 26. ventoso dernier et que les droits de chaque corps mort seront partagés entre ceux qui ont droit à la propriété.

(Signatures).

XIV. *)

Bau des D^mnes N^{aux} 1^{re} section distr. No. 14874.

Aux citoyens administrateurs du département du haut-Rhin.

Abraham Bloch de Soultz et consors, qui ont signé la pétition du 4 du present mois de germinal an 5, ont l'honneur d'observer que le droit qu'ils ont de faire inhumer leurs morts dans le thiergarten dépendant de l'Enclos de Jungholtz est établi par des titres trop formels pour pouvoir être revocqué en doute.

Les titres ont passé à deux reprises sous les yeux du cidevant procureur général du cidevant conseil souverain d'Alsace et ont été reconnus incontestables par deux arrêtés des 26. janvier et 24. fevrier 1752, qui sont ci jointes lesquels ont encore été suivis d'autres concessions également formelles qui sont appellées dans la susdite petition et dans une consultation du 4 7^{bre} 1788 qui en démontre la validité.

Aussi la famille Schauenbourg en rendant hommage à ce droit acquis à titre tres onereux vient de déclarer qu'elle offre de laisser aux pétitionnaires la jouissance du terrain dont s'agit pour servir à l'inhumation de leurs morts, comme d'ancienneté.

Au moyen de cette déclaration, dont les pétitionnaires demandent acte, il ne leur reste qu'à demander à ce que leurs conclusions leur soient adjugées, c'est à dire à ce que tout le terrain, dont est question reste perpetuellement destiné à l'unique sépulture de leurs morts.

Abraham Bloch.

*) Bez.-Arch. Colmar L 467.

XV.*)

Beau des Dom. Nationaux 1^{re} sect. dist. No. 14874.

Séance du 18 Germinal an 5. No. 4157, Arrêté No. 28486.

Remis une Expédition au Général Schauenbourg et une autre à Brunschwig d'Horbourg pour Abraham Bloch le 24 Germinal an 5.

Vu la pétition présentée par le Cⁿ Balthazar Schauenbourg Général de Division Inspecteur Général de l'infanterie de l'armée de Rhin et Moselle, et Consorts, tendant à ce qu'il plaise à l'administration dep^{alé} ordonner que par Experts qui seront nommés d'office, l'enclos de Jungholz d'environ dix arpents possédé par indivis entre le pétitionnaire et consorts, sera partagé en cinq portions égales, à fin que qui de droit chacun puisse jouir et disposer de la portion qui lui aviendra, de quoi sera dressé procès verbal, pour être déposé à l'administration, et par provision ordonner qu'il sera sursi à l'adjudication à titre de Bail dud. enclos. L'arrêté de l'ad^{on} centrale du Dep^t du 26 ventose dernier No. 28244, par lequel il a été arrêté que par le Cⁿ Meister, arpenteur de Guebwiller expert nommé par la d^e Admin^{on} et par le Cⁿ Tschann de Colmar expert indiqué par les petitionnaires il sera procédé à la delimitation et partage demandés par la d^e pétition et par provision ordonner qu'il sera sursi à l'adjud^{on} à titre de Bail dud. enclos.

Vu aussi la pétition présentée par Abraham Bloch de Soultz et Consors tendant à ce qu'il plaise à l'administration ordonner que le terrain, qui depuis au delà d'un siècle sert de sépulture pour les juifs (compris au susdit enclos) sera distrait du partage du Château et dépendances de Jungholz sauf aux propriétaires dud. Château à percevoir, comme du passé les rétributions usitées pour la sépulture des morts; et attendu que la republique est aux droits de deux émigrés Schauenbourg, ordonner que les émolumens ou retributions susdites seront perçues par le Receveur de l'enregistrement du Canton; sauf aux autres copropriétaires non émigrés à se faire délivrer par le dit Receveur la part et portion dans les dites retributions; le soit communiqué de l'ad^{on} mpale du canton de Soultz à la famille de Schauenbourg de Jungholtz pour fournir ses observations dans la huitaine en date du 4 du présent mois de Germinal;

*) Bez.-Arch. Colmar L 476.

la réponse fournie par le Cⁿ Schauenbourg Gen^{al} et consors; le Renvoi d^e l'ad^m Centrale du Departement, à l'administration municipale de Soultz pour donner promptement son avis du 13 aussi de ce mois; l'avis de la d^e ad^m m^{rale} du 15 même mois par lequel considérant que le cimetière des juifs étoit un fief inalienable, elle estime que pour le mérite des offres faites par la famille Schauenbourg de laisser aux pétitionnaires la jouissance du terrain dont s'agit pour servir à leur inhumation, il y a lieu d'ordonner que le partage sera fait en exécution de l'arrêté de l'administration Majouro du 26 Ventose dernier et que les droits de chaque corps mort seront partagés entre ceux qui ont droit à la propriété: La réponse et les observations fournies par ledit Schauenbourg avec un Contrat à l'appui passé au ci-devant Greffe de Niderherckheim endate du 31 Juillet 1767; la replique fournie par lesd. Abraham Bloch et consors; et les pièces jointes notamment les concessions des 6 mars 1655, 20 Juillet 1666, 30 Juillet 1680, 20 avril 1716, 25 mai 1734, 2 Janvier 1738, 5 avril 1741, 11 7^{bre} 1751, l'arret du ci-devant conseil d'Alsace du 24 fevrier 1752; la transaction du 1^{er} mai même année, la concession du 31 juillet 1767, la convention du 4 juin 1772, autre du 5 avril 1786 et diferentes autres pièces de procedure.

Où le commissaire du D^{oire} exécutif L'Ad^m Centrale du Dep^t du Haut-Rhin considerant que le château et enclos à partager ayant été jusqu'a l'abolition de la feodalité un ancien fief inalienable par la nature; considerant que de tous les titres produits par les opposants au partage, il n'en résulte qu'une concession de jouissance précaire jusqu'à la consommation par sépulture du terrain dessigné par ses tenant et aboutissant au contrat du 31 Juillet 1767, sauf ensuite à se conformer aux lois de police relatives aux inhumations et cimetières; arrête qu'il n'y a pas lieu à délibérer sur l'opposition au partage dont s'agit, en conséquence que l'arrêté du 26 Ventose d^{er} No. 28244 sera exécuté selon sa forme et teneur et attendu que le Cⁿ Meister arpenteur de Guebwiller ne peut accepter la commission à lui déferée, lui subroge le Cⁿ Targer arpenteur de Soultz.

XVI. *)

Suite de la distribution No. 14874 Bau des D^{es} N^{aux} 1^{re} Section
S. V. 4174 arrêté 28586.

Aux citoyens administrateurs du Departement du haut Rhin

Vous exposez Balthazard Schauenbourg général de division Inspecteur général de l'Infanterie de l'Armée de Rhin et Moselle et consors qu'en vertu de votre arrêté du 26 Ventose dernier ils auraient fait proceder au partage du château, maison grange ecurie et dependance formant l'Enclos du château de Jungholtz et d'icelui formé cinq Lots par les Exports nommés à cet effet, lesquels ont déposé leur procès verbal au Bureau de l'Administration Departementale.

Comme il appartient deux Lots de cet enclos à la Nation à cause de François Schauenbourg émigré et Pierre Schauenbourg en reclamation; Il étoit de faire tirer au sort des dits lots, sujet de la pétition auquel vous plaise citoyen administrateur fixer jour lieux et heures auxquels il sera tiré au sort des Lots formants l'Enclos du Chateau de Jungholtz partie prescrite ou Icelles duement appellées et ferez bien.

Schauenbourg.

Vu la petition ci-contre, l'arrêté du 26 ventose dernier No. 28244, le procès verbal de partage fait en conséquence le 21. présent mois de germinal et le plan levé à cet effet, ouï le commissaire du Directoire exécutif

L'Administration centrale du Departement du Haut Rhin arrête que le 1^{er} floreal prochain, dix heures du matin, il sera devant elle, au lieu ordinaire de ses séances, tiré au sort des lots spécifiés audit procès verbal parties présentes ou icelles duement appellées. Fait à Colmar le 29 germinal an 5.

Vu

Walter.

Jourdain.

XVII. **)

Registre des arrêtés du directoire du Département du Haut-Rhin.

*) Bez.-Arch. Colmar L. 467.

**) Bez.-Arch. Colmar L. 53.

4177^e Séance Dudit jour 1^{er} floréal an 5 de la République française
une et Indivisible. Séance de relevée.

Le citoyen Waetterlé faisant fonctions de Président

Les citoyens Metzger, Knoll et Schirmer

Le citoyen Rosch, commissaire du D^{re} Exécutif

28595

Dom. Nat^{aux}, 1^{ere} section

dist^e 14874

Vu derechef la pétition présentée par Balthasar Schauenbourg général de Division Inspecteur Général de l'Infanterie de l'armée de Rhin et Moselle et consorts, tendante à faire fixer jour pour tirer au sort les cinq lots faits de l'enclos de Jungholtz d'environ 10 arpents, dont deux cinquièmes appartiennent à la Nation comme étant aux droits de Pierre Schauenbourg émigré en réclamation et François Schauenbourg émigré suivant procès verbal des experts du 21 germinal dernier, l'arrêté du 29 germinal qui a fixé à ce jour lieu et heure le dit tirage, vu aussi l'arrêté qui a ordonné la dite division et partage en date du 26 ventôse précédant No. 28244 et le plan levé dudit enclos.

Où le commissaire du directoire exécutif

L'administration centrale du département du Haut-Rhin ratifie et homologue du consentement de toutes les parties le procès verbal de division et partage dont s'agit, pour être exécuté selon sa forme et teneur; et attendu la comparution des parties intéressées savoir les dits citoyens Balthasar Schauenbourg, Auguste Schauenbourg et André Schauenbourg, le jeune, par le citoyen Tschann officier municipal de cette commune, suivant procuration sousseing privé du 29 Germinal dernier enregistrée au bureau de Guebwiller ce jourd'hui 1^{er} floréal et lettre du Général aussi du jour, annexés et présentes, et le commissaire du Directoire exécutif pour la Nation, comme étant aux droits de Pierre Schauenbourg émigré en réclamation et François Schauenbourg émigré; arrête que tout présentement il sera procédé au tirage des lots désignés au dit Procès-verbal de partage ce qui a été effectué à l'instant, et il est venu par le sort au citoyen Balthasar Schauenbourg le Général le lot sous No. 5.

au Citoyen Auguste Schauenbourg, commandant de la Garde-Nationale du canton de Soultz le lot sous No. 4.

au citoyen André Schauenbourg demeurant à Soultz le lot sous No. 3.
à Pierre Schauenbourg, émigré en réclamation le lot No. 1^{er}
et à l'émigré François Schauenbourg le lot sous No. 2.

Arrête en outre que copie et extraits sommaires tant du sus
dit procès-verbal de partage que du présent arrêté seront envoyés
à l'ad^m municipale de la situation des objets partagés et aux parties
intéressées, chacun en ce qui la concerne de même qu'au directeur
de la Régie de ce Département, et au ministre de finances, le tout
en conformité de la Loi du 1^{er} floréal an 3 relative au partage
des biens indivis.

XVIII. *)

13. Prairial 5^e année

Echange sans retours

Entre

le Cⁿ Auguste Schauenbourg de Jungholtz

d'une Part. Et

Abraham Bloch de Soultz d'autre

Evaluation de chaque part 400 l.

Vor dem unterschriebenen ordentlichen patentirten Notario
des Oberrheinischen Departement in Gebweiler stipulierend in Bey-
seyn deren zu unten gemelten Zeugen, sind erschienen Cⁿ Auguste
Schauenbourg zu Jungholz wohnhaft an Einem

Sodann

Abraham Bloch zu Sultz wohnhaft an dem anderen Theill welche
Partheyen declariert, nachfolgenden Tausch und Wexell mit einander
getroffen und eingangen zu haben als

Erstlicher codiert, transportiert und tritt tauschweis ab Auguste
Schauenbourg ihm Abraham Bloch stipulierend und amptirend, be-
nandlichen Ein Stück Boden, so des Vertauschenden Anthell an der
Begräbnis in dem Thiergarthen unten an der Melkerey zu Jungholtz
gelegen, samt allen Rechten, Vortheilen und Privilegien, welche da-
zu gestellt und er zu gaudieren gehabt, so ihm Abraham Bloch
wohlbekannt und derselbe keine weitere specification erfordert. Zu
diesem ist überkommen worden, dass er Bloch Recht und Fug haben
soll, den Grund von dem Hubel oder Rauthe bis auf drey Schuhe

*) Notariat Gebweiler.

von dem Gebäude in die Tiefe zu ziehen und falls er mehr Grund vonnöthen haben sollte, den eingetauschten Boden zu erhöhen oder auszufüllen, derselbe aus des Vertauschers Antheill Boden in dem bürgenwäldle gelogen oder von dem Sandhobel, Raum zu entholen und auf solchen eingetauschten Boden zu führen, berechtigt seyn solle ohne weiteren Entgeld; in Consideration dessen solle Vertauscher die Helfte des Nutzens von den auf dem vertauschten Gut stehenden Nusbäumen, solange dieselben nicht werden umgehauen, ausgetolben oder abgangen seyn, zu beziehen, verbindet sich dies falls auf das Gut zu wachen um allen Schaden dauernd zu entwenden.

Dahingegen und zu einem Gegentausch überlasst und cediert Abraham Bloch ihm Auguste Schauenbourg amptierend und stipulierend, benandlichen ein Stück Acker den Apfelgarten genannt, Sulzer Bann, welchen er Bloch soumissionsweis von der Nation erhalten und der von dem Emigrirten François de Schauenbourg herrührt;

Beide Stück güthern ausser denen etwann darauf sich befindenden Grund und Bodenzinsen, so die Partheyen jederzeit zu übernehmen ledig und eigan und also garantiert.

Und angesehen jedes Stück gut zu vier hundert Livres abgeschätzt, hat keine Parthey der anderen einen Nachtrag zu bezahlen.

Vermittelst welchen die Partheyen einander in wirkliche, ruhige eigentümliche und reciprocirliche Possession der vertauschten Gütheren immittiert und eingesetzt unter besonderer Garantie annoch über alle Eviction.

Alles bei Vermeydung Kosten und Schaden unter Verpfändung der Partheyen Haabhaften.

Actum vorgelesen zu Gebweiler den 13ten prairial fünftes Jahr der Republique, im Boysein Matheus Mohler und Richard Schaffhüser beide Nationalförster, der erstere allhier und der letztere zu Lautenbach wohnhaft, die sich dazugegen befunden und als Zeugen mit denen Partheyen und mit dem Notario unterschrieben haben.

Abraham Bloch

Mohler

Auguste Schauenbourg

Richard Schoffhäuser

Meister

Notario.

Den 5. Complementaire l'an 6°.

Kauf Preis 2100 l.

Vor mir dem unterschribenen patentirt öffentlich Notary des oberrheinischen Departements alhier zu Sulz residirend ist erschienen der Bürger Andreas Balthazar Schauenburg alhier wohnhaft, und die Bürgerin Elisabeth Florentin die Eheliebste von demselben hierzu genugsam authorisiert und verbeystandet verkauft und zu Kauf gegeben zu haben dem Abraham Bloch patentirtem Handelsmann alhier, Emanuel Levy wohnhaft in Rixheim, Judel Dockes wohnhaft in Hattstatt und Salomon Bloch von Senheim alle persönlich zugegen dieser Kauf stipuliert und angenommen benantlich ihr Anteil von dem vormahlig Thiergarth hieher dem Jungholzer Schloss gelegen und zwar wie solcher sich dato ausgemessen und ausgesteint befindet und von welchem Anteil sie Käufer genugsamer Wissenschaft zu haben ausgesagt undt sagt Abraham Bloch — oben die Schlossmauer und unten Leedig Eigon wie solches die Verkäufer solidario zu wahren versprochen, für und umb Zwei Tausend Einhundert Franken welche summe haben sie Käufer ihn Verkäufern dato bar bezahlt so sie auch in Silbersorten bezogen Ihnen desswegen dieselbe nicht nur allein bestens und vollkommen quittiren sondern annoch in ruhig und eigentümlich possession vorbeschriebener Anteil Thiergarth immittiren und einsetzen und darmit von dato an eigentümlich schalten und walten zu können ungehindert Mängels / Bemerkung Ist unter den Parteyen überkommen worden dass sie Käufer schuldig sein sollen drey Schuh breit hieherr der Mauer soweit als sie die Verkäufer annoch haben Eigentümliches Nehmlich von Augusto Schauenburgs Anteil bis ahn den Bogen des Schlosses liegen zu lassen ohne dass sie berechtigt seyn sollen den Grund dorten abzufahren dagegen solle ihnen Käufern erlaubt sein, von dem Sandhubel ohnweit dem Schloss soviel zu nehmen als sie zur Verebnung und Auf-führung nötig haben werden ohne Entgelt / und Reklamationen allden so wider den Inhalt dieses Kaufs fürständig seyn könnten absonderlich sie die Ehefrau der zu gunsten ihres Geschlechts eingeführten volleanischen Ratschluss und der authentica siqua mulier

*) Notariat Sulz.

sive etc. davon sie formaliter verständigt worden alles getroulich
sonders Gefährten zugangen und abgelesen worden in Beysein Antonni
Busch und Antonni Aullen beide citoyens alhier als Getzeugen die
sich neben den Parteyen und mir dem Notario alhier eigenhändig
unterschrieben haben und zwar der eine Mitkäufer Judel Dookes mit
hebräischen Buchstaben.

Solches 5 Complementaire 6tes Jahr der einen und unteilbaren
Republique

André Schauenbourg
Elisabeth Florentin
Salomon Bloch
Aulen
Abraham Bloch

Busch
Deléviéleuse
Notaire
יודל דוכס האשטט
Emanuel Levy.

XX. *)

Ministère de la Polico générale de la République.

Paris le treize frimaire l'an 7 de la Republique française, uno
et indivisible.

Le Directoire exécutif

Vu 1° La reclamation de Pierre Schavenbourg natif de Jung-
holtz, département du haut Rhin, exnoble, capitaine de Grenadiers
du cidevant 53° régiment d'infanterie tendante à obtenir la radiation
de son nom, de la liste des émigrés.

2° L'arrêté du département du haut Rhin, en date du 20 avril
1793 qui l'a déclaré émigré, attendu qu'il est né français, qu'il est
resté au service de France, jusqu'en 1792 et qu'il a quitté ses
drapeaux sans congé.

3° Copie collationnée par un notaire de Luxembourg, d'un cer-
tificate des officiers du 53° Régiment d'Infanterie en date du 18 may
1792 portant que Schavenbourg, capitaine de la 1^{re} compagnie des
Grenadiers du dit Régiment a servis pendant 20 ans et quo c'est
avec regret que ses camarades le voient forcé par des affaires de
famille de quitter son corps;

*) Bez. Arch. Colmar. Fonds Schauenbourg, 11^e liasse.

Considérant que le réclamant qui dit s'être marié et avoir formé un établissement en pays étranger depuis 1780, a servi dans le ci-devant 53^e régiment d'infanterie depuis 20 ans antérieurement et jusqu'au 18 mai 1792 que n'ayant pas justifié de sa résidence en France postérieurement à cette dernière époque, il se trouve dans le cas prévu par le paragraphe 3 art^e 1^{er} section 1^{re} de la loi du 25 Brumaire an 3^e. Après avoir entendu le rapport du Ministre de la police générale, arrête

Art. 1^{er}

Le nom de Pierre Schavenbourg est définitivement maintenu sur la liste des émigrés.

Art. 2.

Les biens, meubles et immeubles sont confisqués et seront vendus au profit de la République, conformément aux Lois.

Art. 3.

Il lui est défendu de rentrer sur le territoire de la République sous peine d'être traité comme émigré ayant enfreint son bannissement.

Art. 4.

Le présent arrêté ne sera point imprimé; les Ministres de la police générale, de la justice et des finances sont chargés de son exécution chacun en ce qui le concerne.

Pour expédition conforme Le Président du Directoire Exécutif
Signé

L. M. Revellière-Lepeaux.

Par le Directoire Exécutif

Le secrétaire général, signé Lagarde

Pour copie conforme

Le Ministère de la Police générale

Duval.

XXI. *)

Procès verbal d'estimation du château de Jungholtz et dépendance de la grandeur de 3 1/2 d'arpent confisqué sur Pierre et François Joseph Schauenbourg Emigrés.

Département du h^t Rhin, Canton de Sultz, commune de Jungholtz.

*) Bez.-Arch. Colmar L. 356.

L'an sept de la Republique française une et indivisible le premier Praireal, Je George Chrétien Kühlmann, Geomètre Geographe resident à Colmar, Export nommé pour faire l'estimation des domaines nationaux et biens des Emigrés situés dans l'arrondissement du Département du haut Rhin, par arrêté pris en administration centrale dudit Département le trois Thermidor dernier

Vu l'arrêté du directoire executif qui maintient Pierre Schauenbourg de Jungholz, definitivement sur la liste des Emigrés

Et le procès verbal de division du cidevant château et dependance de Jungholz jusquici indivis entre les cinq frères Pierre, François Joseph, André, Balthazar et Augusto Schauenbourg, dressé le 21 germinal an 5 par les citoyens Tschann cultivateur de Colmar et Larger arpenteur et citoyen de Soultz les deux experts nommés par l'administration centrale du département du haut Rhin.

Me suis transporté chez le citoyen Beiger commissaire du directoire executif pres l'administration municipale du canton de Sulz, lequel m'a accompagné dans la commune de Jungholz, dependant et reunie au Ban de Sulz, à l'effet de faire la description et l'estimation du cidevant chateau et dependance situé audit lieu, avenu au sort par l'acte de partage sus mentionné à Francois Joseph et Pierre Schauenbourg les deux freres exnobles et cidevant officiers au 99^e regiment troupe de ligne Emigrés.

On étant j'ai constaté que ledit château est situé sur un éminent Rocher d'une figure ovale, dont il ne reste plus que la carcasse au milieu duquel est une belle cour presque carrée.

Tous les batiments dont il est composé sont tombés entierement en ruine et menacent decrouler, au point qu'il ne represente qu'un azyle pour les hiboux et retraite pour les insectes. Le terrain qui en dépend est situé à l'entour formant en parti la rampe et en parti le fossé et contient trois arpents et un quart mesure d'ordonnance est de peu de production et inculte.

Plus en un petit jardin potager, dit le jardin supérieur entouré d'un mur contenant environ un quart d'arpent d'ordonnance situé sur le coté septentrional du dit château.

Le dit château avec le terrain en dependant est limité vers le couchant, midy et nord par un mur, et du coté du levant se trouve éborné des propriétés des autres freres des dits émigrés. En observant cependant que le jardin inférieur au dessous de l'escalier echu par

ledit partage aux trois autres frères Balthazar, Auguste et André est enclavé dans la dépendance du dit château cidessus désigné quoiqu'il ne fait pas parti des lots des dits emigrés.

Le château et dependance a été admodié par l'administration municipale du canton de Soultz le 13 vendémiaire an 6 pour trois ans au profit du citoyen Auguste Schauenbourg de Jungholz sous le cautionnement d'Antoine Breymann de Soultz pour un canon annuel de 105 francs.

Le revenu annuel de ce bien pris dans une année commune sur les dix premières années a été évalué à la somme de Cent soixante et dix francs lequel revenu multiplié par 40 conformément à la loi donne pour la première mise 6800 fr.

De tout quoi j'ai redigé le present procès verbal que le com^{re} du directoire exécutif a signé avec moi

Kühlmann.

XXII. *)

Vente et adjudication du 5 nivôse 8. Art. 227.

Batiments provenant des Emigrés Pierre et François Joseph Schauenbourg.

Pendant la durée du 1^{er} feu il a été offert par le citoyen Bechelin de Cernay

la somme de quatre vingt mille francs

Pendant le 2^e feu il a été offert par le citoyen Is. Levy de Wintzenheim la somme de cent douze mille francs

Et il a été allumé un 3^e feu lequel s'étant éteint sans que personne ait voulu surenchérir

Le dit citoyen Isac Levy de Wintzenheim a obtenu la dernière mise à la somme de cent douze mille francs

Et a signé

Isac Levy.

*) Bez.-Arch. Colmar L. 356.

15. Thermidor 12^e

Vente pour 2000 fr.

Pardevant le soussigné Francois-Joseph Meyer, Notaire Impérial du Département du Haut Rhin, résident à Soulz, et les temoins ci-après nommés furent présents Sebastien Schuller, Citoyen de Jungholz; Joseph, Valentin, et Dominique Schuller, les trois derniers garçons Majeurs, jouissant de leurs droits, et demeurant au dit Jungholz, les quels ont déclaré avoir vendus cédé et transporté par ces présentes à Abraham Bloch, adjoint de la ville de Soulz, tant pour lui que ses associés du Cimetiere des Juifs, situé au ban de Soulz, le quel ci présent, et acceptant: savoir. Environ trente six arcs quarante Centiares, environ un arpent de terrain faisant partie du cidevant fossé appellé thiergarthen, ou Cimetiere des Juifs, ban de Soulz, tirant d'un coté, et de l'autre, aux acquerieurs, vers le Rhin, sur un ruisseau, en partie sur un mur de séparation entre le dit terrain et les propriétés des Vendeurs, et en partie sur la maison et la grange de ces derniers, vers les montagnes aussi sur un mur de séparation en partie du dit terrain vendu de celui des acquerieurs et en partie de Jean Aulen, les deux murs de séparation doivent toujours rester commune entre les parties ou propriétaires, et par icelles entretenus tel. Du quel dit terrain cidessus vendu les Vendeurs se réservent une servitude derriere leurs maison et grange, de la longueur de quatre mètres, quatrevingtdouze centimetres et de la longueur des dites maisons et grange, pour a toujours avoir le droit d'y mettre des matériaux en cas de batise ou autres choses, pour le tems qu'ils batiront ou démoliront, hors le quel tems le dit espace de servitude doit a jamais rester vide et inculte, sans que les acquerieurs ou ses associés peuvent y mettre ou faire mettre des fosses d'enterrement ou autres choses quelconques, et sans que les vendeurs y peuvent y mettre des batimens ou quelqu'autres chose la quelle servitude a été estimée à un franc de revenu Vingt francs sans quoi le tout franc et quitto.

La quelle Vente a été passée pour la somme de deux Mille francs, payable à la décharge des Vendeurs, à Messieurs George Magnier

*) Friedhofsarchiv.

et Dagoberd Bach, à compte du prix d'acquisition que les Vendeurs leurs doivent de la maison, tuilerie et autres choses à eux vendues suivant contrat passé devant moi notaire le dixhuit Brumaire an onze, enrégistré le premier frimaire en suivant savoir mille cinqcents francs comptant, et cinq cent francs dans un mois, avec les interets ordinaires le tout en livres tournois et sans retenue quelconque.

Moyennant quoi les Vendeurs mettent les acquereurs dès ce moment en pleine et paisible possession du terrain à eux vendu, avec garantie contre tous troubles Evictions ou empechemens quelconques sous l'hypothèque générale des biens des parties et sous la renonciation aux droits à ce contraire, notamment les Vendeurs aux bénéfices de divisions, dixussions et fidejussions.

Fait, passé, lu et interprété en langue allemande, en présence de Dominique Schneiderlin et Sebastien Jäglen, les deux vigneronns et citoyens de cette ville, temoins à ce réquis qui ont signé avec les parties contractantes et moi le notaire sus dit à Soulz le quinze thermidor de l'an Douze signé à la minutte Sebastien Schuller, Valentin Schuller, Joseph Schuller, Dominique Schuller, Abraham Bloch, Schneiderlin, Jäglen et Meyer Notaire.

Enrégistré à Guebwiller le vingt-cinq termidor an douze folio onze Verso, Reçu quatrevingthuit francs quatrevingthuit centimes signé Charmoy.

Pour Expédition délivrée à Sameson Dreyfuss gendre de l'acquéreur décédé, par moi soussigné Louis Victor Miesch, notaire à la résidence de Soulz, dépossitaire de la minutte

à Soulz le quinze Janvier Milhuitcentquarantesix.

Miesch.

XXIV.*)

12. Juin 1825. Rachat de rente. Nr. 2612.

Pardevant Landelin Remy, notaire à Soultz ont comparu Mr Jean Baptiste Stoll, chevalier de l'ordre royal de la Légion d'honneur, Maire de la ville de Guebwiller, demeurant en cette ville, et Mr Jean François Charmoy, vérificateur retraité de

*) Notariat Sulz.

l'enregistrement et des domaines, demeurant à Jungholz, les deux créanciers d'une rente foncière de quarante francs, assise sur une maison appartenant à la Communauté Juive de Jungholz et des communes environnantes située aud. Jungholz, attachée au droit de propriété du cimetière des Juifs aud. lieu, et appelée maison du fossoyeur, comme ayant acquis cette rente de la famille Schauenburg à qui elle était due, suivant contrat reçu par M^e Schmouek, Notaire à Guébowiller le dix février dix huit cent dix d'une part;

Et S^r Abraham Bloch le Vieux, propriétaire, demeurant à Soultz, tant en son nom que en celui de la communauté Juive et chargé de pouvoir du Comité de cette communauté, suivant Procuration sous seing privé du deux mai dernier qui sera enregistrée avec les présentes et qui demeure annexée aux présentes le mandataire s'ayant certifié sincère et véritable, d'autre part;

Lesquels ont dit qu'il s'est élevé des difficultés entre eux pour le paiement de la d^e rente et le renouvellement du titre constitutif; que l'affaire a paru en conciliation et qu'elle est dans ce moment pendante au tribunal que pour éviter les longueurs et les desagremens d'un procès et les grands frais, ils étaient convenus comme de fait ils conviennent de ce qui suit:

1^o Les créanciers de la rente ont consenti et le d. Bloch en la qualité qu'il agit s'est soumis au rachat de la rente, fixé à un capital de 600 fr. y compris les arrérages échus jusqu'ici,

2^o le d. Bloch au nom qu'il agit a à l'instant payé et réalisé la d^e somme de six cent francs que les S^{rs} Stoll et Charmoy ont aussitôt touchée et retirée à eux à la vue du Notaire et des témoins et à leur satisfaction,

3^o au moyen de quoi les S^{rs} Stoll et Charmoy quittent la Communauté Juive non seulement de la d^e somme, mais de toutes prétentions relatives à la rente dont s'agit, dégageant l'immeuble du service de la rente qui demeurera pour toujours éteinte et amortie,

4^o toute difficulté est levée entre les parties, chacun supportera les frais faits par elle, sans répétition l'un contre l'autre, toute fois les frais du présent acte seront à la charge du d. Bloch ou de ses commettants seuls.

Dont acte lu et interprété en Allemand fait à Soultz en l'Etude le douze Juin dix huit cent vingt cinq, en présence de Jean Immolin

et Antoine Aulen les deux tonneliers, demeurant à Soultz, témoins qui ont signé avec les parties et le Notaire.

Stoll Charmoy
Bloch Aulen Immelin
Landelin Remy.

Mir unterschriebenen Jacob Weill von Bollweiler Leopold Dreifues von Soultzmatt Feis Levy von Uffholz Isaias Bernheim von Pfstadt Salomon Hemetinger von Colmar alle als Comité dem Gottesackher einiger Gemein des Israelitenfolks in Jungholz ligend befind sich das Herr Charmoy ein process angefangen hat wegen Einem Lehenzins so er fordert auf ein Heusel in Jungholz ligend so zu gesagtem Gottesackher gehört geben mir hierdurch folmacht an Herrn Abraham Bloch von Sulz der auch einer unserm Comité ist mit gesagten Herrn Charmoy von Jungholz sich wegen gesagtem process zu vergleichen auf welche art er gut find oder widrigens fals alle process mit ihm zu poursuiren vor dem Tribunal zu Erscheinen kurz wie er in dieser affair es zum besten find zu agieren werden wir alles gut heissen. geschehen in Sulz den zweiten May 1825

Jacob Weill Isaias Bernheim
Leopold Dreyfus Feis Levy
S. Homerdingen.

XXV. *)

8 avril 1845. Pardevant M^e Gast, notaire royal à Guebwiller soussigné en présence de témoins sont comparus

M. Jean Flory, fleur et sous son autorité Catherine Müller, sa femme demeurant à Buhl, lesquels ont, par ces présentes vendu sous la garantie solidaire de fait et de droit, et pour franc et quitte de cens, rentes, privilèges et hypothèques.

A la communauté propriétaire du cimetière Israélite situé à Jungholtz, banlieu de Soultz au nom de laquelle est ici présent, stipule et accepte M. David Bloch, propriétaire, demeurant à Soultz, trésorier-administrateur de la dite communauté

*) Notariat Guebweiler.

Une maison avec jardin, aisances, droits, appartenances et dépendances, situés à Jungholz, banlieu de Soultz d'un coté une rue, de l'autre la riviero, au levant communal et aux couchant Abraham Meyer Bloch.

Tel que cet immeuble se poursuit et comporte, sans par les vendeurs en rien retenir, excepter ni réserver, pour par la dite communauté en jouir, user, faire et disposer en toute propriété au moyen des présentes et à dater de ce jour, ainsi et de même que les vendeurs l'ont fait pu ou dû faire, pour en avoir été propriétaires au moyen de l'acquisition qu'ils en ont faite des S^{rs} Théodore Bloch, Aron Meyer Bloch et Elie Weill, propriétaires, demeurant à Soultz, suivant contrat reçu le Notaire soussigné, le douze Janvier, mil huit cent quarante cinq; lesdits S^{rs} Bloch et Weill en étaient propriétaires pour l'avoir acquis de Jean Habecker, de Jungholz par contrat reçu maître Miesch à Soultz, le dix sept avril mil huit cent quarante quatre

Le fourneau en fonte se trouvant dans le poël du premier étage de la dite maison n'est point compris dans la présente vente, et comme tel réservé aux vendeurs.

Cette vente est faite moyennant les prix et somme de Treize cent francs que ledit M. David Bloch, a tout présentement, des deniers de la dite communauté payés en l'acquit et à la decharge des vendeurs et d'après leur délégation spéciale aux dits Théodore Bloch, Aron Meyer Bloch et Elie Weill ainsi que ceux ci, à ce présents et intervenant le reconnaissent pour soldo de leur prétention à l'encontre des vendeurs en vertu de la vente du 12 janvier susénoncé.

Au moyen de ce lesdits S^{rs} Théodore Bloch, Aron Meyer Bloch et Elie Weill quittent et déchargent tant les vendeurs que ladite communauté de tout ce qu'ils avaient à prétendre en exécution de la dite vente et délivrent quittance pleine et entière. Dont acte.

Fait, passé, lu et interprété en Allemand à Guebwiller en l'Etude, l'an mil huit cent quarante cinq le huit avril.

En presence des S^{rs} François Joseph Essig, huissier et François Thiébaud Weckerlin, clerc d'huissier, demeurant à Guebwiller, témoin requis qui ont signé avec les parties et le Notaire, exceptées la femme Flory qui à ce requise a déclaré ne le savoir. Ainsi qu'il est dit à la minute en présentes.

XXVI. *)

Jungholtz, den 1. März 1852.

Akkord von einer Mauer um das Begräbnis der Juden.

Zwischen Frantz Brugger und Herrn David Bloch Herr von dem Begräbnis. Diese zerfallene Mauer muss aus dem Fundament abgebrochen werden und neu aufgemauert werden aus dem Fundament. Diese Mauer muss sechs Schuh hoch und zwei Schuh dick angesetzt und so verloren mit Anzug bis auf sechzehn Zoll, wo die Mauerdeckel darauf kommen. Der Uebernehmer muss auch zwei ganze neue Thürpfosten machen, aber die Thüre geht ihn nichts an. Und so muss gemacht sein hundert Klafter neben den Thieronbach Matten hinunter und am sogenannten Judenbächlein hinunter, bis es die hundert Klafter ausmacht. Der Uebernehmer darf die Stein von der zerfallenen Mauer alle gebrauchen, bis an dem Gleider sein Haus führen, und was nicht genug sein, muss er dazu thun und Kalk und Sand und Alles, was es zu der Mauer kostet. Der Herr Bloch verspricht dem Brugger fürs Klafter sieben Franken, hundert Klafter macht sieben hundert Franken, es muss auch ein Agund (à compte) in der Zwischenzeit bezahlt werden, und das andere, wenn die Mauer fertig und bestochen ist. Der Brugger verspricht auch die Mauer zehn Jahr in Stand zu erhalten, wenn er so lang lebt, lebt er nicht mehr, so hat die Garantie ein End, und der Herr Bloch verspricht für die Unterhaltung jährlich dem Brugger fünfzehn Franken, und die Mauer muss immer im guten Stand sein. Doppelt gemacht und unterschrieben. Gut für den obigen Akkord
Frantz Brugger.

XXVII. *)

Die unterschriebenen Joseph Riethmüller und von ihm hierzu genugsam autorisiert Maria Anna Lieb, seine Ehefrau, mit einander in Jungholz wohnhaft verkauffen und verlassen hiedurch unter ihrer solidarischen Garantie für Bodenzins, privilège und hypothèque frei

*) Friedhofsarchiv.

an Herrn Abraham Bloch von Obersulz in seiner Qualität als Präsident der Verwaltung des israelitischen Begräbnisortes von Jungholz, nämlich ungefähr dreissig Centiar Boden zu nehmen vom Ecken von der Mauer an, welche sich auf dem Begräbnis befindet auf der Seit der Thiorbächle im Judengraben nach von einem grösseren Stück Gut, welches sie Verkäufer besitzen, im Bann von Sulz, Canton Birkenwäldle, ein Seit neben dem ganzen Stück Gut Conrad Leidy, andersoit Sebastian Gärtner, oben Wittib Loetscher unten der Begräbnisort Sektion B 4 No. 27 des Plans.¹⁾ Vermittels diesem Verkauf wird die Mauer grad gezogen werden, welches eine Länge von ungefähr zwanzig Meter ausmacht. Dieses Gut ist gleich anzutreten.

Dieser Kauf ist überkommen für eine Summe von zwanzig Mark, so sie Verkäufer bekennen von ihm Bloch in seiner obgemelten Qualität baar erhalten zu haben und gänzliche Quittung ertheilen.

Doppelt geschehen in Sulz den 5. August 1880.

Riothmüller

Maria Anna Lieb.

XXVIII.*)

Tauschvertrag.

Vor dem unterzeichneten Notar Nikolaus Krafft, im Amtssitzo zu Sulz, sind erschienen: Herr Heinrich Bloch, Fabrikant, in Sulz wohnhaft, Handelnd in seiner Eigenschaft als Präsident der israelitischen Cultusgemeinde zu Sulz und hiezu ermächtigt zufolge Beschlusses der israelitischen Friedhofskommission vom vierundzwanzigsten August laufenden Jahres, wovon eine Abschrift dem Original des Gegenwärtigen beigegeben wurde, nachdem vorher die Vormerkung hiervon darauf gemacht worden war — Einerseits

Und H. Johann Baptist Scheuch, Tagelöhner, und dessen von ihm ermächtigte Ehefrau Therese Stirnemann, beide mit einander in Jungholz wohnhaft — anderseits

Diese Comparenten haben unter sich die nachfolgenden Vertauschungen bethätigt:

¹⁾ Auf unserem Plane das Dreieck I K L.

*) Friedhofsarchiv.

Herr Bloch in seiner erwähnten Eigenschaft tritt ab und überlässt tauschweise und unter der Gewähr für alle Störungen, Entwährungen und Behinderungen jeder Art

An die dies annehmenden Eheleute Scheuch Eine Fläche von zwei hundert zwei und neunzig Quadratmeter fünfzig Quadratcentimeter gelegen zu Jungholz, Ort genannt Jungholzerschloss, begrenzt einseits von den Eheleuten Scheuch selbst und von Anton Dreyfuss, anderseits vom genannten Dreyfuss, einem Namens Keller, Joseph Erismann, Franz Bruot und Joseph Holm, an einem Ende von einem Weg, am anderen vom Friedhofe. Diese Fläche ist bezeichnet durch die Linie AB¹ auf einen durch den Geometer Koeffler in Sulz am 19. August l. J. aufgenommenen Plane, welcher dem Original gegenwärtiger Abschrift, mit welcher er gestempelt und registriert worden ist, beigebogen wurde, nachdem er vorher durch die Parteien in Gegenwart des unterzeichneten Notars als ächt anerkannt und mit Handzug versehen worden war —

Und gegentauschweise cedieren, treten ab und überlassen die Eheleute Scheuch unter der nemlichen oben erwähnten Gewährleistung zu welcher sie sich unter Sammhafft verpflichten —

An die israelitische Cultusgemeinde, was für dieselbe durch Herrn Bloch angenommen wird —

1. Eine Fläche von hundert fünf und achtzig Quadratmeter gelegen zu Jungholz, Ort genannt Jungholzerschloss, begrenzt einseits vom Eigenthum der Eheleute Scheuch, anderseits vom israelitischen Friedhofe, an einem Ende vom nachbezeichneten Artikel, am anderen Ende spitzt sich aus —

Diese Fläche ist auf dem erwähnten Plan bezeichnet in rother Farbe durch die Linie E F G² —

2. Und eine Fläche von zwei hundert sieben und zwanzig Quadratmeter, fünfzig Quadratcentimeter gelegen daselbst, begrenzt einseits von einem Hohlweg, anderseits vom Eigentum der Eheleute Scheuch, an einem Ende von der Strasse von Thieronbach nach Jungholz, am anderen Ende vom vorbezeichneten Artikel —

Diese Fläche ist auf demselben Plane unter der in rother Farbe darauf figurierenden Linie C D bezeichnet³.

¹ Auf unserm Plane der Chemin pour l'accès du château et jardins genannt Weg. ² Auf unserm Plane a¹ a. ³ Auf unserm Plane a a²

Sowie die beiderseits vertauschten Grundstücke daliegen und sich befinden, ohne Ausnahme noch Vorbehalt, aber auch ohne irgend welche Gewähr für das vorstehend ausgedrückte Flächenmaass, wovon das Mehr oder Weniger, so gross auch der Unterschied sein mag, zum Vor- oder Nachteil des betreffenden tauschenden Theils sein soll.

Die Eheleute Scheuch erklären zu wissen, dass die israelitische Cultusgemeinde unbestrittene Eigenthümerin des durch dieselbe andurch vertauschten Grundstückes war, sie entlasten deshalb den unterzeichneten Notar von der Aufnahme des Eigentumsnachweises desselben —

Ferner erklären Eheleute Scheuch, dass die durch sie vertauschten beiden Grundstücke Theil machten von einem grösseren Anwesen, welches sie von den Herren Joseph Bloch und Jacob Bloch, Sohn von David, beide Eigenthümer in Sulz wohnhaft, und Aron Weill, Sohn von Nathan, in Bollweiler wohnhaft, erkauften, zufolge Kaufakts des unterzeichneten Notars vom ein und dreissigsten Oktober achtzehn hundert drei und siebenzig, überschrieben auf dem Hypothekenamte zu Colmar am ersten Dezember darauf, Band 1227 Nr. 99 und eingeschrieben von Amts wegen an demselben Tage in Band 1257 Nr. 34. Der Kaufpreis betrug zwei tausend vier hundert Mark, welchen sie seitdem gänzlich ausbezahlt zu haben erklären. Aus dem erwähnten Kaufakte geht hervor, dass die Herren Bloch und Weill selbst Eigentümer des obigen Anwesens waren, indem sie dasselbe von der Wittwe und Erben des zu Sulz verlebten Bauübernehmers Xaver Knobel ersteigerten, zufolge gerichtlichen Steigerungsprotokolles des früheren Notars Muller in Sulz vom sieben und zwanzigsten Februar 1872 —

Die tauschenden Parteien können von heut an über die tauschweise erhaltenen Grundstücke als wie über ihr volles Eigenthum verfügen und gleich in den Besitz und Genuss davon treten.

Gegenwärtiger Tauschvertrag geschah unter folgenden durch die tauschenden Parteien wechselseitig übernommenen Lasten und Bedingungen als:

1. die besagten Grundstücke in dem Zustande, in welchem dieselben sich dormalen befinden zu übernehmen, mit den lästigen Dienstbarkeiten, mit welchen dieselben etwa beschwert sein könnten, unter dem Vorbehalte für sie sich dagegen zu schützen und die

aktiven, wenn solche bestehen, auszuüben, jedoch auf ihre eigene wechselseitige Gefahr und Kosten,

2. die Grundsteuern und alle andern Lasten und Abgaben, denen die vertauschten Grundstücke jetzt oder in Zukunft unterworfen sein könnten von heute an wechselseitig zur Bezahlung zu übernehmen.

Gegenwärtiger Tauschvertrag wurde ausserdem abgeschlossen ohne Herauszahlung oder Aufgeld von der einen oder andern Seite.

Die Parteien erklären jedoch nur für die Registrierungsgebühren, dass die wechselseitig vertauschten Grundstücke einen jährlichen Rohertrag von ein Mark zwanzig Pfennig besitzt Mk. 1.20

Zum Vollzug des Gegenwärtigen erwähnen die Parteien Domizil Herr Bloch für die israelitische Cultusgemeinde in seiner Wohnung zu Sulz und nach ihm in der seiner Nachfolger, und Eheleute Scheuch in ihrer obgemeldeten Wohnung zu Jungholz. — Worüber Urkunde,

Deren Genehmigung durch die höhere Behörde vorbehalten bleibt und deren sämtliche Kosten auf Lasten der israelitischen Cultusgemeinde sind.

Geschehen und aufgenommen zu Sulz in der Amtstube

den neunten Dezember achtzehn hundert und ein und achtzig

Und nach Vorlesung haben die Parteien mit dem Notar unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)



Anhang.

I. Die Grabschriften der Vorsitzenden der Verwaltungskommission des Friedhofs in Jungholz.

1. Section A Nr. 73

15. August 1831.

פ' ט'
איש צדיק תם וישר
פ'זמ' גובה מדינה
וראש לגבאים כל ימי חייו
מבית החיים דק"ק' יונגהאלין
מ'הור"ר אברהם בר אליקים בלאך
מזולין ויגוע אברהם זקן ושבע
בשם טוב כיום כ' ויו אלול תקצ"א'
לפ"ק עסק בתורה תמיד ועבודה
תפלה ונמילות חסדים כל ימי חייו
ל'א סרו מעליו מנהיג עדת ישורן
והחזיק יד עני ואביון ירא וחרד
לדבר ה' בזכות זה תנוח נפשו בצרור
החיים עם נשמת אי"ו ושאר
צדיקים והחסידים ולהיותו
בתחיית המתים אמן:

H(ier ist) g(eborgen)

Ein gerechter, vollkommener und redlicher Mann

V(orsteher) und L(eiter), Bezirksverwalter

Und Vorsitzender der Verwaltungsmitglieder alle Tage seines Lebens
Des Friedhofes der h(eiligen G(emeinde) Jungholz
(Unser) L(ehrer) (der) M(eister) und H(err) R(abbi) Abraham Sohn
des Eljakum Bloch

Aus Sulz „und es verschied Abraham alt und lebenssatt“¹⁾
Mit einem guten Rufe am 2. (Wochen) Tage, dem sechsten Elul 591
Nach der k(leinen) R(echnung). Er beschäftigte sich stets mit der
Gotteslehre, und Gottesdienst

Und Gebet und Nächstenliebe alle Tage seines Lebens
Wichen sie nicht von ihm, er war Leiter der Gemeinde Israels (Jeschurun)
Und unterstützte den Armen und Dürftigen, fürchtend und achtend
Das Wort G(ottes). Um deswillen möge ruhen seine Seele in dem Bunde
Des Lebens mit der Seele A(brahams) I(saaks) und (Jakobs) und
der übrigen

Gerechten und Frommen, und um ihn wiederzubeleben
Bei der Wiederbelebung der Toten, Amen.

2. Section A Nr. 72

1. November 1855.

פ' ט'
האיש הנכבד אשר היה
ראש לנבאי קברות וכתר
רבנן רחים ומוקיר
דור אמונה בחר תמיד
ויעש טוב וצדק בעמו
דברי תורה אהב ללמוד
בכל הלילות טוב שכב
לשרה בוכים גם ז'ה הועיל
אשרהו בעולם הבא
כבודו יגל! זכרו יבורך
ה'ה' ה'ריר דוד בלאך ב'מה'ר'ר
אברהם ז'צ'ל זולטין שנפטר
ביום כ' ב' חשון שנת ת'רל"ז ל'פ"ק
ת'נ' צ' ב' ה' א' ס'

H(ier ist g(eborgen)

Der geehrte Mann, der gewesen ist
Vorsitzender der Verwaltungsvermitglieder des Begräbnisses und eine
Krone

Der Gelehrten, liebend und ehrend
Die Anhänger des Glaubens. Er erwählte stets

¹⁾ Gen. 25, 8.

Und tat das Gute und das Rechte in seinem Volke.
 Die Worte der Gotteslehre liebte er zu lernen
 In allen Nächten. Als ein Guter legte er sich nieder
 In das Feld der Weinenden. Auch möge d(ieses) V(erdienst) verhelfen
 Zu seiner Glückseligkeit in der zukünftigen Welt.
 Seine Herrlichkeit möge frohlocken! Sein Andenken sei gesegnet.
 E(r) w(ar) der M(eister) R(abbi) David Bloch S(ohn) (unsers)
 L(ehrers) des M(eisters)
 Abraham, das A(ndenken) des G(erechten) zum (Segen), Sultz, der
 gestorben
 Am 2. (Wochon) Tage, dem 20. Cheschwan des Jahres 616 n. d. k. R.
 E(s sei) seine S(oole) g(ebunden) in (den Bund) des (Lebens)
 A(men) S(ola).

3. Section A Nr. 408.

6. Februar 1859.

פ' נ'
 האיש תם וישר נבאי
 דבית עלמא דיוננהאלין
 להגיד בי ישר בכל מעשיו
 ורצוי לכל אחיו כל ימיו
 ה'ה' שמושה בר
 יהודה דרייפוס
 מזולין נפטר ביום א' ונקבר
 ביום ב' ב' אדר ראשון ש'
 ת'ר"ט לפ'ק' נ'ת'צ'ב'ה'

H(ier ist) b(egraben)

Der vollkommene und gerechte Mann, der Verwalter
 Des Friedhofes von Jungholz .
 Zu verkünden, dass er redlich war in allen seinen Handlungen
 Und wohlgefällig allen seinen Brüdern während seines ganzen Lebens
 E(r) w(ar) Samson Sohn des
 Jehuda Dreyfus
 Aus Sulz, gestorben am 1. (Wochen)Tage und begraben
 Am 2. (Wochen)Tage, den 2. Adar I des J(ahres)
 619. n. d. k. R. S. S. g. in d. B. d. I.

4. Section A. Nr. 75.

22. April 1878.

פ ה
מקום מנוחת רב פעלים
איש חלך דרך תמים
ידיעת התורה ממנו לו נסתרים
רצוי לרוב אחיו לדלים ואביונים
בצדק ישב על ראש משמרת עדתו
לגמל חסדים לחיים ולמתים בתכונתו
את בניו צוה אחיו ללכת בנתיבותיו
כי זה חלקו נועמלו לשם ולתהלתו
התורני כ'ה מאיר בן כ'ה
דוד בלאך מק'ק' זולמן הלך
לעולמו יום ב' ג' דח'ה'מ' של פסח
ת'רל"ח' לפ'ק'
נת'ע'נה'ח' כ'נ'ע'

Hier

Ist der Ort der Ruhe eines an Taten Reichen
Eines Mannes, der wandelte den Weg der Tugend.
Die Kenntnisse der Gotteslehre waren ihm nicht verborgen,
Er war wohlgefällig den Meisten seiner Brüder, den Armen, den Dürftigen,
In Gerechtigkeit sass er an der Spitze der Verwaltung seiner Gemeinde
Liebe zu erweisen den Lebenden und den Toten mit seiner Klugheit.
Seinen Kindern befahl er nach ihm zu wandeln in seinem Wege,
Denn das sollte sein sein Antheil für sein Mühlen zu seinem Ruhme
und Lobe.

Der Gelehrte H(err) Meir Sohn des H(errn)
David Bloch aus der h(eiligen) G(emeinde) Sultz, er ging ein
In seine Welt am 2. (Wochen)Tage dem 3. des Ch(ol) ha-M(oed)
von Pesach

638 n. d. k, R.

S. S. s. mit den S(eelen) der F(rommen) im G(arten) E(don).

5. Section A No. 407.

1. März 1894.

פח נטמן
איש תם וישר
הלך תמים ופעל צדק
ירא שמים כל ימיו

צדיק באמונתו חיה
אליקום
בר שמשון דרייפוס מזולין
חיה ימים הרבה גבאי
לבית החיים הזה
הלך לעולמו ביום ה' כ"ג'
אדר ראשון תרנ"ד' לפ"ק'
תנ"צ"ה'

Hier ist geborgen
Ein vollkommener und rechtschaffener Mann,
Er wandelte in Tugend und übte Recht,
Er war gottesfürchtig alle Tage seines Daseins,
Als Gerechter lebte er in seinem Glauben.

Eljakum
Sohn des Samson Dreyfus aus Sulz.
Er war lange Zeit Verwalter
Dieses Friedhofes.
Er ging ein in seine Welt am 5. (Wochen)Tage, dem 23. Adar 1
654 n. d. k. R.

S. S. s. g. in d. B. d. L.

6. Section A Nr. 460.

24. Februar 1908.

פ' ט'
האש החשוב
פ"מ ר' רב"ע'
כ' מנחם בר גבריאל
בלאך מזולין
נ' כ"ז ונ"כט' שבט תר"ס"ג'
תנ"צ"ה'

H(ier ist) g(eborgen)
Der V(orsteher) und L(eiter), der V(orsitzende) der V(erwalter)
des F(riedhofes)

H(orr) Menachem Sohn des Gabriel
Bloch aus Sulz.

G(estorben) am 27 und b(egraben) am 29. Schebat 663.

S. S. s. g. im B. d. L.

II. Verzeichnis der Familienvorstände, welche i. J. 1779 das Beerdigungsrecht besaßen.*)

1. Ingersheim.

Elias (Bloch) 1.
Todros.
Chajim.
Itziq (Schwob) 6.
Leysor bar Naphtali (Schwob) 7.
Joseph b. Elias (Bloch) 2.

2. Türkheim.

Süssel (Marx).
Hirsch b. Jischai (Levy), commis
Rabbin 4.

3. Isenheim.

Itziq Wahl [Gemeindevorstand] 1.
Itziq b. Abraham (Schrameck) 5.
Jesaias (Grumbach) 11.
Gabriel b. Naphtali Moscheh
(Bloch) 8.
Gabriel b. Moscheh (Bloch) 23.
Eisiq (Weyl) 15.
Salomo כ"ץ (Kahn) 9.
Löb b. Baruch (Lang) 12.
Abraham b. Jakob der ältere
(Schrameck) 6.
Götschel סיגל (Levy) 10.
Daniel (Hauser) 16.
Meir סיגל (Levy) 4.
Schalom (Grumbach) 17.
Abraham b. Jakob d. jüngere
(Bernheim) 18.

Seligmann (Franck) 19.
Lippmann (Bloch) 20.
Perez (Wurmser) 22.

4. Uffholz.

Loeb סיגל (Gemeindevorst.) Levy 19.
Salomon (Brunschwig) 8.
Goetsch der ältere (Brunschwig) 1.
Goetschel der jüngere (Brun-
schwig) 7.
Jeqil b. Maren (Wurmser) 5.
Bendit
Jesaias b. Meir (Wurmser) 8.
Joseph כ"ץ (Katz).
Jakob b. Abraham (Brunschwig) 10.
Abraham (Bloch) 23.
Simchah (Wurmser) 4.
Joseph b. Salomon (Brunschwig) 9.
Nathan סיגל (Levy) 35.
Jischai (Grumbach) 24.
Wolf b. M. (Schwob) 28.
Mahrem (Bluem) 32.
Schila סיגל (Levy) 18.
Samuel b. Moscheh (Wurmser) 6.
Ahron סיגל (Levy) 20.
Raphael b. J. (Grumbach) 25.
Joqob b. A. (Bollach) 36.
Moses סיגל (Levy) 21.
R. Nethanel Hirsch (Manheimer) 38.
R. Moses (Wurmser) 17.

*) Die in Klammern eingeschlossenen Familiennamen wurden auf Grund des Dénombrement v. J. 1784 hinzugefügt. Auf dieses beziehen sich auch die Zahlen.

Ahron (Brunschwig) 37.
 Ahron b. Benjamin Seöb.
 Todros b. Jischai (Grumbach?) 24.
 Todros b. Abraham (Schwob?) 43.
 Nethanel נֶתַנֶּל (Katz) 39.
 R. Baruch b. Eljakum (Brunschwig) 11.
 R. Mordechai Loeb.
 Jeqil b. Eliezer.
 Hirtz b. Mahram.

5. Bollweiler.

Ahron Weil (Gemeindovorstand) 2.
 Mahram (Wormser) 3.
 Sanwil (Weyl) 4.
 Jischai b. Meïr (Weyl) 5.
 Ahron b. Elia (Blum) 17.
 Jesaias b. David (Weyl) 31.
 Elchanan b. Abraham (Grumbach) 18.
 David b. Jischai (Weyl) 6.
 Meïr b. Jacob (Grumbach) 15.
 Nathan b. David (Weyl) 7.
 Jesaias b. Jischai (Weyl) 8.
 Naphtali b. Nathan (Blum) 1.
 Nethanel נֶתַנֶּל (Levy) 9.
 Soligmann (Grumbach) 23.
 Samuel b. Mahram (Wormser) 10.
 David b. Mahram (Wormser) 11.
 Jischai b. Jischai (Weyl) 16.
 Meïr b. Jonah (Grumbach) 15.
 R. Wolf (Blum) 27.
 Chajim b. Abraham (Dreyfus) 13.
 Chajim b. Joseph (Bollack) 14.
 R. Mordechai (Braeger)
 Goetschel b. Wolf (Weyl) 21.
 Elia b. Nathan (Weyl) 22.
 Hirtzel b. Jonah (Blum).
 Itzig b. R. Blum 37.

R. Elia b. Abraham Blum 19.
 Laysar b. Jischai (Grumbach) 26.
 Jeqil b. Süssel (Wurmser) 33.
 Wolf b. Ahron (Blum).
 Jesaias b. Elchanan (Grumbach) 32.
 Elia b. David (Weyl) 28.
 Baruch b. Jischai (Weyl) 30.
 Moscheh b. Nethanel (Levy).
 Jesaia b. Ahron (Weyl?)
 Jesaia b. Meïr (Grumbach) 35.
 Elia b. Ahron (Blum) 25.
 Abraham b. Moscheh (Wormser) 24.
 Elchanan b. Jischai (Grumbach) 34.

6. Gebweiler.

Lippmann לִיפּמאַן (Levy) später in Sulz 14.
 Abraham b. David (Bollack) 1.
 Gabriel Bloch 2.
 Leib לֵב (Levy) 5.
 Leïma (Bloch?)
 Goetschel Bloch 3.
 Leïma לֵימָא (Levy) sp. in Sulz 2.
 Gerson (Bloch) 4.
 Abraham Romansweiler.

7. Dornach.

Nathan b. Ruben (Gemeindovorst.)
 Chajim (Geissmann) 3.
 Wolf b. Jehuda (Wallach) 1.
 Joseph (Brunschwig) 5.
 Ahron b. Naphtali.
 Elia b. Ruben (Goldschmitt) 6.
 Baruch s. Sohn (Goldschmitt) 8.
 Joël b. Joseph סֵנְיֶל (Battegay) 9.

8. Horburg.

Baruch בִּיקֶרְט (Bickert) 1.
 Joseph (Bickert) 2.
 Jischai (Bickert) 3.
 Lipmann b. Baruch (Bickert) 7.

Seligmann (Moyses) 12.
Nathan b. Jehuda (Brunschwig) 13.

9. Hattstatt.

Loeb Dockes (Gemeindevorst.)
Libermann Hess 4.
Samuel Weiler 28.
Seligmann Dockes 13.
Salomon ב״ן (Kan) 24.
Eisig ס״ל
Samuel ב״ן (Kan) 15.
Loeb ב״ן (Kan) 30.
Eisig Dockes.
Leyser Dockes 12.
Benjamin Dockes 22.
Meir b. Ahron (Dockes P)
Salomon Dockes 13.
Baer (Bloch) 27.
Loeb Dockes junior.
Jeqil (Dreyfus) 18.
Elia (Dreyfus) 40.
Goetschel Weyler 9.
Loeb ב״ן junior (Kan)
Gimpel Bernheim.
Abraham Bloch 19.
Ahron Dockes 1.
R. Leima (Rueff) 2.
Jesaja ב״ן (Kan) 24.
Raphaël Bloch 29.
Moscheh b. Sch. ב״ן (Kan) 36.
Moscheh ס״ל (Lovy) 10.
Chajim Weyler 33.
Leyser Dockes junior 6.
Simon Ginsburger 23.
Samuel Dreyfus 3.
Abraham [Lehrer] (Hemmen-
dinger) 20.
Leyser ס״ל (Meyer P) 16.
Samuel b. Elia (Dockes) 35.

Joqeb b. Joqeb (Weyler) 32.
Seligmann b. Nathan.
Jochiel ס״ל
Mordechai b. Monachem (Bern-
heim) 17.
Jeqil b. Monachem.

10. Hartmannsweller.

Simchah (Bernheim) 1.
Nathan (Lovy) 4.
Kopel Hirsch (Bacharach).
Wolf (Lovy) 6.
Josle.
Jacob (Pickert) 3.
Jonas (Weyl) 16.
Eisig.
Samson (Michel) 17.
Gumpelo.
Abraham (Pickert) 2.
Meir (Pickert) 5.
Süsskind (Wormser) 8.

11. Habsheim.

Elias (Haas) 12.
Leyser b. Elia.
Moscheh b. Eleasar (Dreyfus) 4.
Ahron b. Elia (Haas) 5.
Eisig b. Elia.
Elia b. Salomon (Picard) 9.
Elia b. Naphtali
Jacob b. Joseph (Bolach) 24.
Samuel b. Joseph (Israël) 25.
Salomon b. Eleasar.
Elia ס״ל (Lovy) 3.
Ahron b. Salomon ס״ל (Lovy) 13.

12. Hagenbach.

Schile (Lovy) 4.
Meir b. Isaac (Bloch) 2.
Elia b. Isaac (Bloch) 3.
Solig.

Henle (Levy) 5.
Pinechas Buchbinder.
Pinechas (Bloch) 1.

13. Häusseren.

Joseph (Hirtz) 3.
Hirtzel (Bigert) 1.
Wolf.
Jesle כ״ץ (Kahn) 4.
Hirsch.
Benjamin b. Joël.

14. Wintzenheim.

Meir ס״ל (Levy) 1.
Sender b. Benjamin (Bloch) 47.
Mahram ס״ל (Levy) 4.
Koppel (Bloch) 43.
Loeb ס״ל (Levy) 18.
Mordechai Bloch 48.
Moscheh b. A. (Bloch) 42.
Coschel b. Moscheh.
Götschel ס״ל (Levy) 25.
Koppel ס״ל (Levy) 14.
Meir Bickert 73.
Coschel b. R. Moscheh (Wormser) 70.
Wolf Bloch 47.
Itzig b. Moscheh ס״ל (Levy).
Joseph b. R. Meir ס״ל (Levy) 8.
Simon ס״ל (Levy) 10.
Seligmann.
Samuel Bickert.
Götschel Bickert 76.
Loeb b. Isaac (Wormser) 67.
Ascher Bloch 40.
Abraham b. Coschel ס״ל (Levy) 27.
Simson b. Meir.
Wolf b. G. (Bloch) 41.
Chanina b. Meyer (Levy) 11.
Hirtzel b. Eljakum ס״ל (Levy)
Loeb b. Simon ס״ל (Levy) 19.

R. Moscheh b. Ascher (Bloch) 42.
Meir b. Simon ס״ל (Levy) 12.
Joseph b. Simon ס״ל (Levy) 15.
Jequil Bloch 38.
Jequil b. Moscheh Bickert 74.
Götschel Bickert 71.
Sender b. Ascher (Bloch) 34.
Eisig b. Moscheh (Bloch) 30.
Mahram Bickert 72.
Koppel b. Coschel (Levy) 26.
Wolf b. Mordechai (Bloch) 49.
Koppel b. Moscheh ס״ל (Levy) 77.
Chajim Werth.
Judel b. Moscheh Bloch 50.
Simon b. Eljakum (Bloch) 28.
Moscheh b. Koppel (Bloch) 5.
Koschel b. Nathan Bloch.
Benjamin b. Moscheh Bloch 33.

15. Wettolsheim.

Leima (Bernhard) 11.
Sanvil (Levy) 1.
Eisig (Bickert) 18.
Hirach (Levy) 9.
Jacob (Asur Gottschalk).
Abraham b. Menke (Levy) 3.
Wolf (Levy) 2.
Menachem b. Jischai.
Jesaia b. Abraham ס״ל (Levy) 5.
Simson b. Naphtali (Levy) 8.
Mordechai b. Abraham (Levy) 6.

16. Wattweiler.

Nachman (Grothwohl) 1.
Eisig (Weyl?)
David b. Meir
Joseph b. David (Schick) 5.
Simon (Breisgauer) 2.
Abraham b. David (Droyfus) 4.
Meir b. Nachmann (Grothwol) 3.

17. Wittelsheim.

Hirzel (Schwob) 1.
Manni (Schwob) 4.
David (Weyl) 2.
Jehuda b. Samuel (Neyburger) 5.
Gabriel b. Isaac.
Joqeb b. Samuel (Schwob) 3.

18. Wittenheim.

Joseph (Grumbach).
David.
Goetsohel Grumbach.
Salman (Grumbach) 1.
Joseph b. Benjamin (Schwob) 6.
Jesaia b. Eljakum (Grumbach) 3.
Jeqil b. Samuel (Grumbach) 2.
Meïr b. Joseph (Grumbach) 9.
Lipmann b. Eljakum (Grumbach) 4.

19. Sulzmatt.

Samuel (Gemeindevorst.) (Bernheim) 2.
Meïr סיגל (Gemeindevorstand) (Levy) 11.
Nathan סיגל (Levy) 7.
Moscheh b. Schalom senior (Bernheim) 1.
Wolf.
Meïr b. Samson (Dreyfus) 19.
Judel ק"ח (Kahn) 32.
Leïma (Bloch) 28.
Josua.
Meïr Sierontz (Dreyfus) 24.
Loeb b. Samuel (Dreyfus) 22.
Salmon b. Samuel (Bernheim) 5.
Joseph b. N. (Levy) 9.
Joseph b. Abraham (Levy) 13.
David b. Jehuda (Dreyfus) 18.
David b. Matithjahu (Dreyfus) 17.
Gabriel b. Jacob (Bloch) 29.

Leïma b. Jacob (Bloch) 28.
Moscheh b. Abraham (Bernheim) 4.
Elia סיגל (Levy) 8.
David b. Schalom (Dreyfus) 21.
Mordechai b. Sender (Alexandre) 36.
Leïma b. Sender (Schwob) 38.
Elia b. Nathan סיגל (Levy) 12.
Moscheh b. Menachem סיגל (Levy) 37.
Moscheh b. Wolf (Weyl) 34.
Samuel b. David (Bernheim) 6.
Leib b. Abraham (Bernheim) 3.
Moscheh b. Samuel (Bloch) 27.

20. Sulz.

Jtziq Bloch (Gemeindevorst.) gest. im U.-Els. 7.
Jeqil
Honel
Meïr
Leïma 13.
Joseph b. D. (David) 4.
Joseph b. Isaac (Brunschwig) 10.
Abraham Bloch 1.
Moscheh b. Benjamin (Binjamin) 6.
Menko (Bloch) 15.
Moscheh b. Jacob (Grumbach) 11.
Gabriel Bloch 3.
Gabriel סיגל
Moscheh Bloch 16.
Leïma Bloch 5.

21. Thann.

Libermann
Joseph
Jtziq (Risser) 2.
Joël
Mordechai (Brunschwig) 1.
Jtzig junior (Raphaël) 5.
Meïr b. N. (Nathan) 4.

22. Jungholz.

Loeb b. Raphaël Bloch 9.
 Hertz (Hecker) 24.
 Lipmann.
 Seligmann ס"ל
 Gumper
 R. Eisiq כ"ץ (Katz) 14.
 R. Loeb (Marx) 29.
 R. Benjamin (Aron) 30.
 Jeqil ס"ל (Levy) 2.
 Jischai ס"ל (Levy) 1.
 Abraham b. Baruch (Bloch) 26.
 Leyser (Rueff?) 34.
 Meïr b. Baruch (Saum)
 Mordechai כ"ץ (Katz) 15.
 Neta כ"ץ (Katz) 16.
 Meïr כ"ץ (Katz) 17.
 Moschch b. D. (Bloch) 13.
 David (Joseph) 20.
 Eisiq ס"ל (Levy) 5.
 Simon (Rueff) 40.
 Chajim (Hecker) 21.
 Joqeb ס"ל (Levy) 3.
 Moschch ס"ל
 Ahron (Spira) 19.
 Moschch Loeb (Hecker) 23.
 Mordechai der ältere (Spira) 18.
 Mahram.
 Selig.
 Anschol (Meyer) 31.
 Jacob b. Eleazar (Hecker) 22.
 Jacob b. Abraham Kalonymus
 (Gugenheim) 39.
 Judel (Bloch) 11.
 Elia ס"ל (Levy) 4.
 Meïr b. S. (Samuel) 33.
 Seligmann d. jüngere.
 Joseph b. Meïr.

23. Lumschweiler.

Seligmann b. Naphtali (Brun-
 schwig) 3.
 Loeb b. Naphtali (Brunschwig) 12.
 Jeqil (Brunschwig) 19.
 Loeb b. Jochanan (Gugenheim) 4.
 Ahron (Levy?) 17.
 Nathan (Brunschwig) 18.
 Seligmann b. Ruben (Brun-
 schwig) 10.
 Seligmann b. Jochanan (Huser) 11.
 Mordechai (Brunschwig?) 15.
 Wolf b. Naphtali.
 Simon b. Joseph (Huser) 8.
 Baruch b. Nathan (Huser) 20.
 Meïr (Huser) 6.
 Loeb b. Samuel (Ullmann) 9.
 Hirsch Wolf b. Loeb (Huser) 21.
 Nathan b. Chajim (Levy) 13.

24. Senheim.

Leyser (Gemeindevorst.) (Bloch) 1.
 Joseph.
 Leyser b. Elia.
 Baruch כ"ץ
 Joseph כ"ץ (Katz) 23.
 Moschch כ"ץ (Katz) 20.
 Wolf (Meyer) 5.
 David (Bloch) 19.
 Manni (Grumbach) 24.
 Jischai.
 Jeaia (Grumbach) 7.
 Todros b. Ahron (Meyer) 15.
 Jeqil b. Joseph (Bloch) 8.
 Abraham b. Feissel.
 Jeqil b. N. (Gugenheim) 18.
 Salomon b. Leyser (Bloch) 2.
 Meïr (Gantzbourger) 13.
 Sanvil.

Samuel Bloch) 6.
 Abraham b. Uri Schraga (Brun-
 schwig) 23.
 Jeqil b. Hirschel כ"ץ (Katz) 17.

25. Vögtlinshofen.

Feissel (Gemeindevorst.)
 Meir מ"ר
 Henle (Levy) 8.
 Schmaja (Bloch) 2.
 Eisiq Weil.
 Simon מ"ר (Levy) 9.
 Meir מ"ר der jüngere (Levy) 5.
 Loeb b. Mordechai (Hildenfinger) 1.
 Elia b. Abraham.
 Salomon.

26. Pfastatt.

Joseph (Gemeindevorst.) (Bern-
 heim) 1.
 Jeqil (Haas) 5.
 Moscheh (Bernheim) 3.
 Jacob b. Samuel.
 Jesaia b. Alexander (Schwob) 7.
 Abraham b. Naphtali (Bloch) 2.
 Loeb (Haas) 4.
 Leyser b. Abraham.
 Samuel b. Simson (Bernheim) 10.
 Loeb b. Jischaia (Grumbach) 8.
 Sender b. J. (Dreyfus) 12.
 Samuel b. Joseph (Bernheim) 11.

27. Froeningen.

Isaac b. Joseph (Schwab) 20.
 Samuel מ"ר (Levy) 23.
 Jacob כ"ר (Levy) 2.
 Hirz מ"ר (Levy) 25.
 Isaac b. Samuel (Elkan) 14.
 Loeb b. Joseph (Levy?) 11.
 Samuel d. ältere (Dreyfus) 3.
 Jechiel b. Samuel (Elkan) 15.

Nachman b. Samuel.
 Jechiel b. R. (Dreyfus) 1.
 Samuel b. R. (Bloch) 5.
 Moscheh b. Seligmann (Levy?) 17.
 Samuel b. Seligmann (Weyl) 26.
 Seligmann (Zadeck) 24.
 Nethanel.
 Jesaia (Wesch) 19.
 Samuel b. Jacob.
 Zadoq b. Raphaël.
 Hirsch b. Kalonymus (Ebstein) 12.
 Baruch b. Jeqil מ"ר (Levy) 7.
 Menke b. D. (Bloch) 21.
 Elia b. Kalonymus (Ebstein) 13.
 Wolf b. Jechiel (Dreyfus) 26.
 Abraham כ"ץ (Katz) 16.

28. Foussemagne.

Samuel (Schwob).
 Itzig b. G. (Picquer) 15.
 Meir (Picquer) 2.
 Leïma b. S. (Picquer) 19.
 Schemaja b. J. מ"ר
 Meir b. S. (Picquer) 16.
 Jeqil b. Leïma.
 Meir b. Leïma (Lehmann) 6.

29. Zillisheim.

Ahron b. Elchanan (Gemeinde-
 vorstand) Levy 1.
 Salman (Bernheim) 11.
 Raphaël d. jüngere (Bernheim) 15.
 Salman der jüngere (Wahl) 43.
 R. Lipmann (Hess) 42.
 Mahram (Picard) 24.
 Kossel.
 Raphaël מ"ר (Levy) 3.
 Sanvil.
 Jeqil.
 Libor (Picard) 21.

Abraham der jüngere (Uhlmann) 10.
 Isaac b. Ahron (Rueff) 19.
 Jacob b. Raphaël (Bernheim) 13.
 Eliezer b. Isaac (Bernheim) 12.
 Elchanan.
 Joseph b. Salomon (Wahl) 44.
 Wolf.
 Meir b. Isaac (Bloch) 41.
 Itzig d. Alto (Dreyfus) 26.
 Hirz d. jüngere.
 Hirz d. ältere.
 Leima b. Mahram (Gugenheim) 37.
 Isaac b. Todros (Rueff) 18.
 Berel b. Nethanel מִנֵּל
 Elia b. Samson.
 Baruch. b. Mordechai (Wallach) 45.
 Jona b. Jeqil.
 Sussmann b. Hirz (Wallach) 46.
 Baer בֶּרֶךְ (Kahn) 32.
 Salman Rosenheim.
 Mahram b. Jeqil (Gugenheim) 48.
 Itzig b. Mordechai (Ebstein) 30.
 Calman (Bernheim) 17.
 Seckil.
 Meir b. Israël.
 Hirzel b. Sender.
 Samuel b. R. Joseph.
 Elia b. Sanvil.
 Itzig b. Raphaël מִנֵּל (Battagay) 35.
 Meir Schweizer.
 Mordechai b. Moir.
 David b. R. Bernheim 14.
 Meir b. R. מִנֵּל (Battagay) 36.
 Jequthiël b. Mordechai (Ebstein) 33.

30. Zimmersheim.

David b. Meir (später in Habs-
 heim) (Gintzburg).
 Baruch b. Jacob (Dreyfus) 1.

Meir b. Jacob (Dreyfus) 2.
 Baruch b. Ahron Jacob.
 Abraham b. Jacob (Dreyfus) 3.

31. Riedweier.

Abraham b. Jehuda.

32. Regisheim.

Loeb (Levy).
 Seligmann (Rislör) 2.
 Jischai (Samson) 17.
 Jerucham (Ulf).
 Lipmann (Lang) 3.
 Abraham (Wahl) 11.
 Hirz (Wahl).
 Hirz מִנֵּל (Levy).
 Boruch (Wahl) 6.
 Wolf.
 Hirz.
 Baruch b. Abraham (Levy) 10.
 Joseph b. Jehuda (Wahl) 16.
 Gabriel b. Abraham (Levy) 8.
 Moscheh b. Seligmann (Levy) 9.
 Loeb b. Abraham (Levy) 14.
 Laze (Ulf) 5.
 Hirz b. Seligmann.
 Loeb.
 Baruch b. Seligmann (Levy) 15.
 Kauffmann b. Baruch (Wahl) 1.

33. Rixheim.

Baruch (Gemeindevorst.) (Elias) 1.
 Israël (Bloch) 5.
 Itzig מִנֵּל (Levy) 3.
 Salman b. Benjamin (Bloch) 4.
 Leima b. Meir (Dreyfus) 35.
 Eisiq מִנֵּל (Levy) 28.
 Juda מִנֵּל (Levy) 8.
 Israël b. M. (Dreyfus) 33.
 Salman b. Benjamin (Bloch) 13.
 Moscheh b. Moir (Blatt) 6.

Salman b. David (Haas) 25.

Joseph b. Meïr (Walch) 26.

Honel סגל

Jeqil סגל

Jeqil Dornach.

Lipmann b. Israël.

Joqeb (Haas) 26.

Bima b. Isaac (Haas) 27.

Juda Loeb סגל 9.

David סגל

Matithjah b. R. סגל

Salman b. Israël.

Baruch b. Raphaël.

Moscheh b. Salman (Haas) 29.

Leïma Breisach (Günzburger?) 47.

Moscheh b. Meschullam (Samuel) 50.

Mordechai b. Baruch (Elias) 14.

Eisig b. D. (Weyl) 21.

Menle b. Jehuda (Elias) 15.

Menle b. D. (Bloch) 28.

Abraham b. Itzig (Dreyfus) 34.

Gumper (Levy) 39.

Raphaël (Günzburger) 32.

Salman b. Isaac.

Hirzel b. Leïma.

Menachem b. J. Bloch 16.

Joseph b. Jacob (Bloch) 22.

Benjamin b. Jacob סגל

34. Steinbrunn.

Jonah 12.

Eisig (Bolach) 4.

Eisig b. Naphtali (Schmoll) 15.

Eisig Untersteinbrunn (Bollach).

35. Staffelfelden.

Moscheh סגל

Moscheh.

Israël.



Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Textes. Die Frauen sind unter dem Familiennamen angeführt und nicht unter dem Namen ihres Mannes. Die Beilagen und der Anhang wurden in diesen beiden Verzeichnissen nicht berücksichtigt, da das Auffinden der daselbst vorkommenden Namen teils durch den Text teils durch die Anordnung ohne weiteres ermöglicht wird.

I. Personennamen.

Abraham Guttel 20.	Bloch Abraham (Jungholz) 29.
Albert, Bischof von Strassburg 11.	„ Aron 20.
Arnold Theobald 55.	„ Aron Meyer 56.
Bach Dagobert 50. 51.	„ Beyer 29.
Bacher Wolf (François Christophe) 28.	„ Borach 29.
Baer David 54. 55.	„ David 53. 55. 56.
Baer Issachar 21. 23.	„ Elie 29.
Baer Eljakim Goetsch s. Carmoly.	„ A. Emanuel 67. 68.
Bechelin 49.	„ Emanuel 21.
Beiger 48.	„ Gabriel (Sulz) 45. 47. 49.
Berler Maternus 8. 9.	„ Gabriel (Jungholz) 29.
Bernheim Benedict 18. 20.	„ Gerson 20.
Bernheim Edel (Marie Louise) 28.	„ Götschel 18. 20.
Bernheim Jcsaia 50.	„ Guttel 20.
Bernheim Marum 28.	„ Henri 62. 67.
Bernheim Samuel 28.	„ Hirtzel 20.
Berthold, Abt v. Murbach 7.	„ Jacques 68.
Bloch Abraham S. v. Meyer 59.	„ Lehmann 12. 36.
60. 61. 62.	„ Lehmann (Gebweiler) 59.
Bloch Abraham S. v. Gabriel 18.	„ Leyé 21.
19. 20. 24. 26. 28. 31. 38.	„ Loeb 26. 27. 29.
40. 43. 44. 47. 48. 49. 51.	„ Louis (alias Levy Wolf) 54.
53. 54. 55.	„ Marem 29.
	„ Meïr S. v. David 57. 58.

- Bloch Meir S. v. Moses 42.
 „ Moyses 20.
 „ Raphaël 29.
 „ Salomon 44. 45. 46. 47. 49.
 „ Theodor 56.
 „ Vogel 29.
 Blum Arnold 67.
 Blümel 29.
 Breymann Anton 48.
 Brugger Franz 56. 57.
 Brunschwig Baruch 28. 52.
 „ Brendel 28.
 „ David 28.
 „ Hanna 28.
 „ Jacques 28.
 „ Joqeb 55.
 „ Kentel 28.
 Cahn Simon 55.
 Carmoly (alias Eljakim Goetsch Baer) 21. 54.
 Charmoy Jean François 58.
 Chauffour 28.
 Daniel Salomon 16.
 David Vögel 28.
 Dockes Ettel 29.
 „ Judel 44. 47. 49.
 „ Lazare 45. 46. 47.
 Dreyfus Abraham 28 50.
 „ Abraham (Gebwoiler) 58.
 „ Baruch 46.
 „ David 52. 53.
 „ Eljakim 59. 67.
 „ Freudel 28.
 „ Guttel 21.
 „ Hündel 28.
 „ Ieraël 28.
 „ Loeb 52.
 Dreyfus Loeb v. Simon 53. 54. 55.
 „ Lehmann 28.
 „ Samson 55. 56. 57.
 „ (Vorsänger in Pfastatt) 59.
 Elé (Magd) 21.
 Elias Baruch 21.
 „ Isaac 21.
 „ Lazare 21.
 „ Merle 21.
 Elie 27.
 Enos Sussel Moses 19. 21.
 Esther (aus Ihringen) 67.
 Ferdinand von Oesterreich 9.
 Florentin Elisabeth 44.
 Flory Jean 56.
 Gasser A. 9.
 Gast (Notar) 56.
 Gintzbürger Isak 18. 19.
 Goldschmidt Wolf 58.
 Guttel (Magd) 21.
 Haas Gabriel 55. 56.
 Habecker Jean 56.
 Hallbroun David 58.
 Hanna (Magd) 28.
 Hecker Eliezer 29.
 „ Isaac 29. 32.
 „ Jedele 29.
 „ Leiser 52. 55.
 „ Malckele 29.
 „ Merjem 29.
 „ Moses Löw I. 26. 27. 29. 52.
 „ Moses Löw II. 58. 51.
 Heffen (Eva) 28.
 Heinrich VII. 11.
 Hemerdinger Abraham 49. 52.
 „ Salomon 52. 54. 55.
 Hess Aron 29.

Hess Hanna 29.

„ Hirtz 29.

„ Isaak 29.

„ Lazare 29.

„ Libermann 27.

„ Merle 29.

„ Riffge 29.

„ Sara 29.

Hirz ben R. Elia 42.

Horn Karl 63.

Isaak Samuel, Sohn des Eliahu 17.

Isaak Fradel 21.

Jakob von Rufach 7.

Joseph, Tochtermann von Hirtz
Rheinau 12.

Jungholz, die Grafen von. 11.

Kahn Emanuel 58.

Katz R. Scholaum 44. 47.

Kaeffer (Geometer) 61.

Keller Xaver 60. 61. 62. 63. 67.

Kraft (Notar) 62.

Kühlmann 48.

Kuntz Hans Georg 27. 29.

Küntzburger Lehmann 13.

Lach (Notar) 56.

Lang Alexander 64. 65.

Lang Blumen 28.

Lang Gönel 27.

Lautz L. 42.

Latscha Eduard 66.

Latscha Heinrich 63. 65. 66.

Laquante (Notar) 50.

Larger 36. 31.

Lauber Abram 26.

Leng Kendel 28.

Levy Abraham 54.

„ Aron 28.

„ Baruch 58.

Levy Benedict 28.

„ Bernhard 28.

„ Charles 28. 55.

„ Coschel 21. 27. 29.

„ Eljakim 57. 59.

„ Emanuel 44. 45. 46. 47. 49.

„ Feis 52. 55.

„ Götschel 21.

„ Isaac gen. Isägel 18. 19.

„ Isaac (aus Zillisheim) 28.

„ Isaac (aus Winzenheim) 29.
49.

„ Isaac, Sohn von Meyer 21.

„ Jacob 21.

„ Jacob, Sohn v. Coschel 29.

„ Jettel 29.

„ Merlen 28.

„ Meyer (aus Winzenheim) 21.
26. 31.

„ Meyer (aus Sulzmatt) 59.

„ Moses 54.

„ Nennele 28.

„ Raphaël (Paul) 20. 28.

„ Riffgué 21.

„ Samuel 55. 56.

„ Sara Götschel 20.

„ Seligmann 59. 60. 64. 67.

„ Simon 21.

„ Vogel 20.

„ Vögelen 28.

Liebmann, Schwager von Hirtz
Rheinau 12.

Magnier Georg 50. 51.

Manheimer Lucien 54.

„ Meyer Baer 54.

Mariani (Magd) 27.

Marx Zerré 29.

Maury (Abbé) 32.

Maximilian I. 11.	Schauenburg Auguste 34. 37. 41.
Medelsheim Hirtz (Cerfbeer) 30. 31.	43. 47. 48.
Meister (Notar) 38. 41.	" Balthasar 34.
Meyer 65. 66.	" Balthasar (General)
Meyer Franz Joseph 51.	34. 37. 41. 50.
Miesch (Notar) 56.	" Christoph v. 12. 14.
Montabetti Peter 64.	" François v. 34. 35.
Mossler J. (Notar) 50.	36. 41. 43. 48.
Müller Catharina 56.	" Franz Melchior v. 15
Netter Wolf 55.	16. 17. 18. 19. 21.
Pfarrius (Kreisdirektor) 66.	" Pierre v. 34. 35.
Picard Joseph 23.	36. 41. 45. 48.
Piccardie Schemaja (Simon) 23.	" Reichhard v. 11. 14.
Rappolstein, Graf von. 11.	" Reinhard v. 11.
Reis 56.	Scheuch Johann Baptist 62.
Remy (Notar) 54.	Schmouck (Notar) 53.
Rheinau Abraham Jehuda* 12.	Schneckenburger 65.
13. 15.	Schüller Dominique 50. 51.
" Aron Honel 13.	" Joseph 50. 51.
" Elchanan (Honel) 12.	" Sebastian 50. 51.
" Ella (Helene) 21.	" Valentin 50. 51.
" Hirtz I 12.	Spiegel Jacob 8.
" Hirtz II 18.	Spira Schottel, Frau von Jeqil
" Jacob (Jeqil) 12.	Rheinau 13.
" Joseph (Jessel) 21. 22.	Stauffenberg, Versick von. 11.
" Rechla 13.	Stoll Jean Baptiste 53.
Riethmüller Joseph 62.	Tschann 38.
Risacher Barbe 50.	Uhlma Madel 29.
Ritter 36. 37. 38.	Wahl Gabriel 33.
Robespierre 32.	" Leopold 59.
Runschan 9.	" Samuel 56. 57. 58.
Schauenburg, die Herren von. 11.	Waldner-Freundstein, Graf von. 8.
12. 14. 34. 38. 39. 40. 41.	9.
48. 53.	Weill (Lehrer) 67.
Schauenburg André 34. 37. 41.	" Abraham 21.
44. 47. 49.	" Aron 21. 27.

* Nach einer vor Kurzem von mir aufgefundenen Urkunde war er der Schwiegersohn des Benjamin (Wolf) Wexler in Gebweiler.

Weill Aron S. v. Joseph aus Bollweiler 57.	Woill Joseph 55.
" Aron (aus Sulz) 59.	" Männle 21.
" David 21.	" Nathan 27.
" Elie 59.	" Samuel Sanvil 28.
" Elias (aus Sulz) 56.	" Scheyen*) 21.
" Hirtz 13.	Wexler Benjamin (Wolf) 12. 13.
" Isaac 21.	Wurmser (Familie) 58.
" Israël 21.	" Helene 59.
" Jeqil 27.	" Hirzel 58.
	" Raphaël David 58.

II. Ortsnamen.

Altkirch 7.	Gebweiler 7. 12. 25. 36. 38.
Ammerschweiler 8.	41. 45. 53. 58. 59. 60. 63.
Battenheim 8.	Habsheim 8. 25. 43. 50.
Belfort 7. 25. 45. 60.	Hagenbach 25. 42. 46.
Benfeld 11.	Hartmannsweiler 8. 9. 25. 45.
Bergheim 7. 52.	58. 59. 68.
Bollweiler 21. 25. 45. 54. 55.	Hattstatt 7. 25. 29. 44. 45.
57. 59. 63. 68.	46. 47. 49.
Brüssel 54.	Häusseren 25. 42. 46. 49. 52.
Bühl 56.	Hegenheim 10.
Colmar 7. 8. 9. 10. 19. 25.	Herrlisheim 7. 46. 49.
26. 34. 38. 42. 46. 48. 49.	Horburg 25. 42. 46. 50.
52. 54. 55. 59.	Ihringen 67.
Dornach 25. 46. 50. 58.	Ingersheim 24. 42. 46. 50. 52.
Ensisheim 7. 8. 56. 68.	Isenheim 8. 25. 33. 45. 59. 68.
Felleringen 68.	Jungholz 9. 10. 11. 12. 13.
Fosseemagne 25. 42. 46.	15. 20. 23. 24. 25. 26.
Frankfurt a. M. 16.	29. 34. 36. 45. 48. 51. 53.
Froeningen 25. 42. 46.	55. 56. 60. 62. 63. 64.
	65. 66. 68. 69.

*) Bei nochmaliger Durchsicht der betreffenden Urkunde fand ich, dass nicht von Scheyen Weill sondern von Scheyen Wurmser die Rede ist, ob dieser mit Jacques Wurmser (Dén. No. 33) identisch ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Kalisch 17.
 Kaysersberg 7.
 Kienzheim 8.
 La Chapelle 25.
 Lumschweiler 25. 42. 46.
 Maesmünster 7.
 Metz 23.
 Morschweiler 8.
 Mülhausen 7. 9. 25. 42. 49. 50.
 Münchhausen 8.
 Münsterthal 7.
 Müttersholz 12.
 New-York 67.
 Niederehnheim 12.
 Orschweiler 8.
 Paris 60. 67.
 Pfastatt 8. 25. 46. 50. 55.
 58. 59. 63.
 Pfirt 7.
 Prag 28.
 Rappoltswiler 7. 11. 12. 13.
 16. 23.
 Regisheim 8. 25. 45. 56. 57.
 58. 59. 63. 68.
 Reichenweiler 7.
 Remiremont 25.
 Rhinau 12.
 Riedweiler 25.
 Rimbach 20.
 Rixheim 8. 18. 19. 25. 28.
 44. 45. 46. 47. 49. 50.
 Rotbach (Roppe oder Roppach bei
 Belfort) 25.
 Rothenburg 7.

Sanct-Ludwig 50.
 Schlettstadt 11. 12. 42. 60.
 Semtelried 7.
 Sennheim 7. 25. 44. 45. 46.
 47. 49.
 Sierenz 23.
 Staffelfelden 25.
 Steinbrunn 25.
 Strassburg 31. 50. 67.
 Sulz 7. 11. 12. 13. 18. 19.
 21. 23. 24. 25. 26. 36.
 38. 41. 44. 45. 47. 48.
 49. 50. 51. 53. 54. 55.
 56. 57. 58. 59. 63. 64.
 66. 67. 68.
 Sulzbach 7.
 Sulzmatt 25. 45. 54. 55. 57.
 58. 59. 60. 63. 68.
 Thann 7. 14. 25. 46.
 Trier 23.
 Türkheim 7. 25. 42.
 Uffholz 25. 28. 44. 46. 47.
 52. 54. 55. 58.
 Voegtlinshofen 25. 46. 49. 52.
 Wattweiler 7. 25. 46. 68.
 Wettolsheim 25. 42. 50. 52.
 Winzenheim 8. 18. 19. 21.
 25. 29. 42. 46. 49. 50. 55.
 Wittelsheim 25.
 Wittenheim 25. 45.
 Zellenberg 7.
 Zillisheim 18. 20. 25. 42. 46.
 Zimmersheim 25. 46.
 Zwingen 9.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort	5—6.
Einleitung	7—10.
I. Kapitel. Das Schloss zu Jungholz und die ältesten auf den Friedhof bezüglichen Verträge	11—16.
II. Kapitel. Vergrösserung des Friedhofs während des XVIII. Jahrhunderts	16—23.
III. Kapitel. Die zum Friedhofe gehörigen Gemeinden und ihre Vertreter	24—31.
IV. Kapitel. Geschichte des Friedhofs während der grossen Revolution	32—42.
V. Kapitel. Die endgültige Erwerbung des Friedhofs	43—51.
VI. Kapitel. Die Verwaltung des Friedhofs während des XIX. Jahrhunderts	52—60.
Beilagen	70—113.
Anhang. I. Die Grabschriften der Vorsitzenden der Ver- waltungskommission des Friedhofs in Jungholz . .	114—118.
II. Verzeichnis der Familienvorstände, welche i. J. 1779 das Beerdigungsrecht besaßen	119—127.
Register. I. Personennamen	128—132.
II. Ortsnamen	132—133.



Plan Géométrique

du

Château et dépendance de Jungholz

tel que le tout a été divisé en cinq parties égales par les soussignés experts suivant arrêté du département du haut Rhin en date du

et contient chaque lot comme il suit

N° 1 les Bâtimens et terres marqués dans les angles

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. et 11.

Idem la partie du Jardin potager N° 1.

N° 2 les Bâtimens et terres marqués dans les angles

de la lettre a.

Idem la partie du Jardin potager N° 2.

N° 3 les Bâtimens et terres marqués dans les angles

de la lettre B.

Idem la partie du Jardin potager N° 3.

N° 4 les Bâtimens et terres marqués dans les angles

de la lettre C.

Idem la partie du Jardin potager N° 4.

N° 5 les Bâtimens et terres marqués dans les angles

de la lettre D.

Idem la partie du Jardin potager N° 5.

Fait et achevé à Soultz par le soussigné Géomètre

arpenteur juré

le 28 Germinal 5^e année de la République française.

LARON

